Bauer

Der Eid.

Eine Studie

von

B. Bauer,

Stadtpfarrer.

Heidelberg.

Carl Winter's Universitätsbuchhandlung.

1884.

Der Eid.

Eine Studie

von

B. Bauer,
Stadtpfarrer.

Heidelberg.
Carl Winter's Universitätsbuchhandlung.
1884.

Vorwort.

Die Eidesfrage ist neuerdings wiederholt auf die Tagesordnung gekommen. Die Zunahme der Meineidsfälle, die verschiedenen, zum Theil sehr auffallenden Eides-Verhandlungen und Szenen in den Parlamenten, wie vor Gericht u. dgl. haben nicht nur die öffentliche Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand gelenkt, sondern die Gewissen mitunter in bedenklichem Grad irritirt. Und daß diese Frage nach der Reihe fast bei allen Kulturvölkern unserer Zeit aufgetaucht, beweist umsomehr, welch weit und tiefgreifendes Interesse sie erregt. Steht doch in der That der Eid in so vielen, höchst bedeutungsvollen Beziehungen nach den verschiedensten Richtungen hin, zu Wissenschaft und Leben, Kirche und Staat, Zeit und Ewigkeit, daß jede gegnerische Berührung der Sache gar manchfach sich merkbar macht. Solche Gegnerschaft erwächst heutzutage dem Eid zunächst von Seiten der herrschenden Irreligiosität, sofern ihr eben jeder religiöse Akt zuwider ist — zumal wenn er als allgemeiner gesetzlicher Zwangsakt breit und schroff mitten in das Gewühl des täglichen Lebens sich hineinstellt, so daß jeder Mann darauf stoßt und unwillkürlich damit zu thun bekommt. Da ergeben sich Carambole von selbst. Andererseits jedoch ist es für Niemand ein Geheimniß, daß längst vor den irreligiösen Bewegungen unserer Tage auf religiöser Seite selbst und zwar gerade auf dem Boden derjenigen Religion, auf der sich die ganze heutige Kultur und Sitte ihrem besten Theile nach aufbaut und die für uns das oberste Maß aller Gottesoffenbarung und Glaubenswahrheit in

*

sich schließt, von Anfang der entschiedenste Protest gegen den Eid sich geltend gemacht. Wenn sich die Sache inzwischen vielfach anders gestaltet, und wenn nun gerade gegenüber den Maßlosigkeiten der Irreligiosität die religiös gesinnten Geister eines von ihr angegriffenen religiösen Aktes sich freundlich anzunehmen unwillkürlich sich gedrungen fühlen, so werden sie wohl zum voraus insoweit im Rechte sein, als sie einen so hochernsten Akt, wie den Eid, unter allen Umständen vor jedem unheiligen frivolen Spott und Brauch zu wahren suchen. Aber sie werden doch, was die Sache selbst betrifft, die Mahnung nicht unbeachtet lassen dürfen: δοκιμάζετε τί ἐστιν εὐάρεστον τῷ κυρίῳ. Die Feinde unserer Feinde sind bekanntlich noch nicht unsere Freunde. Möglich, daß der Glauben ebensoviel, ja am Ende noch viel mehr Grund und Recht hat als der Unglauben, gegen den Eid das Schwert zu ziehen. Da drängt Alles zu einer Klärung und Entscheidung. Hierin aber gerade liegt von Anfang wieder ein ernstes Bedenken.

Wenn Schleiermacher in einem Brief an Jakobi seine Selbstkritik dahin präzisirt, er schwimme in zwei Wassern, so charakterisirt er damit nicht nur sich, sondern unsere ganze Zeit. Man liebt bald kalt, bald warm, ist aber im Grunde keines von beiden. Und denkt man sich jene Wasser als entgegengesetzte Strömungen, so ergeben sich genug der Wirbel und Strudel, in denen sich die Menge ganz bequem umtreibt und treiben läßt, ohne im ganzen von der Stelle zu kommen. Aus solchem circulus vitiosus sich frei zu machen, erfordert schon einige Anstrengung und geht gewöhnlich nicht, ohne da und dort anzustoßen. Das aber will man gerade nicht. Soweit uns etwa Aehnliches widerführe, bitten wir zum voraus um gütige Nachsicht. Amicus Plato, magis amica veritas.

So viel schon über den Eid geschrieben worden, bedauern wir doch, daß uns gerade aus der neueren Literatur — wenn man z. B. an die ungezählten Spezialartikel in den einschlägigen Fachblättern u. dgl. denkt — nur wenig zu Gebot gestanden. Damit hängt zusammen, daß wir in der Richtung, die wir eingeschlagen, der Hauptsache

nach die Wege uns meist selbst erst haben bahnen müssen, was gewöhnlich nicht ohne allerlei Mängel und vergebliche Mühe abgeht — meliora doceat sequens.

Insbesondere fürchten wir, mit unserer Arbeit auf Gegner zu stoßen, die wir lieber zu Freunden hätten, und Genossen zu erhalten, die uns nicht sympathisch sind. Doch wandern ja auf der gleichen Straße die verschiedensten Geister, und wenn es den Gegnern von hüben und drüben nur immer um Eruirung der Wahrheit zu thun ist, dann kann, wer immer den Sieg behalten mag, die Sache selbst doch nur gewinnen.

Nach einem bekannten Ausspruch Hegels tritt, wer mit einem Gegner anbindet, in den Umkreis seiner Kraft und wird oft erst im Verlauf des Kampfes inne, wie stark er ist. Es mag auch hier so sein. Sehen wir zu. Was uns Muth verleiht, den Kampf aufzunehmen, ist der Gedanke, das Wort dessen zu vertreten, der gesagt: ἐγὼ δὲ λέγω ὑμῖν μὴ ὀμόσαι ὅλως.

Einleitung.

Der Eid gehört zu den Gegenständen, an die Kirche und Staat gleicherweise Anspruch machen. Während aber bei andern Fragen derart, wie über Ehe, Schule, Todesstrafe u. dgl., ihrer Natur gemäß ein Hauptantheil an ihnen unbedingt dem Staat zufällt, ist es hier ein durchaus religiöser Akt, der vom Staat in seine Dienste gezogen wird. Daß die moderne Grenzregulirung zwischen Kirche und Staat, die letzterer zunächst in die Hand genommen und der man sonst einen Mangel an Entschiedenheit, besonders eine zuweitgehende Rücksicht auf Religion und Kirche, gewiß nicht zum Vorwurf machen kann, den Eid für den Staat, in dessen spezieller Pflege er von jeher gestanden, unbeirrt beibehalten, beweist, daß es sich hier nicht um ein an der Oberfläche liegendes Bedürfniß bei ihm handelt. Ohne dieses Bedürfniß, das im Allgemeinen ein religiöses ist, zu streiten, würde es sich doch fragen, mit welchem Recht und Erfolg gerade der Eid zur Stillung desselben beigezogen werde? Wie aber nun einmal die Dinge liegen, können wir keinen Schritt in die Eidesfrage thun, ohne vor Allem über Wesen und Zweck des Eids klar zu sein. Sodann, indem sich für uns vornehmlich die Frage nach der Rechtmäßigkeit des Eids erhebt, versteht es sich wenigstens auf evangelischem Boden von selbst, für einen wesentlich religiösen Gegenstand in der Hauptsache aus der heiligen Schrift, besonders aus dem Evangelium, uns die nöthige Direktive zu suchen. Ein Blick auf die Welt umher soll dabei schon hier nicht fehlen. Endlich, sofern eben aus dem von Christo seiner

Gemeinde verliehenen Geiste mit seinen Gaben und Kräften die christliche Kirche in der Welt, in stetem lebendigem Contakt mit den weltlichen Mächten und Gewalten, zumal mit dem Staat, gleich diesem erst in einer längeren Werdezeit sich entwickelt und ausgestaltet, wird es sich für uns hier fragen, nicht sowohl wie dieser geschichtliche Gang seither gewesen, als vielmehr und hauptsächlich, wie, bei aller Rücksicht auf die geschichtlich gegebenen Verhältnisse und thatsächlichen Bedürfnisse, heraus aus der Natur von Kirche und Staat, also gewissermaßen „von Gottes und Rechtswegen", die Stellung beider Mächte zum Eid sich zu gestalten habe?

Hienach zerlegt sich unser Gegenstand in folgende Hauptabschnitte:

I. Wesen und Zweck des Eids.

II. Der Eid auf dem Boden des Alten und Neuen Bundes, nebst einem Zwischenblick auf das Heidenthum.

III. Der Eid auf dem Gebiete von Kirche und Staat.

I. Wesen und Zweck des Eids.

Nachdem die moderne Zeit sich daran gemacht, zur Eruirung der Wahrheit an Alles, was irgend die religiöse und profane Welt in sich schließt, den kritischen Maßstab zu legen, so ist es an sich nicht auffallend, wenn sie nach vielhundertjährigem Gebrauch des Eids jetzt auch darüber zu räsonniren begonnen, was er denn eigentlich sei und bedeute? Wird dafür geltend gemacht, daß das bedeutendste Ferment, das in die Weltgeschichte getreten, das Christenthum, eine wesentliche Modificirung des Eidbegriffs in sich schließe, so werden wir einer solchen Untersuchung um so weniger aus dem Wege gehen können, je gegründeter manchen diese Annahme scheint. Ob sie es aber ist, das wird sich fragen. Und eine genügende Antwort auf diese Frage werden wir nur gewinnen, wenn wir voran das, was der Eid seinem ganzen Wesen und Zweck gemäß sein und leisten soll, möglichst objektiv feststellen. Ob und wiefern hienach der traditionelle Eidbegriff eine Aenderung erleide, und besonders welchen Einfluß auf diese Aenderung das Christenthum ausübe, das wird sich, jedes an seinem Ort, darstellen müssen. Keinenfalls aber werden wir, da es sich um ein von Alters her überkommenes Institut von bestimmten, scharf ausgeprägtem Charakter handelt, demselben unsere eigenen Gedanken und Vorstellungen ohne weiteres unterlegen oder, um seinen Bestand auf christlichem Boden zu begründen, seinem Begriff oder auch dem Evangelium und seiner grundsätzlichen Stellung zu ihm Gewalt anthun dürfen.

Indem wir nun vorerst von einer sittlich-religiösen, speziell christlichen Qualificirung des Eids noch absehen, wollen wir zunächst den Inhalt des Eidbegriffs, sodann dessen Umfang und endlich die Form seiner Realisirung ins Auge fassen.

1. Inhalt des Eidbegriffs.

Gehen wir aus von der Wortbedeutung. Sanskrit: it = ligare; yam (wovon ὄμνυμι) = zähmen, bändigen, binden; ni-yama (oder jama) Eid; ni-yata Gelübde. Gothisch: aitha, aiths; kommt her von aih-tha = dictum (vergl. aio). Der Namen in verwandten Sprachen aus älterer Zeit: ath, eth, ed, eidhr, eidr, eit (— eides; eit, eites = ignis); aus neuerer Zeit: eed, ith, adh, edh, aith, oath u. a. Abgeleitet wird das Wort auch von dem verwandten: aiva, sich weiterbildend in aivaths, aivths = lex (cf. λέγω, sagen); das Schwedische lag (lex) heute noch oft = Eid. Wieder Andere weisen zurück auf eidon (cf. οἶτος) Strafleiden, daher eid = Verwünschung zur göttlichen Strafe.

Schwören im Gothischen: svaran; ufar svaran der Meineidige. Ob verwandt mit sveran, achten, ehren (sc. Gott)? Sofern der Schwur laut gesprochen wurde und zwar in der Form der Adjuration, gehört hieher das Altnordische: svar = responsum; svara (angelsächsisch andsvarjan, englisch answer) = respondere; svardagi = jusjurandum. Althochdeutsch: sverjan, sveriger. Mittelhochdeutsch: svern. Ob, wie Wackernagel meint, zusammenhängend mit σαίρω (sarrio) reinigen, sc. sich? Unwahrscheinlich.

Vergleiche zum Vorstehenden: Leo Meyer, die gothische Sprache p. 139 und 680; Diefenbach, vergleichendes Wörterbuch der goth. Sprache I. 17; Schulze, goth. Glossar, p. 13; Grimm, Rechtsalterthümer p. 892 ff.; Lexer, mittelhochd. Handwörterbuch; Wackernagel, altd. Wörterbuch.

Den Gesammteindruck einer Reihe von Beispielen zusammenfassend, sagt das deutsche Wörterbuch von Grimm, III, 82: „in eid muß die Vorstellung eines feierlichen, heiligen, festigenden Bandes enthalten sein. Daher: ein starker, schwerer, theurer, unverbrüchlicher Eid; Eid und Pflicht stehen verbunden."

Werfen wir noch einen Blick auf die beiden alten klassischen Sprachen. Vom Hebräischen später. Ὅρκος von ἕρκος, Zaun, Schranke, durch die Jemand gehalten ist, etwas zu thun oder zu lassen. Ὄμνυμι vergl. oben; ὀμνύω von ὀμόω = ὁμόω, ich vereinige, verbinde. Beide Stammwörter verbunden in ὁρκομωτεῖν. Mythologisch suchte der Grieche den Eidgedanken dadurch auszudrücken, daß er Ὅρκος zum Sohne der Eris und zum Diener des Zeus machte.

Jus von jussum, obj.: das Festgesetzte, Verordnete, das Recht als Inbegriff von Gesetzen; subj.: die rechtmäßigen Ansprüche und Befugnisse. Jurare von jus; jus jurare (ähnlich wie pugnam pugnare u. a.) = ein Gesetz setzen, ein uns bindendes, verpflichtendes Recht aufrichten, bekräftigen. Jusjurandum also eigentlich = ein zu setzendes Gesetz, eine Satzung, Ordnung, die unbedingt festgestellt und gehalten werden soll oder muß. (Die Ableitung von Jovis jurandum scheint ohne Grund.) Sofern durch die Endung — men, — mentum die Sache, die das Verbum ausdrückt, oder das Mittel zur Erreichung derselben bezeichnet werden soll, würde juramentum etwa bedeuten das Setzen des Rechts oder das Rechtsetzungsmittel, das Rechtsmittel κατ᾽ἐξοχήν. Ueber die faktische Bedeutung des Eids bei den Römern später.

Sind wir nun seither schon durch die Worterklärung mehrfach auf die Sache selbst hingewiesen worden, so können wir, indem wir jetzt ganz in die Sacherklärung eintreten, des näheren fragen: a) Was Grund und Zweck des Eides sei? b) Wiefern er die Mittel zur Erreichung dieses Zwecks in sich trage? c) Wie es sich mit den dagegen erhobenen Widersprüchen resp. Modifikationsversuchen verhalte?

a) Grund und Veranlassung zum Eid ist einestheils gegeben in der Sünde der Menschen und der durch sie verursachten Unwahrheit und Wankelmüthigkeit, beziehungsweise in dem daraus sich ergebenden gegenseitigen Mißtrauen, anderntheils in dem nicht minder vorhandenen Bedürfniß und Interesse des Einzelnen und der ganzen Gemeinschaft, einen Zustand des Vertrauens, wenn auch nur im einzelnen Fall und für bestimmte, hervorragende Zwecke, unbedingt zu gewinnen.

Dem entsprechend ist eben der allgemeine Zweck des Eids, die Glaubwürdigkeit unseres Worts unbedingt festzustellen. Das Wort soll an die Ueberzeugung, die That an das Wort des Schwörenden, in beiderlei Beziehung aber das Vertrauen des Andern an ihn und das beschworene Wort gebunden werden. Da es sich hiebei um Vergangenes und Zukünftiges handeln kann, so kommt mit der Wahrheit die Treue wesentlich ins Spiel. Sofern aber die konstante Bewahrung und thatkräftige Bewährung der Wahrheit zum Wesen der Treue gehört, können wir letztere auch als integrirendes Stück der ersteren betrachten.

Wir haben nun oben gesehen, wie der Charakter des Bindens im Wort besonders auf germanischem Gebiete dem Eid zu Grunde liegt, während der Grieche mehr in theoretisch verneinender Weise der

Unwahrheit und dem Mißtrauen eine Schranke setzen, der praktische Geist des Römers aber im Eid eine bestimmte positive Rechtsgrundlage schaffen will zur Entscheidung der Händel. So heißt es auch im römischen Recht: maximum remedium expediendarum litium jurisjurandi religio.

In gewissem Sinne eine Vereinigung der verschiedenen Ausdeutungen des Endzweckes können wir in Hebr. 6, 16—18 finden. Um zu vereinen und in das rechte harmonische Verhältniß zu setzen, was sonst oft genug im Widerstreit, nämlich die göttliche χάρις, resp. ἀλήθεια, und die menschliche πίστις, tritt Gott, περισσότερον βουλόμενος ἐπιδεῖξαι τὸ ἀμετάθετον τῆς βουλῆς αὐτοῦ, mit einem Eid ins Mittel (ἐμεσίτευσεν ὅρκῳ) und schafft dadurch, wie erst in seinem Wort, so nun gerade im Eid, darin für ihn ἀδύνατον ψεύσασθαι, eine unwandelbare Thatsache, ein πρᾶγμα ἀμετάθετον, das, indem es εἰς βεβαίωσιν der Wahrheit dient, unter den Menschen als πάσης ἀντιλογίας πέρας gilt und uns ἰσχυρὰν παράκλησιν darbietet. Hienach, wie der Glaube selbst anderwärts bezeichnet wird als ἐλπιζομένων ὑπόστασις, πραγμάτων ἔλεγχος οὐ βλεπομένων, so will der Eid in gesetzlicher Weise den Glauben begründen, indem er, so viel an ihm ist, eine feste Unterlage und einen zwingenden, bindenden Beweis für das schafft, was derzeit noch ungesehen und unsichtbar ist, was der Andere aber eben auf Grund des Eids, als so sicher und gewiß annehmen soll, wie wenn es ihm unmittelbar vor den Augen stünde. — In ähnlichem Sinne wird der Eid bezeichnet von Clemens Alex, als ὁμολογία καθοριστικὴ (μετὰ προσπαραλήψεως θείας), und Origenes, III, 842, sagt: omne juramentum colligatio est et confirmatio verbi, de quo juratur.

Wie hoch von Alters her Wahrheit und Treue geschätzt worden, ist bekannt. Pythagoras, gefragt: τί ποιοῦσιν ἄνθρωποι θεοῖς ὅμοιον; antwortete: ἐὰν ἀληθεύωσιν. Und Plato, de legg. V, 378, 4, sagt: ἀλήθεια πάντων μὲν ἀγαθῶν θεοῖς ἡγεῖται πάντων δὲ ἀνθρώποις. Von der fides aber, deren Standbild als vicina Jovis Optimi Maximi auf dem Capitol stand, sagt Cicero, de off. III, 27; cf. V, 7: fundamentum est justitiae fides, id est, dictorum conventorumque constantia et veritas; darum wird sie auch als supremum rerum humanarum vinculum bezeichnet.

Freilich bliebe immer noch die Frage über: τί ἐστιν ἀλήθεια; Die auf sich gestellte alte Welt fand auf diese Zweifelsfrage keine voll

zureichende Antwort und verfiel darum immer mehr dem Pessimismus, an keine absolute Wahrheit zu glauben. Die Wesenheit aller Dinge, die sammt ihrer Erkenntniß und Bestimmungsmacht in dem lebendigen Gott beschlossen und verborgen, ward der Welt erst offenbar in der Person und dem Geiste dessen, der von sich sagen konnte: ἐγώ εἰμι ἡ ἀλήθεια.

Denken wir uns nun eine Gemeinschaft, in der durchaus dieser höhere Wahrheitsgeist lebendig geworden, der für die Wahrheit in allen Dingen ein offenes Aug und Herz und ebenso den guten Willen wie die gute Kraft zur Erfüllung des Worts in sich trüge, so würde von einer besondern Forderung der Wahrheit so wenig, wie von einer besondern Bekräftigung und Verbürgung derselben die Rede sein; sie verstünde sich ja von selbst. Haben wir aber Grund zu der Annahme, daß in unserem realen Leben die der Wahrheit widerstreitenden Mächte oft nur zu sehr den Markt beherrschen, und wollen wir uns doch, zumal in besondern Fällen, ebenso gegen die Unwahrheit Anderer wie gegen das Mißtrauen der Andern betreffs unserer Wahrheit sicher stellen, so fragt es sich eben in Bezug auf unsern Gegenstand:

b) Wiefern trägt der Eid die Mittel zur Erreichung des Wahrheitszweckes in sich? Wer oder was ist das Bindende, zur Wahrheit Treibende, das Vertrauen Erweckende in ihm? Gehen wir wieder zurück auf die Sacherklärung in Hebr. 6, 16. Dort heißt es, daß die Menschen κατὰ τοῦ μείζονος schwören. So tritt im Eid der Mensch in Beziehung zu einem Höheren, in dem eben das festigende, bindende Element gelegen sein soll. Wer oder was aber ist dieser μείζων und was thut er? Andrerseits welcher Art ist die Beziehung der Menschen zu ihm? Was thun sie, resp. was sollen sie thun?

α. Sofern überhaupt von einer sittlichen Gemeinschaft unter uns die Rede, besteht das sittlich Gute mindestens als Forderung, als Gesetz. Solches Gesetz aber, so schroff es uns gegenüber treten mag, ist doch, weil maßgebend für uns, mit unserem eigenen vernünftigen, sittlichen Wesen und Wollen im innersten verwandt und wir mit ihm. Und sofern es auf ethischem Gebiet die oberste, gebietende Macht ist, können wir in ihm, beziehungsweise in dem sittlich Guten, jenen μείζων finden, der aber, sofern das Gute am Ende hier doch aus unserer eigenen vernünftigen, sittlichen Natur geschöpft wäre, auch ganz in den Umkreis unseres Welt- und Menschenwesens fiele. Doch sind es eben

die von Natur aus in uns liegenden intellektuellen und ethischen Kräfte, die wir ihrem vornehmsten Theile nach in Vernunft und Gewissen zusammen zu fassen pflegen, und in denen wir die natürlichen Organe für das Uebernatürliche besitzen, welche den Menschen von Alters her über die Schranken seiner selbst und der Welt hinaus auf ein außer und über der Welt stehendes, für sich seiendes höchstes vernünftig sittliches Wesen, d. h. auf Gott hinweisen.

Näher betrachtet führen sie uns in der Hauptsache auf dem Weg der Causalität vom Vielen zum Einen, vom Konkreten, Wechselnden, Bedingten zum Wesentlichen, Dauernden, Unbedingten, vom Hervorgebrachten zum Hervorbringenden, vom Gesetzten zum Gesetzgeber, vom Gericht zum Richter u. dgl. und kommen so an bei dem Gedanken an ein Wesen, das in Allem und über Allem seiend, ebenso für sich ist, als es Grund, Maß und Ziel für alles Andere in sich trägt. Dieses Unbedingte und Allbedingende ist nicht ein bloßes Abstraktum, eine Idee, die etwa erst am Ende aller Dinge zur vollen Wirklichkeit gelangt, so wenig als eine ihrer selbst unbewußte Substanz, ein blinder Weltwille u. dgl., der erst in seinen obersten Geschöpfen zum Bewußtsein seiner selbst und zum freien Willen erwachte. Von Anfang an Wirkliches und Vernünftiges schaffend, bezeugt es sich selbst damit als ein ebenso reales wie vernünftiges Wesen, das, für sich seiend und seiner selbst bewußt, in dem, was es aus sich setzt, sich selbst bestimmt, in seiner Selbstentäußerung an das Andere aber doch sich stets wieder auf sich selbst zurückbezieht, sich selbst bewahrt und seiner mächtig bleibt. In solcher freien Selbsthingabe und Selbstbewahrung tritt uns hier jener μείζων entgegen als eine Persönlichkeit, die in keiner Weise mit diesem Weltganzen zusammenfällt oder in ihm untergeht, sondern sich frei über dasselbe erhebt, indem sie es erst aus sich setzt und von sich aus bestimmt. Sie ist es zumal, die, indem sie in freier Selbstbeschränkung Wesen gleich ihr und doch außer ihr, mit Vernunft und freiem Willen begabt, in der Welt schafft, sich selbst zum Gesetz für sie macht, auf daß dieselben in stetem Rekurs und Appell an sie, als den Urquell und das höchste Maß alles Guten und Wahren, ihre eigene sittliche Bestimmung richtig erfülleten und in kreatürlicher Beschränktheit lebendige Zeugen jener ewigen Wahrheit würden, die selbst in jedem unserer Worte und Wahrheitszeugnisse lebendig werden will.

Diese ist der μείζων, von dem Hebr. 6, 13 bezeugt, daß, weil er keinen Höheren über sich hat, er bei sich selbst schwört. Und schon sein Dasein und Walten an sich in dieser Welt ist die höchste und beste Bürgschaft dafür, daß, trotz aller Lüge, Untreue und Bosheit der Leute, Wahrheit und Recht in ihr nicht untergeht, sondern sich immer wieder zum Lichte empor ringt und zur Geltung bringt. In seinem Wesen und Willen liegt in letzter Instanz jene bindende, zur Wahrheit treibende, Vertrauen erweckende Macht, die, wie in jeder sittlichen Forderung, so zumal da, wo wir im Geiste selbst unmittelbar vor sie treten und an sie appelliren, sich in Vernunft und Gewissen uns bezeugt.

Allerdings ist der Gott, den Vernunft und Gewissen erschließen, noch keineswegs der wahre lebendige Gott, wie er sich auf dem Boden der Heilsgeschichte geoffenbart. Aber wie diese geschichtliche Selbstoffenbarung des lebendigen Gottes die Voraussetzung bildet, auf der alle heutige Spekulation, annehmend oder ablehnend, bewußt oder unbewußt, sich aufbaut, so ist es die allgemeine formelle Grundlage des geoffenbarten Gotteswesens, die auch außerhalb des Offenbarungsgebiets in sofern von jeher anerkannt war, als jenes höchste Wesen, so karikirt und schattenhaft es auftreten mag, doch immer als ein solches gedacht ist, das den Menschen sieht und hört, sich ihm freundlich oder feindlich zu erfahren gibt u. dgl., d. h. als selbständiges, denkendes, wollendes Wesen = als Person.

In der That geschieht auch nur in dem Verhältniß von Person zu Person beiden Theilen, Gott und Mensch, ihr Recht. Denn wie ein unpersönlicher Gott keine vernünftige Macht ist, die man anrufen und die irgend welchen sittlichen Impuls auf den Menschen ausüben könnte, so ist dem Menschen, der nicht mehr als das kreatürliche Abbild einer göttlichen Urpersönlichkeit gedacht ist, der Boden für die richtige Würdigung und das rechte Gericht seiner Person und seiner Handlungen entzogen. Sobald sich das reale Sein Gottes in eine abstrakte Idee u. dgl. verflüchtigt, wird der Mensch selbst zum verschwindenden Moment, zum so oder anders determinirten unfreien Atom. Hier fragt man dann nicht mehr nach persönlichem Recht, nach Wahrheit u. dgl.; hier entscheidet nur Zufall und Gewalt. Wiefern aber auf dem Offenbarungsgebiete das oben Gesagte überhaupt seine rechte Erfüllung gefunden, wollen wir hier gar nicht weiter ausführen; vergl. unten.

Ohnedieß, wenn wir uns auf Vorstehendes etwas näher eingelassen, so geschah's, weil wir es für die Grundvoraussetzung des ganzen Eidwesens halten, daß wir hier im Eide dem lebendigen, persönlichen Gott gegenüberstehen. Wo der Glaube an die Persönlichkeit Gottes, wie an sein freies Walten unter uns nicht mehr vorhanden, wird der Eid von selbst hinfällig, wird zur Farce. Existirt aber jene Persönlichkeit, so versteht es sich von selbst, daß ihr die höchsten intellektuellen und sittlichen Prädikate zukommen, mit denen ausgerüstet eben der lebendige Gott im Eid uns gegenübertritt, daß er als oberster Herr und Gesetzgeber uns seinen Willen kund thue, speziell die Forderung unbedingter Wahrheit an uns richte und uns dazu verpflichte. Nicht als ob er dieß bloß im Eide thue; aber hier in ganz besonderem Maße für unser Bewußtsein, sofern wir im Geiste ausdrücklich und feierlich uns vor ihn gestellt finden resp. stellen. Unbedingt aber ist die Forderung, gerade sofern sie von ihm ausgeht. Wenn er sagt: du sollst nicht falsch Zeugniß geben, nicht stehlen, nicht ehebrechen u. s. w., so geschieht das nicht mit der stillen Reservation und Limitation: soweit es gerade die Umstände erlauben und es dir gut deucht u. dgl.: wir sollen es vielmehr unter keinen Umständen und in keinerlei Maße thun.

Jeder gesetzgebende Wille nun aber, sofern er vernünftigerweise wollen muß, daß seine Gesetze zur Durchführung kommen, wird sich nicht daran genügen lassen, daß er sie kundthue und die Anderen mit möglichstem Nachdruck zur Erfüllung verpflichte: er wird fortgehend darauf achten müssen, wie er den ihm untergebenen und zum Gehorsam verpflichteten Eigenwillen ebenso zum Guten, zum Gehorsam antreibe, reize und locke, wie vom Bösen, vom Ungehorsam abschrecke; wie er den guten Willen, der sich eben unter das Gesetz des Guten beugt und diese durch die That bezeugt, stärke und aufrichte, hinwiederum gegenüber dem bösen Willen, soweit er sich in seiner Ungehorsamsthat dokumentirt hat, das von ihm verletzte unbedingte Majestätsrecht des sittlich Guten dadurch aufrecht erhalte, daß er jenen entsprechend beuge. Dieses Locken und Schrecken, Aufrichten und Beugen vollzieht sich in den beiden Hauptmitteln zur Realisirung des Gesetzes, in Lohn und Strafe, die somit aus der gleichen Quelle fließen und die gleichen Ziele verfolgen. Von welcher Art Lohn und Strafe sein soll, das zu bestimmen, ist selbstverständlich Sache des Gesetzgebers und Richters, nicht des Ge-

richteten; im Grunde aber sind vor Gottes Gericht beide so unbedingt und absolut wie das Gesetz selbst.

Beachten wir nun wohl: wenn es sich darum handelt, daß Recht Recht, daß wahr wahr bleibe und werde, so ist damit vor Allem eine positive Thätigkeit gesetzt. Diese Thätigkeit auf dem Boden des Gesetzes besteht nicht darin, daß dem Menschen eine besondere neue Kraft und Begabung mitgetheilt würde, dadurch er zur Erfüllung des Gesetzes erst geschickt gemacht werde. Das Gesetz kann nur mit den gewöhnlichen, zum voraus gegebenen Mitteln und auf natürliche Weise agiren. Es kann so wenig einen neuen Geist eingießen, daß es nicht einmal den natürlichen Sinn und Willen des Menschen von sich aus direkt anfassen und anders machen kann, sondern sich begnügen muß zu fordern und die Aeußerungen des natürlichen Geistes in Wort und That zu regeln und zu richten, wo es noth thut, wobei es erfahren darf, wie es durch seine Bevormundung den Widerspruch des sündigen Eigenwillens oft erst recht anfacht. Dagegen ist unter dem Gesetz die Suffizienz der menschlichen Kraft zum Guten vorausgesetzt. Deßhalb handelt es sich hier gegenüber dem Menschen, der kann, wenn er will, nur um den nöthigen Sporn und Antrieb, daß er in der That wolle und vollbringe, was er soll und was er kann. Dieser Sporn für den Willen des Guten zunächst liegt im Lohne.

Aber so gut nun das Pflanzen, Bauen und Aufrichten im Unterweisen, Mahnen, Verpflichten u. dgl., so gut besonders das Reizen und Locken zum Guten im Lohn sein Recht hat, so gut auch das Strafen. Gegenüber dem in Wort und That sich kundgebenden Unrechtswillen nicht zu reagiren und ihm sein Recht in der Strafe nicht angedeihen zu lassen, das hieße Recht und Gesetz vergleichgültigen und Unrecht zum Recht machen. Die Strafe als Sühn- und Abschreckungsmittel ist ein wesentlicher Theil des Impulses, der vom Gesetz, resp. Gesetzgeber ausgeht, ebensogut wie der Lohn, ja sie mag, wie wir sehen werden, unter Umständen eine besonders hervorragende Bedeutung gewinnen.

Hiernach, wie schon in seinem Wesen und Dasein an sich, bezeugt sich Gott zumal auch in seinem ganzen Wirken und Walten in der Welt als den rechten Oberbürgen der Wahrheit, von dem die mächtigsten Impulse zu ihr ausgehen und der selbst nichts Anders als Wahrheit und Recht mit aller seiner Macht in der Welt aufrichten will. Wie der Grieche

zu seinem Ζεῦς ὅρκων ταμίας, rufen wir zu dem lebendigen heiligen, gerechten Gott. Was wäre aber Zeus ohne seine Blitze? Was der lebendige Gott ohne seinen heiligen Zorn, ohne den energischen Widerwillen, den thatkräftigen Abscheu vor Sünde und Unrecht, zumal auch vor Lüge und Untreue, die seinem innersten Wesen so durchaus widersprechen?

β. Haben wir nun gesehen, wie im Eid voran die Forderung der Wahrheit uns gegenübersteht, und daß die Unbedingtheit dieser Forderung hier darin wurzelt, daß der lebendige Gott selbst mit den Machtmitteln seines Gesetzes als der Fordernde vor uns tritt, so fragt es sich jetzt, wie sich hierzu der Mensch, und zwar eben im Schwören, verhalte? Die Antwort geht in der Hauptsache dahin, daß der Mensch gerade damit, daß er schwört, die Absicht kund gibt, in feierlichster, förmlichster Weise seine unbedingte Unterwerfung unter das göttliche Wahrheitsgebot zu versichern. Während er sonst vielleicht dieses Gebot keineswegs immer in seinem vollen heiligen Ernste und seinem ganzen Umfang nach beherzigt, leichtfertig oder absichtlich sich und Andere täuscht u. dgl., ist es ihm hier darum zu thun, so viel es in seiner Macht steht, die Wahrheit seines Worts zu bekräftigen, beziehungsweise durch solche unbedingte Bekräftigung auch unbedingtes Vertrauen Anderer auf sein Wort zu gewinnen. Gottes Wille besteht im Wesentlichen wohl immer und überall als derselbe, nicht aber des Menschen Wille. Daß letzterer aber mit dem ersteren wenigstens in diesem bestimmten Fall und in der Richtung, die den Gegenstand des Eids ausmacht, schlechthin harmonire, das soll im Eid konstatirt werden. Dieß geschieht dadurch im Allgemeinen, daß der Schwörende in ausdrückliche, unmittelbare Beziehung zu dem heiligen, allwissenden, allgegenwärtigen Gott, dem obersten Gesetzgeber und Richter aller Welt tritt, seine Worte als der Wahrheit durchaus entsprechend bezeichnet und sie und sich damit dem Gerichte Gottes unbedingt unterstellt.

Gehen wir näher darauf ein, so dünkt uns zum voraus dem ganzen Akte das Moment der Freiheit grundwesentlich zu sein. Gott ist es allerdings, der das Verhältniß konstituirt und ordnet, in das der Mensch hier eintritt. Aber eben schon auf Seiten Gottes, der nach seiner Erziehungsweisheit stufenweis sich uns geoffenbart hat, fragt es sich, ob er auf der Stufe, auf die er uns gestellt hat, von uns angerufen sein wolle, wie es im Eid geschieht? Und nur sofern

er dieß will, haben wir überhaupt ein Recht zum Eid. Auf Seiten des Menschen aber ist bekannt, daß das wahrhaft Sittliche nur auf dem Boden der Freiheit gedeiht und Werth erhält. So mag der Mensch wohl von außenher irgendwie zum Schwur sich veranlaßt sehen. Aber in das Gericht Gottes gezerrt und gestoßen zu werden, könnte zum voraus nicht das Vertrauen erwecken, wie die freiwillige Stellung seiner selbst darunter. Deßgleichen kann auch der, der das beschworene Wort des Andern als entscheidend anzunehmen hat, nur durch seinen eigenen freien Glauben an die bindende Kraft dieses Appells an Gott und dessen Gericht sich zur Annahme bewogen fühlen, wenn nicht das Eidesinstitut zu einer unerträglichen Gesetzestyrannei werden soll.

Was sodann die Thätigkeit des Schwörenden, näher angesehen, betrifft, so findet hier etwas Aehnliches statt wie beim Gebet: er wendet sich an Gott und ruft ihn an — freilich nicht um in Erkenntniß seiner Hilfsbedürftigkeit und Schwachheit, seiner Sünde und Schuld, Gottes helfende, rettende Güte, Gnade und Barmherzigkeit zu erflehen, oder für die schon erfahrene Gnade zu danken. Vielmehr wendet sich der Schwörende im Vertrauen auf sein gutes Recht und seine gute Kraft und That an die Gerechtigkeit und das Gericht Gottes. Und wie wir oben in Betreff dessen, was Gott thut, eine aufrichtende und eine beugende, eine den Gehorsam lohnende und eine den Ungehorsam strafende Thätigkeit unterschieden, so können wir auch in Betreff dessen, was den Menschen im Eid bewegt, eine, sozusagen, positive und negative Seite unterscheiden. Bestimmter ausgedrückt wird die göttliche Thätigkeit auf Seiten des Menschen ihren Reflex gewinnen in Furcht und Liebe.

Indem der Schwörende sich an den heiligen, gerechten Gott wendet, will er voran damit seinen Glauben, seine Liebe, seinen Gehorsam gegen Gott bekennen und durch dieß öffentliche feierliche Zeugniß von seinem Gottvertrauen das Vertrauen Anderer auf sein Wort begründen. Ein frommer Mensch, denkt man und soll man denken, wird doch nicht lügen, nicht Untreue und Bosheit üben u. dgl., zumal in dem Augenblick, wo er selbst so feierlich seine Ergebung in Gott bezeugt. In der That ist es der Fromme, der, erfüllt von kindlichem Vertrauen und Glauben an Gott und in innigster geistiger Lebens- und Liebesgemeinschaft mit Gott stehend, es stets als ein aufrichtiges Herzens-

bedürfniß und als einen lebendigen Trost empfindet, Alles, was ihn bewegt, im Geiste vor Gott zu tragen und sein Herz und Leben, seine Gedanken, Worte und Thaten ihm offen darlegend, immer aufs Neue wieder auf Gott zu rekurriren und an ihn zu appelliren und ihn in diesem Sinn zum Zeugen von allem dem zu machen, was in ihm und durch ihn geschieht. In solcher steten Nachfrage nach Gott knüpft und vollzieht sich der Bund eines guten Gewissens mit Gott, aus dem von selbst ein lebendiger Quell der Wahrheit sprudelt.

Wenn nun aber auch unsere Frömmigkeit die Wahrheit unseres Wortes in soweit verbürgt, als diese Wahrheit von der Lauterkeit und Reinheit unserer Gesinnung und der Stetigkeit unseres Charakters abhängt, so ist klar und werden wir später noch näher sehen, wie damit eine objektive Wahrheit noch lange nicht unbedingt festgestellt ist. Aber angenommen, daß die Frömmigkeit eine vollgültige Bürgschaft für die Wahrheit sei: wer oder was verbürgt unsere Frömmigkeit? Ist der Mann sonsther aus Erfahrung als fromm und wahrhaftig genügend bekannt, so wäre sein Schwören im Grund gar nicht nöthig. Zum Schwören aber kann nach dem Gesetze (unter gewissen gesetzlichen Ausnahmen) Jeder Veranlassung finden, beziehungsweise wir zum gesetzmäßigen Vertrauen auf den Schwur eines Jeden. In der That, sofern das Gute nur auf dem Boden der Freiheit gedeiht, wie wir gesehen, setzt das Gesetz des Guten mit sich selbst wenigstens die Möglichkeit des Gegensatzes, indem der unberechtigte sündige Eigenwille gegen den alleinberechtigten Willen des Guten sich erhebt. Und wie sehr diese Möglichkeit zur Wirklichkeit wird, erfahren wir stets an uns und Andern. Wenn sich nun hienach Raum genug für ein möglichst weitgehendes Mißtrauen öffnet und daher die Voraussetzung von des Andern Frömmigkeit und Gottesliebe keineswegs überall als eine wohlgegründete Bürgschaft für seine Wahrheit erscheint, so fragt es sich, worin unter diesen Umständen ein anderes irgend zureichendes Motiv für die Wahrheit, beziehungsweise eine genügende Grundlage für unser Vertrauen gefunden werden könne?

Wir wissen, daß die von Gott selbst ausgehenden Impulse zur Erfüllung seines Willens keineswegs nur in seiner Freundlichkeit, Gütigkeit, Langmuth u. dgl. bestehen, um Liebe durch Liebe zu entzünden, sondern daß eben die heilige Liebe um ihrer selbstwillen gegenüber dem Sünder auch zur Ruthe greift, um das Unrecht zu sühnen und durch

diesen in der Strafe vollzogenen Ausgleich den Sünder selbst wie die Andern umher zu schrecken und so vor fernerem Unrechtthun abzuhalten. In dieser Beziehung trat dann der oben genannten Liebe zu Gott die Furcht vor seinem Strafgerichte als anderes Motiv für den Gehorsam zur Seite. In der That, so ferne dem sündigen Durchschnitts-Menschen die reine lautere Gottesliebe, der fromme selbstlose Gottesgehorsam gelegen, so nahe liegt ihm der Gedanke an die drohende Strafe für sein Unrecht und die Absicht, diese Strafe sich ferne zu halten. Darauf weist uns auch die alltägliche Erfahrung, daß oft nur die sichere Aussicht auf Strafe den trotzigen, gelüstigen Eigenwillen noch zu bändigen und ihn vor frecher, offenbarer Sündenthat abzuhalten vermag — und dieß vielleicht um so gewisser, je sicherer jene Aussicht und je größer die Strafe, wie beides vor dem Richterstuhl Gottes der Fall. Daß freilich für die blinde Leidenschaft, den verstockten Willen, wie im Augenblick der Gelegenheit u. dgl. häufig genug jede Rücksicht schwindet und trotz aller Strafdrohung das Unrecht doch gethan wird, selbst wo jede Hoffnung, der Strafe noch zu entgehen, bei näherem Zusehen sich als trügerisch erweisen müßte: das soll so wenig bestritten werden als die Erfahrung, daß der Sinn und Wille des Verbrechers nach der That oft ein ganz anderer ist, denn vor der That. — Hier kommt es uns nur zunächst auf das thatsächliche Vorhandensein jener Impulse an und in dieser Beziehung können wir uns getrost auf die allgemeine Erfahrung berufen, daß die drohende Strafe, beziehungsweise die Furcht vor ihr, eine ganz bedeutende Macht in unserem sündigen Leben ist — eine Macht, die der des frommen Gottesglaubens, der reinen Gottesliebe gerade soweit überlegen ist, als die selbstsüchtige, sinnliche Natur des Menschen die rein ethischen Elemente des Guten in ihm überwiegt.

Indem nun der Eid gerade die Sündigkeit unserer Menschennatur und das hierdurch nur zu wohl begründete Mißtrauen zur Voraussetzung hat, kann er gar nicht anders, als daß er zur Feststellung der von ihm gesuchten Wahrheit eben als Wahrheitsmittel die Macht, die sich in allem Sünderleben so groß zeigt, mit in seine Dienste nimmt. Ist es für den Menschen auch keine Ehre, aus Furcht statt aus Liebe etwas zu thun, so beruht die Furcht doch auch auf einer göttlichen Ordnung, der der Strafe, und bezeichnet wenigstens den Anfang, die elementare Stufe zur Herstellung einer geordneten

sittlichen Gemeinschaft, über die wir wohl hinauskommen sollen, ohne die wir Sünder aber nicht weiter kommen könnten.

Losgelöst von dieser Beziehung auf Furcht und Strafe kann der Eid thatsächlich nur erscheinen, wo zum voraus von keiner Sünde die Rede ist. Je mehr aber die Sünde anerkanntermaßen eine Macht im Leben ist, desto mehr auch jene Instanzen. Dieselben machen sich nun aber im Eid in zwiefacher Richtung geltend, nämlich sowohl von Seiten dessen, der den Eid fordert resp. annimmt, wie dessen, der ihn gibt.

Auf der einen Seite wird man etwa denken: bevor Jemand um irgend eines relativen, unsicheren, vergänglichen Gutes und Genusses willen zu Unwahrheit und Untreue sich verleiten lasse und dadurch die absolute Strafe Gottes unvermeidlich auf sich zöge, würde er wohl bei der Wahrheit bleiben. Man vertraut so allerdings nicht seiner Gottesliebe, als vielmehr eben seiner Furcht vor der Strafe, d. h. der Macht seiner Selbstsucht und Eigenliebe, die in beschränkt sündiger Weise zwischen Gewinn und Verlust verstandesmäßig abwägt.

Auf der andern Seite wird es auch der Schwörende in seinem Interesse finden, sich in ausdrückliche Beziehung zu der drohenden Strafe zu setzen und das Vertrauen der Anderen auf sein Wort gerade dadurch zu gewinnen, daß er nachdrücklichst zu verstehen gibt, wie er mit allem Wissen und Wollen von seiner Seite von der härtesten Strafe Gottes betroffen werde, falls er die Unwahrheit sage, daß er sich aber nicht fürchte, noch zu fürchten habe vor dieser Strafe, eben weil er die Wahrheit rede.

Bei dem Allem wird sich die Verantwortung, beziehungsweise Schuld und Strafe, stets mit der Verpflichtung steigern, diese Verpflichtung aber, wenn auch objektiv im Grunde immer dieselbe, wird doch subjektiv um so mehr wachsen, je mehr nicht nur die Pflicht selbst, sondern auch alle die von ihrer Erfüllung oder Nichterfüllung abhängigen Consequenzen von Seiten des sie Uebernehmenden klar erkannt und ausdrücklich acceptirt sind. Und dieß ist gerade beim Eide der Fall, in dem nicht nur objektiv die Forderung der Wahrheit als eine Gottesforderung in ihrer höchst möglichen Autorität vor uns tritt, sondern in dem nun eben auch das menschliche Subjekt das göttliche Gebot sammt allen seinen Consequenzen, mit vollem Wissen und Wollen dessen, um was Alles es sich hier für uns handelt, feierlich

übernimmt. In vorliegender Beziehung bildet der Eid gegenüber dem objektiven Gesetz die unbedingteste, bindendste Selbstverpflichtung und Zustimmungserklärung zu uneingeschränkter Erfüllung des Verlangten von Seiten des Subjekts. Und sofern es sich eben um ein dem Mißtrauen ausgesetztes, sündiges Subjekt handelt, liegt, wie wir gesehen, das Bindende, Entscheidende im Eid betreffs des Subjekts nicht sowohl nur in der Versicherung seiner Gottesliebe als hauptsächlich in dem nachdrücklich hervorzuhebenden Umstand, daß der Schwörende im vorliegenden Fall die Unwahrheit so wenig wollen könne wie sein eigenes Verderben, von dem er selbst überzeugt sei, daß es unfehlbar und ganz mit Recht die Folge seiner Unwahrheit bilde. Noch näher auf das hier in Rechnung zu Nehmende einzugehen, dazu wird uns der folgende Abschnitt Gelegenheit geben.

Alles in Allem genommen, sehen wir nicht ein, warum wir die altgewohnte Definition aufgeben sollen: der Eid ist eine Anrufung Gottes zum Zeugen der Wahrheit und zum Rächer der Unwahrheit.

c) Hiegegen erheben sich nun aber allerlei mehr oder minder entschiedene Widersprüche, die, zunächst auf rationalistischem Boden erwachsend (Meister, der Eid nach reinen Vernunftbegriffen; Reinhard, Moral, III. Bd.), neuerdings auf dem Gebiet unserer positiven Theologie ganz entschieden Raum genommen haben. Heben wir die hauptsächlichen specimina heraus.

Schon Stirm (Studien der wirtemb. Geistlichkeit. I, 3) glaubt im ausdrücklichen Anschluß an Reinhard u. a. in obiger Eidesdefinition zu viel Anthropomorphistisches zu finden, sofern sie das Mißverständniß in sich schließe, als ob Gott nicht an und für sich vermöge seiner Allwissenheit Zeuge und vermöge seiner Gerechtigkeit Rächer wäre, und als ob der Mensch erst durch diese feierliche Anrufung sich der Strafgerechtigkeit Gottes unterwerfe u. s. w. Daher die richtigere Definition bei Reinhard u. a. zu finden sei: der Eid sei die Versicherung von der Wahrheit einer Aussage unter feierlicher Berufung auf Gott als den Allwissenden, Heiligen und Allmächtigen. Später sagt Schmidt, christliche Sittenlehre, p. 741, der Eid sei „nicht eine Aufforderung Gottes zum Zeugen und Richter, sondern nur eine Erklärung, man glaube und bedenke diese eben jetzt". Höchst entschieden und ausführlich behandelt besonders Palmer wiederholt diesen Gegenstand in seinen Schriften, z. B. Moral, p. 450: „Schlecht-

hin verboten müßte der Eid dann sein, wenn er derjenige wäre, wofür ihn der Pöbel ansieht, und wie ihn zu definiren selbst heute noch theologische Gedankenlosigkeit sich nicht schämt. Wäre er eine Provokation des göttlichen Gerichts, ein selbsteigenes Verzichten auf die Seligkeit für den Fall, daß man unwahr rede: dann wäre er nichts Anderes als eine Selbstverfluchung, also eine Roheit, ein gemeiner Frevel; er wäre ganz dasselbe, was gewisse Flüche bei der rohen Menschenklasse sind — dann dürfte ein Christ durch keine Macht der Welt sich dazu nöthigen lassen. Weniger anstößig, aber desto sinnloser ist der Eid, wenn man ihn als einen Akt faßt, durch den Gott als Zeuge herbeigerufen werden sollte, ein Anthropomorphismus, der zwar der populären Vorstellung genügen kann, aber für das Denken schlechthin unhaltbar ist. Wer kann denn Gott als Zeugen herrufen, wo der Allmächtige nicht schon ohnehin zugegen wäre? Und wer hat denn die Macht, Gott erst mit einer Zeugenschaft zu betrauen, da er ohnehin schon Zeuge unserer Gedanken und unserer Worte ist?" u. s. w. In Betreff der Provokation des göttlichen Gerichts spricht auch Martensen, Ethik II, p. 275, ähnlich: Gottes Strafe über sich herauszufordern, also hypothetisch sich selbst zu verfluchen und seine ewige Seligkeit zum Pfand zu setzen, sei anmaßlich und irreligiös; denn also dürfe der Mensch Gott gegenüber nicht über sich disponiren, dürfe Gott nicht vorschreiben, auf welche Art er ihn strafen solle, dürfe auch sich nicht selbst den Ausgang der Gnade und Barmherzigkeit abschneiden, u. s. w.

Wir unsererseits halten dafür, daß in diesen und ähnlichen Expektorationen Wahres und Falsches merkwürdig gemischt ist. Denn wenn gesagt wird, daß Gott nicht erst durch uns auf etwas aufmerksam gemacht und zum Vollzug seines Richteramtes veranlaßt werden müsse u. dergl., so ist das so unbestreitbar und so allgemein anerkannt, daß wir uns unwillkürlich fragen, wo denn eigentlich auf wissenschaftlichem Gebiet (und um ein solches kann es sich hier doch wohl nur handeln) derlei Behauptungen, die hier so nachdrücklich bekämpft werden, aufgestellt sind? Stirm selbst sagt a. a. O., das Anrufen Gottes, der gerufen und ungerufen allgegenwärtiger und allwissender Zeuge ist, könne nichts Anderes bezeichnen als die lebendigste und wirksamste Erweckung der Idee Gottes als des Allwissenden und Heiligen, der Verbindlichkeit gegen ihn und Abhängigkeit von ihm,

in dem Innersten des Bewußtseins. „Was nach den früheren Vorstellungen immer den Schein einer gewissen willkürlichen Aktion auf das göttliche Wesen hatte, darf nur subjektiv gefaßt werden als möglich größte Steigerung der sittlichen Momente, welche an und für sich zur Wahrhaftigkeit verpflichten, durch Vergegenwärtigung des objektiven Wahren und Heiligen selbst." Worin nun aber hernach der große Unterschied zwischen der Anrufung Gottes als Zeugen und Rächer und der Berufung auf Gott als den Allwissenden und Heiligen beruhen solle, ist schwer ersichtlich. Mit der Einstimmung in den Vorwurf des Anthropomorphismus sollte man auf gläubigem Boden ohnedieß etwas vorsichtig sein, da derselbe bekanntlich von Haus aus, auf rationalistischem und spekulativem Gebiet, seine eigentliche Spitze gegen die lebendige Persönlichkeit Gottes selbst und alle die persönlichen Beziehungen zwischen Gott und Mensch, wie sie z. B. auch im Gebet zu Tage treten, kehrt. In der That wird die Anrufung der Gerechtigkeit Gottes und die seiner Güte und Gnade von dem Vorwurf der Vermenschlichung Gottes ganz gleicherweise getroffen. Was speziell den Ausdruck: Provokation betrifft, so möchten wir nach den obigen Erläuterungen fragen, ob wir nicht in Gefahr kommen, uns hier in einen leeren Wortstreit zu verwickeln? Geschieht doch die zugegebene Berufung auf Gott heraus aus ganz bestimmten Verhältnissen zu ebenso bestimmten Zwecken. Allerdings aber, wenn auch von keiner „willkürlichen Aktion auf das göttliche Wesen" die Rede ist, so wird es sich doch fragen, ob hier absolut nur von einer subjektiven Thätigkeit gesprochen werden kann. Schreiben wir dem Gebet ja auch eine effektive Kraft zu. Und andererseits, ist unsere Sünde und Schuld nicht auch Ursache, daß Gott sich anders zu uns verhält und stellt, als er sich von sich aus verhalten wollte und möchte? Wenn aber der sündige Mensch, den Gott in seine Gnadengemeinschaft berufen, aus eigener Machtvollkommenheit, im Vertrauen auf sich, seine Wahrheit und seine Kraft, ein Rechtsverhältniß gegenüber von Gott aufrecht erhält und sich zum Richterstuhle Gottes herzudrängt, daß derselbe nach dem Maße des strengsten Rechts sein Urtheil über ihn fälle: handelt es sich da nicht um Vieles mehr als bloß um einen strittigen Ausdruck? Wir werden später darauf zurückkommen. Hier, wo wir noch nicht nach der sittlich-religiösen Qualifikation des Eids, sondern nach seinem Wesen, seinem Begriff fragen, müssen wir, eben

ohne weitere Nebenrücksichten, die oben so scharf angefochtene hypothetische Selbstverfluchung im Eid noch ins Auge fassen.

Zunächst ist Niemand darüber im Zweifel, daß man es im Eid mit dem heiligen Gott und seinem Gerichte zu thun hat, wie auch Palmer ausdrücklich hervorhebt: „Es ist die Furcht vor Gott, dem Allgegenwärtigen, dem Allwissenden, dem Heiligen und Gerechten, die (beim Eid) im Gemüth erregt und wirksam gemacht werden soll". Der Eidesakt müsse den Eindruck des Heiligen, des vor Gottes Angesicht Geschehenen machen, u. dgl. Deßgleichen sagt auch Martensen, daß der Schwörende sich unter die unbedingte Abhängigkeit von dem allwissenden Gott stelle in dem Bewußtsein, daß Gott die Lüge und alles Unrecht strafen wolle und daß, wer fälschlich schwöre, sich Gottes Ungnade und Gericht zuziehe.

Wie wir nun die Thatsache, daß der Mensch seine Sache vor das göttliche Gericht bringe und dem heiligen, gerechten Gott zum Entscheid unterbreite, bezeichnen wollen, ob als ein Erklären, ein Berufen oder Anrufen, ob als ein Provociren u. dgl.: immer wird darin zugleich die andere Thatsache mit festgestellt, daß der Mensch, der in diesem Gericht als frecher Lügner und Wortbrecher erfunden wird, der Strafe Gottes umsomehr und sicherer verfällt, je höher er seine Verpflichtung im Eid gesteigert, je mehr er sein eigen Wissen und Wollen betreffs dessen, um was Alles es sich für ihn im Eide handle, kund gegeben und je schnöder er hier das Heilige zum Deckmantel und Mittel für seine unheiligen Zwecke gemacht hat. Wie vermag man nun das exsekrative Element, das so grundwesentlich mit dem Eid als einem gesetzlichen, gerichtlichen Akte verbunden erscheint, mit solcher Vehemenz, wie oben geschehen, zu perhorresciren und aus dem Eidbegriff eliminiren zu wollen? Palmer hebt, um die Gedanken in andere Bahnen zu leiten, hervor, es werde in einem christlichen Volke für unmöglich angesehen, daß Jemand in demselben Augenblick eine wissentliche Lüge aussprechen könne, in welchem er das Bewußtsein von der Gegenwart Gottes, ja seinen Glauben an denselben und seine Hoffnung auf denselben mit eigenem Munde ausgesprochen; Past. theol. p. 495. Das ist allerdings unter Christen (im vollen Sinne des Worts) der Fall; der Gerechte hat das Gericht nicht zu scheuen. Das haben wir auch oben ausdrücklich hervorgehoben, daß die rechte Frömmigkeit die Wahrheit, soweit sie vom Subjekt abhängt, von selbst

verbürgt. Aber von selbst drängt sich da immer auch die Frage auf, wer oder was die Frömmigkeit, das Christenthum u. dgl. bei einem Menschen verbürge, resp. wo das christliche Volk zu finden sei, in dem obige Gegensätze unmöglich wären? Freilich liegen nun gerade in dieser Richtung die Gründe, die, sofern man den Eid aufrecht erhalten will, zu einer Modifikation seines Begriffs hindrängen. Wir sagen auch gar nicht, daß das, was Palmer, Martensen u. A. in dieser Beziehung so sehr perhorresciren, vor dem christlichen Gewissen sich doch rechtfertigen lasse; davon später. Wir sagen nur, daß, sofern wir es nun einmal mit einem sündigen, zu Unwahrheit und Untreue nur zu sehr geneigten Volk zu thun haben, wir uns sehr hüten müssen, das exsekrative Element, das an sich schon (s. oben) im Eidbegriff gelegen, aus demselben um jeden Preis hinaus oder doch in den Hintergrund drängen zu wollen. Man möchte es machen mit dem Eid, wie der Schäfer mit seinem Hund, dem er die Fangzähne ausbricht, daß er wohl bellen, aber nicht beißen und zerreißen könne — ob er damit auch fortan untüchtig gegen den Wolf wird. Wenn nun die Sünde, speziell die Lüge, so leicht ausrottbar wäre, wie in unseren polizeilich wohlgeordneten Staaten der Wolf, so könnte man sich der Rücksicht auf die Sünde natürlich eher entschlagen. Dem ist aber bekanntlich nicht so. Man hält auch am Eide deßhalb so fest, weil man in ihm dasjenige Gesetzesmittel zu besitzen glaubt, durch das man eben auch den sündigen Menschen noch am ehesten bei der Wahrheit halten könne. Wo aber das Gesetz der Sünde gegenübersteht, fehlt es nie an Drohung und Strafe, und ein wesentlicher Theil des Strafzweckes bleibt die Erregung der Furcht. Scheiden wir dagegen Furcht und Strafe aus dem Eidbegriff aus und begnügen uns mit der Erklärung unseres Gottesglaubens u. dgl., so durchschneiden wir das Eideswesen und werfen gerade die für uns wirksamere Hälfte weg. Die antike Spekulation wollte allerdings so wenig als die moderne vom Zorne Gottes und der Furcht davor hören, wie z. B. Cicero, de off. III, 29: in jurejurando non qui metus, sed quae vis est, debet intelligi — jam enim non ad iram deorum, quae nulla est, sed ad justitiam et ad fidem pertinet. Dem entsprechend sagt er darnach auch, der Schwörende solle dessen eingedenk sein, deum se adhibere testem, id est (ut arbitror) mentem suam, qua nihil homini dedit deus ipse divinius. Wenn so voran Gott zu einer

Idee, einem Gedanken, und zwar des Menschen selbst, geworden, so versteht es sich ja von selbst, daß weder von einer ira, noch von einem metus im obigen Sinn die Rede sein kann. Daß sich die Sache auf dem Boden der Offenbarung ganz anders stellt, brauchen wir nicht einmal anzudeuten. Wir sehen aber, wohin die positive Theologie mit ihren Vermittlungs-, Modifikations- und Rettungsversuchen kommt, wenn sie sich aus allerlei Rücksichten, die nicht aus der Sache selbst, sondern von außen her sich ergeben, von dem klaren Weg der Wahrheit sich abdrängen zu lassen der Gefahr aussetzt. Entweder verleugnet sie hier ihr eigen Fundament, den Glauben an den lebendigen, heiligen Gott, oder das Wesen der sündigen Welt, und während der Eid an sich auch ein mysterium tremendum ist, gegürtet mit den Schrecken des ewigen Gerichts, wird ihm hier dieser Gürtel gelöst, aber nicht zu seinem Vortheil; macht er doch auf Grund jener Modifizirungen einen Eindruck, wie der schlafende Simson unter der Scheere der Delila. Man glaubt dem Eidbegriff einen antiquirten Zopf abschneiden zu dürfen und durchschneidet die Sehnen seiner Kraft. Was hätte man überhaupt für ein Recht, einer uralten, auf heiligem wie profanem Boden im Grund von jeher ganz gleich bestimmten und geübten Institution, während man ihre Formen nach außen hin so ziemlich intakt bestehen läßt, von Seiten unserer modernen Theologie auf einmal einen wesentlich anderen, neuen Begriff unterzuschieben? Sollte es sich nur um eine unwesentliche Aenderung handeln, so würde man von der anderen Seite selbst nicht so viel Rumor davon machen. Aber man bringt es ja dort selbst zu keiner konsequenten Durchführung der Aenderung, da man den Eid doch immer wieder unwillkürlich mit dem Gedanken an den heiligen, gerechten Gott und sein Gericht verknüpft. Wir werden noch Gelegenheit haben zu sehen, wie sich Geschichte und Christenthum zum Eide stellen. Hier nur die Bemerkung inzwischen: das Geschütz, welches oben Palmer aufgeführt, mag wohl ein grobes sein, aber es schießt in der Hauptsache ins Blaue.

Immerhin stehen wir nicht an, obiger Opposition in einem Stücke Recht zu geben, das, wenn es auch nur sekundärer Art ist, doch nicht unterschätzt werden darf, und das, wenn wir auch später wieder darauf zurückkommen, doch hier schon im Wesentlichen genannt werden muß. Denn so sehr die Beziehung des Eids auf Gericht und Strafe auch feststeht, so ist es doch etwas Anderes mit der Spezifikation dieser

Strafe und ihrer nicht selten rohen Bezeichnung, wie solches, ob zunächst auch hauptsächlich nur auf dem Boden der privaten Praxis, von Alters her so vielfach gebräuchlich geworden ist. Die vergeltende Strafe an sich kann man fassen theils als einen Verlust von Gütern, die man mehr oder minder hochschätzt, theils als eine Zufügung von besonderen Schäden und Schmerzen, die Jedermann fürchtet. Das Eine wie das Andere zum Unterpfand der Wahrheit setzend, hat in beiderlei Beziehungen die menschliche Phantasie bei unserem Gegenstand bekanntlich längst das Möglichste geleistet bis zu den allerderbsten Aeußerungen. Bedenken wir aber einerseits, daß jedes Unrecht eine Sünde gegen Gott ist, und daß, wer in Einem Stück sündigt, das ganze Gesetz gebrochen, andererseits daß Gott den ganzen Menschen vor sein Gericht zieht nach Leib und Seele, und daß nur bei ihm die Zumessung der Strafe steht. Wie nun Gott bei seinem Schwören (s. unten) sich selbst, sein ganzes Wesen und Wirken („so wahr ich lebe") zum Pfande setzt, wie deßgleichen er, als der Geber und Hüter des Gesetzes, der vornehmste Bürge dafür ist, daß es noch eine Wahrheit in der Welt gibt, so kann auch betreffs der Bürgschaft, die der Mensch stellen soll, nur er selbst, der ganze, volle Mensch mit Allem, was er ist und hat und hofft, der Bürge sein. Hier gibt es kein ἐκ μέρους.

So sehr wir nun aber selbst alle jene Auswüchse und Ueberschreitungen des richtigen Maßes, die in vorliegender Beziehung bekannt sind, bedauern, so können wir nur wiederholen, daß mit allem dem noch kein Recht gegeben, das Kind mit dem Bade auszuschütten und das exsekrative Element selbst aus dem Eidbegriff ausscheiden zu wollen. Es mag uns auf christlichem Boden ein Grauen erfassen, wenn wir uns sollen hypothetisch selbst verfluchen und die ewige Seligkeit zum Pfande setzen u. dgl. Aber doch ist es im Wesentlichen so (in welchen Ausdruck wir es auch bringen mögen) und darum handelt es sich gerade im Eide, daß es so ist und so sein muß, so lange der Eid Eid und der Mensch Mensch ist. Deßhalb, ohne Späterem vorgreifen zu wollen, können wir betreffs des Eids unsere Ueberzeugung hier schon dahin aussprechen: sit ut est aut non sit!

2. Umfang des Eidbegriffs.

Wir wollen hier nur kurz theils das Verhältniß des Eids zu einigen verwandten Akten, theils etliche Punkte besonders noch ins Auge fassen, die für seine nähere Bestimmung und Umgrenzung wesentlich sind.

a) Zu den verwandten Akten*) zählen wir voran den sogenannten bürgerlichen Eid. Wir haben oben den Eid ganz in seinem alten traditionellen Charakter als einen religiösen Akt gefaßt, wie z. B. auch Cicero, de off. III, 29, sagt: est enim jusjurandum affirmatio religiosa; oder Philo, leg. allegor. l. III, Tom. I, 128, ihn bestimmt als eine μαρτυρία θεοῦ περὶ πράγματος ἀμφισβητουμένου. Nun haben wir aber auch schon oben angedeutet, daß man die höchste vernünftige sittliche Instanz für uns unter Umständen schon im Umkreis unseres natürlichen Welt- und Menschenwesens finden könne, sei es, daß man grundsätzlich von einer Transscendenz nichts will und glaubt, sei's, daß man Diesseitiges und Jenseitiges, Zeitliches und Ewiges, Göttliches und Menschliches in ihrem naturgemäßen Unterschiede faßt und jede eigenmächtige Vermischung und Verbindung beider fernzuhalten sucht. Innerhalb des Diesseits aber kommt man zu jenem oben berührten μείζων, indem man vom Einzelnen zur Gesammtheit, von den schwachen sittlichen Trieben und Kräften im Individuum zu dem Gedanken an eine mächtige, vernünftig sittliche Substanz, wie solche unserem ganzen Geschlechte innewohne, aufsteigt und ihren entsprechenden Ausdruck in der geordneten Rechts- und Humanitätsgemeinschaft, im Staat, findet. Wie alle vernünftigen und sittlichen Kräfte des diesseitigen Menschen, so sieht man auch alle sozialen und ökonomischen Güter unseres Lebens hier in ihm verbürgt und vereinigt. Er ist der oberste Gesetzgeber und Richter, und den von ihm geordneten Instanzen hat der Mensch im Streitfalle Rede zu stehen. In einer solchen Gemeinschaft kann der Einzelne nur auch als ein vernünftiges, sittliches Individuum volle Achtung und Ehre in Anspruch nehmen, und daß darauf sein höchstes, unablässiges Bestreben gerichtet sei, macht hier seine Gewissenhaftigkeit aus. Wie nun hier die Gemeinschaft von sich aus, besonders unter gewissen Umständen, unbedingte

*) Schwur und Eid zu unterscheiden derart, daß man ersteren nur als allgemeine Betheuerung und Bekräftigung des Worts faßt, dafür scheint uns kein hinreichender Grund vorhanden.

Wahrheit fordert und ihre Verletzung mit bestimmten sozialen und ökonomischen Strafen bedroht, so ist es das Individuum, das als ebenbürtiges Glied dieser Gemeinschaft, neben seinen materiellen Gütern, nichts Höheres als seine Ehre und sein Gewissen zum Pfande seiner Wahrheit setzen kann.

Wie dem nun aber sei — wir werden wieder darauf zurückkommen — eine Versicherung und Verbürgung in eben genannter Weise einen Eid zu nennen, halten wir für einen ungerechtfertigten, bedenklichen Mißbrauch, den man mit dem Namen treibt, indem dadurch der ganz spezifische Charakter des religiösen Eids und sein heiliger Ernst verwischt wird, ohne daß der bürgerliche Eid auf die Dauer etwas dadurch gewinnt.

Zu den mit dem religiösen Eid verwandten Akten gehört ferner das Beten und weiterhin das Segnen und Fluchen. Das Verhältniß des Eids zum Gebet haben wir oben schon berührt. Segen aber verheißt nicht nur Gott Jedem, der recht thut, bei der Wahrheit bleibt u. dgl., sondern der recht Schwörende begehrt ihn sowohl, als er ihn auch empfängt. Letzteres in seinem guten Gewissen jedenfalls, wenn ihn auch alles Andere verläßt; Ersteres, indem er Gott zum Zeugen seiner Wahrheit anruft auch in dem Sinne, daß er sie den Andern offenbar werden lasse. Als hypothetische Selbstverfluchung aber wird eben die Anrufung Gottes als Rächers der Unwahrheit bezeichnet, wie z. B. Luther sagt in der Auslegung der Genesis, Kap. 22: „Wenn wir schwören, fassen wir allezeit zwei Dinge zusammen, nämlich daß wir Gott um Hilfe und Schutz anrufen und die Strafe auf uns herabfluchen“, u. s. w.

Ein Verhältniß endlich besteht zu den Gelübden und Ordalien. In Bezug auf die ersteren wird es jedoch ein mehr fließendes sein, sofern man die Gelübde wohl mehr auf eigene innere Vorsätze und heilige Entschlüsse des Menschen vor Gott bezieht, aber doch wieder zugeben muß, daß sie mit feierlichen Gelöbnissen vor Andern oft Hand in Hand gehen. Um so klarer ist der Unterschied des Eids von den Ordalien, sofern diese nicht nur vielfach mit der Uebernahme bestimmter äußerlicher, nur durch außerordentliche göttliche Hilfe abzuwendender Gefahren verbunden waren, sondern hauptsächlich auch eine alsbaldige, sinnlich wahrnehmbare Entscheidung Gottes pro oder contra erforderten. Davon aber ist beim Eid gerade nicht die Rede, sofern

es ganz in Gottes Hand gestellt bleibt, wann, wo nud wie er seinen Entscheid in Lohn und Strafe, Segen und Fluch treffe und an den Tag bringe. Dieß umsomehr, je weniger, wie auf christlichem Gebiet, die volle Vergeltung schon in diese Zeit statt in die Ewigkeit verlegt wird.

b) Betreffs der Punkte, die zur näheren Bestimmung und Umgrenzung des Eidbegriffs hervorzuheben wären, ist die naturgemäße Beschränkung seiner Gültigkeit, seine Entfaltung in verschiedene Arten und endlich seine Erfüllung und Nichterfüllung, resp. Meineid und Eidbruch in Betracht zu ziehen.

Wenn wir oben gesehen, daß im Eid eine unbedingte Verpflichtung gelegen, so wohnen ihm doch seiner eigenen Natur gemäß als einer sittlichen Institution gewisse Bedingungen und damit Beschränkungen inne, die man nicht übersehen darf und in Rücksicht auf die man von Alters her (s. schon Jerem. 4, 2) die sogenannten «comites jurisjurandi» aufgestellt hat. Diese sind: 1. judicium in jurante, sofern der Schwörende sana mente, mit der nöthigen geistigen Reife und Kenntniß von der Sache zum Schwur herantreten soll; 2. veritas in mente, wozu die Lauterkeit und Freiheit des Willens gehört, so daß man nicht mit allerlei geheimen Reservationen u. dgl. oder von äußerer Gewalt gezwungen, einen rechten, gültigen Eid schwört; 3. justitia in objecto, sofern der Schwurgegenstand an sich recht und gut sein muß, da man dem heiligen, gerechten Gott unmöglich geloben kann, ein Unrecht zu thun, oder durch einen unbedacht geschworenen und erst nachträglich in seinem Unrecht erkannten Eid sich nicht für verbunden achten kann und darf, etwas seinem heiligen Willen offenbar nicht Entsprechendes zu vollführen.

Wenn man obigen drei „Begleitern" des Eids noch andere zur Seite zu stellen suchte, wie z. B. daß die Eidesforderung von der rechtmäßigen Obrigkeit ausgehen müsse (Harleß), so können wir dem hier Verlangten seinen relativen Werth wohl zugestehen, müssen aber bekennen, daß wir eine Gleichwerthigkeit mit obigen comites hier und sonst nicht finden. Auch ein privater Eid kann an sich ein durchaus vollgültiger sein.

Die Arteneintheilung in assertorische und promissorische Eide hängt davon ab, ob ein Vergangenes als wahr bekräftigt oder ein Zukünftiges wahr gemacht werden solle. Es kann jedoch auch die eine Art in die andere insofern übergehen, als z. B. im Gerichtseid, der

wesentlich als ein assertorischer gilt, vielfach versichert wird, daß man die Wahrheit sagen werde. Zudem sind die assertorischen Eide gerade als Gerichtseide von dem erfinderischen Scharfsinn der Juristen längst in eine Unzahl von Unterarten zerspalten worden, als: Wahrheits-, Glaubens-, Ignoranz-, Diffessions-, Editions-, Manifestations-, Schätzungs-, Perhorreszenz-, Restitutions-, Reinigungs-Eide u. s. w. Der promissorische Eid umfaßt besonders den politischen Eid (Krönungs-, Huldigungs-, Verfassungseid u. dgl.) und den Amts- und Diensteid, wozu der Fahneneid gehört. Bei allen diesen Unterscheidungen sind jedoch die Differenzen oft sehr fließender Art.

Seine naturgemäße Erledigung findet der Eid, wo er entweder voll und ganz sich als wahr erzeigt und wahr gemacht ist, oder wo wir in rechtmäßiger Weise unseres eidlichen Versprechens entbunden werden. Wie vielerlei Bedenklichkeiten sich jedoch hier schon geltend machen können, ist bekannt und werden wir später noch berühren. Deßgleichen wie sehr der Eid in subjektiver und objektiver Richtung von einer Reihe von Instanzen abhängig bleibt, die alle mehr oder minder seine Erfüllung oder Nichterfüllung beeinflussen. Wir wollen uns auch nicht bei den mancherlei Abstufungen des irrthümlichen, leichtfertigen, falschen Eids u. dgl. aufhalten, sondern gleich zum eigentlichen Meineid und böswilligen Eidbruch weitergehen. Sein Charakteristisches liegt darin, daß der Schwörende mit aller Ueberlegung, mit vollem Wissen und Willen Unwahres als wahr beschwört, beziehungsweise eine beschworene Pflicht treulos aus freiem widerrechtlichem Entschlusse bricht. Während der gemeine Lügner nicht nothwendig an Gott und sein Gericht denkt, sich jedenfalls gleichgültig dagegen verhält, setzt sich der Meineidige nicht nur überhaupt in ausdrückliche Beziehung zu Gott, sondern er thut dieß eben zu dem Zweck, um das, was er lügnerischer Weise behauptet, desto wahrscheinlicher zu machen. Die religiöse Form ist ihm Mittel zum Zweck, ein Deckmantel seiner Lüge. Das Heilige wird dem Unheiligen dienstbar gemacht. Und wenn das auch nicht von Anfang beabsichtigt war, so wird doch all der heilige, furchtbare Ernst, der im Eide gelegen, um irgendwelcher egoistischer und anderer Gründe willen freventlich in den Wind geschlagen. In dieser frechen, trotzigen Auflehnung gegen Gott und der frivolen Verhöhnung seines Gerichts ist der Meineid am nächsten verwandt mit der Sünde gegen den heiligen Geist.

3. Form des Eids.

Wir können zwischen den Schwurworten und den Schwurhandlungen unterscheiden:

a) Betreffs des beim Eid Gesprochenen, den eigentlichen Schwurformeln, kommt es in der Hauptsache darauf an, ob Gott, an den man appellirt, oder ob die Güter, die zur Verbürgung der Wahrheit dienen sollen, oder auch ob Beides zugleich in der Formel genannt wird. In ersterer Beziehung mag es geschehen, daß statt des Namens Gottes selbst allerlei bildliche Bezeichnungen und dichterische Umschreibungen gebraucht werden (z. B. Himmel u. dgl.), oder daß er gar nicht genannt, sondern einfach vorausgesetzt wird. Sofern dann Gott nicht nur Subjekt, sondern auch Objekt für uns ist und als solches unser höchstes Gut bildet, ist von selbst der Uebergang zur Nennung besonderer Güter gegeben, wobei es sich wieder fragt, ob das genannte Gut als solches gemeint oder nur in sinnbildlicher Bedeutung gebraucht ist. In dieser Beziehung macht sich dann, wenigstens im täglichen Umgang, ein solcher Luxus und solche Freiheit im Gebrauche geltend, daß sie jeder Kritik spottet. Auf dem Offenbarungsgebiete bringt diese Sitte die Gefahr mit sich, in allerlei heidnische Anschauungen zurückzufallen, vielleicht ohne daß man es merkt.

Unsere germanischen Vorfahren schwuren einst: hialpi mer suâ Freyr ok Nioerdr ok hin almatki As! In Sachsen wurde geschworen bei Thunar, Wodan und Saxnot (dem nordischen Freyr), im Oberdeutschen bei Donnar und Wodan (Donnerwetter!). Auch kurz: so mir Got! (sc. helfe), oder: somir! «In Kotes minna!» begann der Vertrag vom 11. August 843 zu Verdun, kraft dessen Deutschland fortan als selbständiges Land in der Geschichte dasteht. Bei einem Massenschwur galt nach altfränkischem Recht das: conjurare in haraho (hurrah!), ähnlich wie im normannischen Recht der: cri de haro; vergl. Grimm, Rechtsalterthümer, p. 50 u. 892 ff.; Wagners Staatslexikon, VI, 695.

Auf christlichem Gebiet hat schon Constantin M. im Edikt von 325 geschworen: ita mihi summa divinitas semper propitia sit et me incolumem praestet! Und an diesen Ausdruck schließen sich dann (abgesehen von einigen biblischen Ausdrücken: so wahr der Herr lebt! oder: Gott weiß! u. dgl.) die meisten Schwurformeln im Mittelalter an, wobei bald der dreieinige Gott, bald die Heiligen, besonders

Maria, bald die Engel, besonders Michael und Gabriel, oder auch die Evangelien, ausdrücklich noch genannt werden (letztere, weil man die Hand auf sie legte). Schon im kanonischen Recht aber war die Formel enthalten, die dann durch den Reichsrezeß von 1555 „für die Fälle, wo es einer für die Katholiken und Protestanten gleich anwendbaren Formel bedurfte", Richter, Kirchenrecht, p. 661, ausdrücklich als gemeingültig festgestellt wurde: sic me Deus adjuvet et haec sancta evangelia! Diese Eidesformel bildet die Grundlage unserer heutigen, hat aber schon mancherlei Umformungen erfahren, z. B.: ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden — so wahr mir Gott helfe durch sein heiliges Evangelium! oder: durch Jesum Christum! oder: durch Jesum Christum zur ewigen Seligkeit! u. a. Die abgekürzte Formel: ich schwöre bei Gott u. s. w. — so wahr mir Gott helfe! besteht schon lange in einzelnen deutschen Staaten, z. B. in Würtemberg, wurde 1849 in dem Frankfurter Entwurf angenommen und nun durch das heutige deutsche Reichsgesetz bei uns allgemein rechtsgültig. Doch dünkte auch diese Formel noch zu lang, weßhalb schon längerher in Frankreich und auf dem Rechtsgebiet des Côde Napoléon seit den letzten Jahren auch in Italien die Formel kurzweg lautet: ich schwöre!

Bei den Sekten, denen der Eid gesetzlich erlassen, heißt die Bekräftigungsformel am allereinfachsten: Ja! mit Handschlag. Auch kommt da eine erweiterte Formel vor: ich versichere durch feierliches Handgelübde an Eidesstatt — auf Ehre und Gewissen! Die freireligiöse Synode in Mainz 1876 beantragte: ich schwöre bei Allem, was mir heilig ist! Das Recht, bekräftigende Zusätze (z. B. durch Jesum Christum u. a.) zur gesetzlichen Formel zu machen, wollte der Entwurf des Reichsgesetzes Jedem gestatten. Das rezipirte Gesetz verfügt nun zwar darüber nichts, doch wurden solche Zusätze durch den preußischen Justizminister nachträglich ausdrücklich gestattet. — Den Juden und Dissidenten ist es bei uns erlaubt, ihre besonderen Eidesformeln noch durch ein Gesetz festzustellen.

Was unsere gesetzliche Formel eigentlich bedeute, darüber ist bekanntlich schon viel gestritten worden, der Eine (Leue) erklärt sie für „baaren Unsinn" und die „größte Ungereimtheit", der Andere (Goeschel) für das „Wort bei Gott". Hier wird sie nachdrücklichst vertheidigt, weil sie weit genug sei, um für alle möglichen Bekenntnisse Raum zu

geben; dort (Th. Ziegler) erklärt man sie für die „intoleranteste unter allen", weil sie den bestimmten Gottesbegriff des Theismus voraussetze — was natürlich dem Pantheisten ein Greuel ist.

In der Hauptsache treffen wir in dem um die Erklärung der Formel entbrannten Streit auf dieselben Gegensätze wie oben beim Wesen des Eids und seiner Deutung. In diesem Wesen des Eids und darum auch wesentlich in jeder vollgültigen Eidesformel (ob mit ausdrücklichen Worten und ob so oder anders gefaßt, entscheidet zunächst gar nicht) sind immer die beiden Grundgedanken als die zwei Seiten einer und derselben Sache enthalten: einerseits die Versicherung des Gottesglaubens, der Gottesliebe, der gewissen Hoffnung auf Gottes Heil und Hilfe, wodurch der Schwörende die Wahrheit seiner Worte als etwas Selbstverständliches, Nothwendiges darstellen und verbürgen will. Da man aber in einer sündigen Welt und selbst ein sündiger Mensch ist, so ist wenigstens die Möglichkeit der Unwahrheit trotz jener Versicherung nicht ausgeschlossen. Was dann? Diese Frage ist gar nicht zu umgehen und sowohl der, der den Eid gibt, als der ihn nimmt, muß sie sich zum Bewußtsein bringen. Sobald nur die Möglichkeit der Unwahrheit vorhanden, ist ein unbedingtes Vertrauen auf des Andern Wort bei aller Versicherung seiner Frömmigkeit gar nicht zu fordern. Von hier aus aber gewinnt eben die andere Seite, das exsekrative Element im Eid, ihre Berechtigung und Bedeutung, sofern der Schwörende eben im Hinblick auf jene Möglichkeit die Thatsache, daß er im Falle seiner Unwahrheit dem göttlichen Gericht verhaftet und verfallen sei, wie daß dann die göttliche Strafe ihn durchaus rechtmäßig treffe, als mit seinem Wissen und Wollen völlig übereinstimmend anerkennt. Das Alles ist in der Sache selbst zu klar und tief begründet, als daß man sich viel um Worte streiten sollte. Keine diplomatische Finesse auf der ganzen Stufenleiter der Erklärungen wird wohl im Wesentlichen hier etwas ändern. Hören wir nur noch einige dieser Erklärungen. Nach Harleß, christl. Ethik, p. 177, legt der Schwörende in jenen Worten „eine feierliche Verzichtleistung auf Gottes Gnade im Fall der Unwahrheit oder Nichterfüllung der eigenen Worte Kraft des Eides nieder". Göschel, der Eid, p. 228, erklärt: „so gewiß ich meine Seligkeit nicht daran setzen kann und will, so gewiß sage ich die Wahrheit". Wuttke, Sittenlehre, II, 330: „So wahr ich glaube und wünsche, daß mir durch Christum das ewige

Heil zu Theil werde!“ Martensen: „So wahr mir Gott helfe! Dieß schließt nicht eine hypothetische Selbstverfluchung, eine hypothetische Selbstverzichtleistung auf das Heil in sich. Der Sinn ist: so wahr ich mein Vertrauen auf Gott und sein heiliges Wort setze, so wahr ich weiß, daß er seiner nicht spotten läßt, und daß ich seinem gerechten Gericht anheimfalle, wenn ich falsch schwöre!“ So schlägt doch immer wieder die Rücksicht auf jene beiden Seiten durch. Und wenn ich klar und bestimmt weiß, daß dieses oder jenes Gift, so süß es munde, mir unausbleiblich den Tod bringe, ich nehme es aber doch, so wird Niemand streiten, daß ich mich selbst mit allem Wissen und Wollen in den Tod gestürzt. Der Schwörende aber weiß, daß er durch Meineid den Eid sich zum Gifte macht; schwört er nun doch falsch und bricht den Eid doch: ist das nicht eine Selbstverzichtleistung auf das Heil? Oder sollte er von dem, was er weiß und was thatsächlich auch der Fall, nur nicht reden dürfen? Wäre es einer sündigen Creatur gerade bei der heiligsten Verpflichtung ein Unrecht, die Folgen der Uebertretung sich von Anfang klar zu machen und zu bekennen als völlig zurechtbestehend für ihn?

Besondere Bedenken erregte noch obige Abkürzung der Formel. Man hat in ihr nicht nur eine Unverständlichkeit (zu was denn Gott helfen solle?), sondern einen Abfall vom christlichen Glauben, eine Verleugnung des in Christo geoffenbarten Gottes, einen Ausfluß des um sich greifenden Deismus und Atheismus, ja eine offenbare Gotteslästerung gefunden. Mit dem christlichen Eid sei es nun vorbei; mit ihm falle aber auch das christliche Bürger- und Beamtenthum, der ganze christliche Staat u. s. w. So Hengstenberg. Es ist in der That kein Zweifel, daß die Abneigung gegen die frühere vollere Formel vielfach heutzutage aus irreligiösen, antichristlichen Motiven entspringt. Daß aber in obigen Behauptungen der Hauptsache nach eine Verwechslung von Frucht und Wurzel stattfindet, ist ebenfalls nicht zweifelhaft. Andererseits ist es Thatsache, sowohl daß die vollere Formel dem einbrechenden Abfall nicht zu steuern vermag, als besonders auch daß die abgekürzte Eidesform gerade da, wo sie schon länger besteht, weder je angefochten worden, noch die Kraft des Eids sich bei ihr verringert hat. Sie ist von vielen treuen Zeugen der christlichen Wahrheit bisher ohne Bedenken geschworen worden (Grüneisen). Die Gesetzesmotive heben insbesondere hervor, daß die abgekürzte Form

für alle Monotheisten passe, und eine Verschiedenheit der Eidesformel mit Rücksicht auf die Confessionen nicht geboten sei.

b) Es bleibt noch übrig, einen Blick auf die Eideshandlungen zu werfen.

Der Eidesakt, wenigstens vor dem Gericht, vollzog sich im ganzen Alterthum in Form der Adjuration, indem der Priester (oder Censor) die Eidesworte vorsagte und der Schwörende ex animi sui sententia sie bekräftigte. Hatten Mehrere zu schwören, so schwur zunächst der Erste mit der betreffenden Exsekrationsformel, daß ihm im Fall der Unwahrheit dieß und das widerfahren möge, worauf die Andern nach der Reihe fortfuhren: idem in me (= das widerfahre auch mir!). Dabei wurden Opfer gebracht und Gebete an die Götter gerichtet; sumptis in manus altaribus, contingens ipsa simulacra et pulvinaria deorum, schwur man. Der beim Eid berührte Gegenstand konnte sich, wie auf die Götter, so auch auf die über den Meineid von ihnen verhängte Strafe beziehen. Zur ältesten Schwurform im germanischen Alterthum in dieser Richtung gehört, daß der Schwörende einen in Opferblut getauchten Ring anfaßte, der dem Gott Ullr geweiht war und im Tempel aufbewahrt wurde. Man vollzog den Eid «gein der sunnen mit ufgerachten fingeren», oder wie es später noch heißt, sollte man «mit gebloteden hoveden und gebagten kneen und opgerichten fleischlichen fingeren to god & over de heiligen swern». Das Anfassen besonderer Gegenstände war bis in unsere Zeit Sitte, indem man die Finger auf das Evangelienbuch (besonders auf das Ev. Johannis) legte, das Kreuz anfaßte, oder den Reliquienkasten, das Schwert, den Eidstab u. dgl. (ὅρκος σωματικός). Der Stab erinnerte daran, in wessen Dienst der Schwurakt mehr und mehr trat, indem er das königliche Scepter und damit die weltliche Regierungsgewalt und Gesetzesmacht symbolisirt, vermöge der eben der Richter den Eid nahm (percipere) oder „stabte", während der Schwörende ihn „gab" (dare), oder „leistete" — obwohl letzterer Ausdruck ursprünglich soviel bedeutete als: den geschworenen Eid halten, erfüllen.

Nächst der Berührung besonderer Gegenstände ist die Erhebung der rechten Hand zum Schwur eine alte Sitte. Dabei streckte man ursprünglich sämmtliche Finger in die Höhe, wie zum Theil jetzt wieder. Im frühen Mittelalter war es Ein Finger, dann noch zu

Luthers Zeit zwei („anstatt der zwei Zeugen“), die man erhob. In den letzten Jahrhunderten wurden es drei Finger und wenn auch die Beziehung derselben auf die Dreieinigkeit für einen «ridiculus error pastorum ruralium» erklärt wurde (Hommel), so blieb solche im Volksglauben doch stehen. Eine Differenz bildete sich hierbei nur insofern heraus, als man zum Theil nicht die erhobenen, sondern die eingeschlagenen Finger (wobei man dann Mittel- und Zeigefinger erhob) auf die Trinität bezog. Hiezu kam, daß man mitunter einen großen Werth (betreffs der Gültigkeit des Eids) darauf legte, ob der Schwörende die Finger einwärts gegen das Gesicht oder auswärts kehrte.

Um die Feierlichkeit des Akts zu erhöhen, wurden früher mancherlei besondere Vorkehrungen getroffen: Verdunklung des Gerichtszimmers und Anzünden von Lichtern, Aufstellung eines Kruzifixes mit einem Todtenkopf davor, Verlesung feierlicher Formularien u. dgl. Insbesondere legte man den größten Nachdruck auf eine eingehende Vorbereitung und Ermahnung zur Wahrheit durch den Geistlichen. Während früher jedoch ein gewisser Ueberfluß an Formalitäten und Vorbereitungsmitteln vorhanden war, ist man mit der Zeit von solchen Dingen fast ganz abgekommen und heutzutage ist es eine durchaus nüchterne, geschäftsmäßige, vielfach formlose Behandlung der Sache, bei der man angekommen. Wurde ja doch vor einigen Jahren von der preußischen Regierung selbst beantragt, eine der letzten Formalitäten, die wir noch beim Eide haben, die Aufhebung der Hand resp. der Schwurfinger, zu unterlassen.

Eine früher sehr wichtige und in hoher Blüthe stehende Sitte, die der Eideshelfer, haben wir ohnedieß längst nicht mehr. Die ganze Sippe eines Mannes sollte hier für die Wahrheit dessen, was ihr Prinzipal beschwor, mit ihrem Schwur bekräftigend eintreten. Die Kirche faßte solchen Eid als Glaubenseid, sofern er nichts Anderes besagen solle, als: credo ejus juramentum esse purum et non falsum („reine und unmeine“). Am längsten, d. h. bis ins 17. Jahrhundert, ist diese Sitte in Schweden bestanden.

Wir sind auf diese Formensachen etwas näher eingegangen, um später, soweit es nicht durchaus nöthig, nimmer darauf zurückkommen zu müssen.

II. Der Eid auf dem Boden des Alten und Neuen Bundes, nebst einem Zwischenblick auf das Heidenthum.

---

1. Das Alte Testament.

1. Namen und Vorkommen des Eids. — שְׁבוּעָה Eid; שָׁבַע schwören, gewöhnlicher Niph: נִשְׁבַּע sich beschwören lassen (worauf die Adjuration mit אָמֵן beantwortet wurde); kommt her von שֶׁבַע (שִׁבְעָה) = sieben; schwören also eigentlich = sich besiebenen, nämlich bei 7 Opfer betheuern, ursprünglich an die 7 Lämmer erinnernd, die Abraham bei dem Bundeseid mit Abimelech demselben übergab, Gen. 21, 28; ideell mit der Heiligkeit dieser Zahl als Bundeszahl oder Zahl der Vereinigung zusammenhängend; vgl. Gesenius, Wörterbuch; Winer, bibl. Realwörterbuch I, p. 303. Baehr, Symb. I, 199. — Mehr das exsekrative Element hebt hervor אָלָה, Verwünschung; Fluch; שְׁבֻעַת־אָלָה = ein verwünschender Schwur, Flucheid, Num. 5, 21. — Umschreibungen יִשָּׂא יָדוֹ לָהֶם:, er erhob ihnen seine Hand, Ps. 106, 26. הֶאֱמַרְתָּ, du hast bekräftigt, Deut. 26, 17; vergl.: er soll vor Gott treten, Ex. 22, 8; der Handel beider soll vor Gott kommen, u. a. m.

Der Fälle, für die das Gesetz den Eid ausdrücklich vorschreibt, sind es überraschend wenige. Denn es wird von ihm nur der Gerichtseid, aber auch von dem nur eine Art Reinigungseid bei Beschädigung oder Entwendung eines anvertrauten oder gefundenen Guts ins Auge gefaßt, vergl. Ex. 22, 8 ff.; Lev. 5, 1, 23 (6, 3); Spr. 29, 24.

Thatsächlich jedoch sehr häufig und von größter Bedeutung ist hier der promissorische Eid. Ihn schwört Gott und Mensch. Schon die Zusage, die Gott bei dem Noahischen Naturbund gibt, Gen. 9, 9 ff.,

wird als Schwur bezeichnet, Jesj. 54, 9. Ausdrücklich tritt der Eid ins Mittel bei der Erwählung Abrahams, Gen. 22, 15—18; 23, 2—5; Ex. 6, 8; vergl. Gen. 24, 25, 33; 26, 28 ff. Bei dem Mosaischen Gesetzesbund werden Bund und Eid ganz parallel gebraucht, Deut. 29, 12, 14 (wie im Griechischen: ὅρκοι καὶ συνθῆκαι). Weitere Beispiele des promiss. Eids sind wohl unnöthig; ohne dieß wird das Nachfolgende noch manche liefern. — An die Ordalien des Mittelalters mahnt Num. 5, 11 ff.

Die Art des Vorkommens, soweit wenigstens der eine dem andern den Eid abnahm, bestand in der Adjuration, die früher stets die herrschende Form war, wie wir schon angedeutet. Dieß besonders auch bei Massenschwüren; Deut. 27, 15 ff.; Nehem. 5, 13. Einen Ersatz für Amen s. Gen. 47, 30.

2. Charakter und Bedeutung des Eids.

Alles rechte Schwören hat hier den Glauben an den lebendigen Gott zur Voraussetzung und daß stets nur bei ihm und seinem Namen, nicht aber bei falschen Göttern geschworen werde, ist neben der Wahrheit des Beschworenen immer die Hauptsache; vergl.: Deut. 6, 13; 10, 20. Num. 5, 21; 30, 3; Ex. 20, 7; Lev. 19, 12; Jos. 23, 7.

Gott selbst schwört bei sich, bei seiner Seele, seinem ewigen Leben: חַי אָנִי, Num. 14, 21. כִּי נִשְׁבַּעְתִּי, Jesj. 45, 23; חַי אָנֹכִי לְעֹלָם, Deut. 32, 40. נִשְׁבַּע אֲדֹנָי יֱהוִֹה בְּנַפְשׁוֹ Amos 6, 8. Oder er schwört bei einer Haupteigenschaft seines Wesens, wie bei seiner Allmacht, Jesj. 62, 8; seiner Heiligkeit, Amos 4, 2; Ps. 89, 36, oder soweit es nicht eine Umschreibung seiner selbst ist, bei seinem vornehmsten Werke, der Hoheit Jakobs, Amos, 8, 7.

Der Mensch schwöret bei Gott und seinem Namen; dieß der שְׁבֻעַת יְהוָֹה, Ex. 22, 10, der allein zurecht besteht. Die Hauptschwurformel ist dabei חַי יְהוָֹה (vivus Jehovah sc. est) = so wahr der Herr lebt, 1. Sam. 14, 15, u. a. Dazu vergleiche: חֵי אֱלֹהֶיךָ, Amos 8, 14; לַיהוָֹה צְבָאוֹת, Jesj. 19, 18; בִּשְׁמוֹ, Deut. 6, 13; Jakob schwört בְּפַחַד אָבִיו, bei dem, den sein Vater gefürchtet hat, Gen. 31, 53.

In zweiter Linie wird geschworen bei dem irdischen Abbild der göttlichen Majestät, dem Könige und seinem Leben, das uns ganz besonders heilig und theuer sein soll. So schwört schon Joseph bei dem Leben Pharaos, Gen. 42, 15; Uria beim Leben Davids, 2. Sam.

11, 11; Abner: sowahr deine Seele lebet, König! 1. Sam. 17, 55; 20, 3; vergl. 2. Kön. 2, 2, 4, 6; 4, 30.

Als einen Schwur bei sich selbst kann man das Wort ansehen: אֲנִי פַּרְעֹה, so wahr ich Pharao bin! Gen. 41, 44. Ein poetisch gehaltener Schwur ist der von Sulamit: bei den Gazellen und Hündinnen des Feldes, Hohel. 2, 7.

Die den Schwur begleitenden Handlungen sind manchfach. Der Schwörende hebt seine Rechte, Gen. 14, 22, oder auch beide Hände zum Himmel empor, Dan. 12, 7. Eine eigenthümliche alte Form ist, daß der Verpflichtete dem Verpflichtenden die Hand unter die Hüfte, den Sitz der Zeugungskraft, legt, Gen. 24, 2; 47, 29—31. Als äußeres Zeichen und Siegel des Bundeseids werden Opferthiere geschlachtet, worauf man durch die in zwei Hälfte zerlegten Theile hindurchschritt, Jerem. 34, 18, 19, oder, sofern es sich um einen göttlichen Gnadenbund handelte, der Engel des Herrn in feuriger Lohe allein zwischen durchging, Gen. 15, 9 ff.; auch werden Lämmer zum Zeugniß gegeben, Gen. 21, 28, dabei Steindenkmale aufgerichtet, 31, 45, Bäume gepflanzt, 33 u. a. Bei gemeinsamem Schwören wird die Feierlichkeit wohl auch durch Trompeten und Posaunen erhöht, 2. Chron. 15, 1—16.

Besonders charakteristisch für den Eid ist hier das starke Hervortreten der oben bestrittenen Elemente. Bekanntlich werden im ganzen Gesetz Segen und Fluch immer zugleich, wenn auch nicht in gleichem Maße betont. „Siehe, ich lege euch heute vor den Segen und den Fluch. Den Segen, so ihr gehorchet den Geboten des Herrn — den Fluch aber, so ihr nicht gehorchen werdet“, Deut. 11, 26—29; und wie nachdrücklich das Volk aufgefordert wurde, in solche eventuelle Selbstverfluchung einzustimmen, s. 27, 14—26; vergl. 30, 1, 15, 19. Jos. 6, 26; 1. Kön. 16, 34 u. a. m.

Speziell den gerichtlichen und exsekrativen Charakter des Eids betreffend beachte man Ausdrücke wie: der Herr sehe drein zwischen mir und dir, Gen. 31, 49; der Herr höre, was zwischen uns vorgeht, Richter 11, 9, 10; der Herr sei Zeuge zwischen mir und dir, Gen. 31, 49 (dem entsprechend: ich will ein schneller Zeuge sein wider 2c.); Gott thue mir dieß und das, 1. Sam. 3, 17; 14, 44; Gott sei Richter zwischen uns! Gen. 31, 53; Gott Israels schaffe Recht! 1. Sam. 14, 41; der Herr räche es! der Herr fordere es von der Hand der Feinde Davids! 1. Sam. 20, 16, 17; der Herr bezahle deine Bosheit

auf deinen Kopf! 1. Kön. 2, 24; unsere Seele sei statt eurer des Todes! Jos. 2, 14; die transjordanischen Stämme schwören: fallen wir ab, oder sündigen wir wider den Herrn, so helfe er uns heute nicht! Jos. 22, 21 ff.

Welche ernste Bedeutung solch ein Schwur, beziehungsweise seine Nichtbeachtung hatte, sehen wir an dem Schicksal Benjamins und der Bewohner von Jabes, Richter 20 und 21. Sonst sollte nach dem Gesetz ein unbedachter Schwur durch Schuldopfer gebüßt werden, Lev. 5, 4. Für den Meineid als solchen bestund zwar keine besondere Strafe von Seiten des Menschen; ihn konnte und sollte nur Gott rächen. Aber der durch ihn angerichtete Schaden mußte nicht nur ersetzt, sondern durch eine Draufgabe gebüßt werden, soweit dieß der Sache nach möglich und schätzbar war.

In den Psalmen und Propheten wird das rechte Schwören als ein ganz besonderes Zeichen des Gerechten dargestellt und darum auch für künftige bessere Zeiten ausdrücklich in Aussicht genommen; Ps. 24, 2; Jesj. 63, 12; 65, 16 u. a. Dieß freilich wohl nur gegenüber dem Ueberhandnehmen des Meineids, darüber die Propheten so vielfach klagen; Jesj. 48, 1; Jerem. 5, 2, 7; Ezech. 21, 23; Hos. 4, 15, 16; 10, 4; vergl. Sep. 14, 28 ff. Offenbar nicht in die Kategorie des Eidbruchs, beziehungsweise der schlauen Umgehung des Eids, indem man sich an den Wortlaut hält und in conträrem Sinne handelt, ist das in der oben angeführten Stelle, Richter 20 ff., Erzählte zu stellen. Es ist mehr ein der Herzens- und Gewissensnoth entsprossener und naiven Zeiten und Zuständen noch am ehesten zu gut zu haltender Ausweg aus selbstverschuldeter Klemme, als ein frivoler Eidbruch, da trotz der schweren Schuld, der ja auch schwere Strafe schon gefolgt war, Benjamin immer der Bruderstamm blieb, der nicht auf Grund eines übereilten Eids geradezu völlig ausgetilgt werden durfte.

3. Prinzipielle Stellung des Eids auf dem Boden des Alten Bundes.

Der lebendige Gott, Schöpfer und Herr des Himmels und der Erde, thut sich seinem auserwählten Bundesvolke der alten Zeit nach seiner Erziehungsweisheit innerhalb der Schranken des Diesseits (über die hinaus nur einzelne Lichtblitze dringen) als der oberste Gesetzgeber und Richter kund, der das ganze Leben des Menschen nach innen und außen, in bürgerlichen und religiösen Dingen, mit seinem Gesetzeswillen bestimmt

und umfaßt. Dieses Verhältniß ist gerade auch in irdischen Dingen so direkt und durchgreifend gedacht, daß ein bestimmtes menschliches Organ für die oberste Exekutive in zeitlichen Angelegenheiten ursprünglich gar nicht vorhanden. Der Mensch andererseits, nach Gottes Bild geschaffen, wird, obwohl in Sünde gerathen, doch immer ebenso als befähigt wie verpflichtet, Gottes Willen zu erfüllen, vorausgesetzt und sieht sich auf Schritt und Tritt an das Gesetz Gottes erinnert und gemahnt, sich unter sein Gericht zu stellen und gestellt zu werden. In dieser steten direkten Bezogenheit auf Gott vor ihm, als in seiner heiligen Gegenwart, seine Aussagen und Zusagen zu machen und an ihn, den obersten Herrn und Richter, zu appelliren, ergibt sich da von selbst. So stellt sich auch der Eid im Grunde als das ganz naturwüchsige Produkt des hier gegebenen Bodens dar und wir können die Alttestamentliche Theokratie gewissermaßen als den locus classicus für ihn ansehen. Gott, der der gleichen sündigen, mißtrauischen Welt gegenüber sich findet wie jeder einzelne Mensch, schwört selbst, indem er sich, sein ganzes Wesen und Wirken, wie er es allenthalben geoffenbart, zum Pfande setzt: so gewiß ich — so gewiß dieß und das! Deßgleichen aber ist er, der allmächtige, allwissende, heilige Gott, der oberste Bürge unserer Wahrheit, deren Zeuge und Richter er ist. Denn in dem Bewußtsein, daß er dieß ist, soll für uns das mächtigste Motiv zur Wahrheit liegen. Und dieß um so mehr, je ausdrücklicher und direkter im einzelnen Fall unsere eigene Bezugnahme auf ihn und sein Gericht stattfindet. Wenn das Gesetz hiebei den Eid verhältnißmäßig nur in wenigen Fällen zu einem entscheidenden Rechtsakte macht, so schließt das zwar den sonstigen Gebrauch des Eids nicht aus. Aber wir sehen doch, mit welcher keuschen, vorsichtigen Selbstbeschränkung das Gesetz ein Rechtsmittel anwendet, das dem Mißbrauch in dieser sündigen Welt so sehr ausgesetzt ist.

Die Rücksicht auf die thatsächliche Ueberhandnahme dieses Mißbrauchs, beziehungsweise des falschen Schwörens, gibt später Veranlassung, ausdrücklich vor dem häufigen Schwören, ja vor dem Schwören überhaupt zu warnen; vergl. Sir. 23, 9—14; Pred. 9, 2. Mag die knechtische, abergläubische Scheu vor dem Gebrauch des Namen Gottes bei diesen Abmahnungen mitgewirkt haben, so ist es doch die bodenlose Lügenhaftigkeit, wegen der sich die späteren Juden nach dem Zeugniß des Martial bei ihren Zeitgenossen in Verruf gebracht, welche

den ernsteren Geistern die Mahnung nahe legte, lieber gar nicht zu schwören, als sich auch in den Verdacht des Meineids zu setzen.

Eine mehr prinzipielle Reaktion gegen den Eid bildet sich jedenfalls erst jenseits des Kanons gegen das Ende der Alttestamentlichen Zeit theils auf praktischem Boden im Sektenkreis der Essäer, theils in der alexandrinisch-jüdischen Religionsphilosophie des Philo.

Die Essäer schwuren grundsätzlich nie, außer bei ihrer Aufnahme in diese Sekte, hielten aber ihr Wort getreu, daher auch Herodes ihnen bei seinem Regierungsantritt den Huldigungseid erließ. Josephus, de bello jud. II, 8, 6, sagt von ihnen: πᾶν τὸ ῥηθὲν ὑπ᾽ αὐτῶν ἰσχυρότερον ὅρκου · τὸ δὲ ὀμνύναι αὐτοῖς περιίσταται, χεῖρόν τι τῆς ἐπιορκίας ὑπολαμβάνοντες · ἤδη γὰρ κατέγνωσθαί φασι τὸν ἀπιστούμενον δίχα θεοῦ.

Philo bestätigt die Wahrheitsliebe und den Eideshaß der Essäer und meint selbst: κάλλιστον δὴ καὶ βιωφελέστατον καὶ ἅρμοττον λογικῇ φύσει τὸ ἀνώμοτον, οὕτως ἀληθεύειν ἐφ᾽ ἑκάστου δεδιδαγμένῃ, ὥστε τοὺς λόγους ὅρκους εἶναι νομίζεσθαι. Allerdings will Philo den Eid nicht gerade unter allen Umständen verwerfen, zumal bei wichtigen Gegenständen: μηδεὶς ὀμνύναι τὸν τοιοῦτον ὅρκον ἀναδυέσθω, σαφῶς εἰδὼς ὅτι ὁ εὐορκῶν γραφήσεται στήλαις. Aber er warnt jedenfalls dringend vor dem Mißbrauch: φύεται ἐκ πολυορκίας ψευδορκία καὶ ἀσέβεια. II, 196.

2. Ein Blick auf das Heidenthum.

Das Heidenthum, unter dem wir hier in der Hauptsache das klassische begreifen, zeigt bei aller Verschiedenheit doch im Ganzen verwandte Grundlinien betreffs des Eids wie das Judenthum.

1. Griechen und Römer hatten zwar besondere Schwurgötter, die θεοὶ ὅρκιοι und foederum arbitri ac testes, ohne aber daß damit gesagt sein soll, daß man nicht auch bei andern Göttern, besonders solchen, auf die der Schwurgegenstand Bezug hatte, schwur. Die Hauptgottheit auch beim Schwur war jedenfalls Zeus, ὅρκου ταμίας, dem die Fides und ἡ παλαίφατος Δίκη ξύνεδρος Ζηνὸς zur Seite war. Daher: μὰ Δία πίστιον! Me dius fidius! Als besonders heiliger Schwur galt dabei die uralte Formel: Δία Λίθον! Per Jovem Lapidem! (ἐν ἀγορᾷ πρὸς τῷ λίθῳ; lapis Capitolinus). So auch in der älteren Edda: eida vīna at enom huîta helga steini; Saem. 237 b. vergl.

165 a. Neben Zeus werden auch Andere genannt: Poseidon und Hephästos, oder Athene und Apollo, oder auch: Zeus, Helios, Potamoi, Gäa (= die 4 Elemente). Auch werden die Götter massenhaft genannt: ὀμνύω τοὺς θεοὺς καὶ τὰς θεὰς ἅπαντας καὶ πάσας! wie Demosthenes ruft. Die Götter selbst schwuren beim Styx, der griechische Zeus nur bei sich. Später begnügte man sich mit Schwören ohne Namensnennung: ναὶ μὰ τόν! οὐ μὰ τήν! (vergl.: soll mich der und jener!). Wie die Juden sich scheuten, den Namen Gottes auszusprechen, so hatte Gleiches schon der alte kretische Gesetzgeber Rhadamantus verboten und dafür nur den Schwur bei Creaturen erlaubt. Daher in der Umgangssitte z. B. das Sokratische: νὴ τὸν κύνα! νὴ τὴν πλάτανον! Statt der Götter, die man zu Richtern aufrief, werden überhaupt sehr oft alle möglichen Dinge, die einem lieb und theuer, genannt: ossa tibi juro per matris et ossa parentis! per patris matrisque cineres! per sepulcra nostra! per connubia nostra! per tuum nostrumque caput! per salutem tuam oder meam! Von besonderer Kraft galt hierbei der Schwur: κατὰ τὴν τῶν παίδων κεφαλήν! Die indischen Gesetzbücher des Manu geboten, daß ein Priester bei der Wahrheit, ein Krieger bei seinen Waffen oder Pferden, ein Kaufmann aber bei seinem Gelde schwören solle. Der römische Soldat schwur auf die Feldzeichen; religio Romanorum tota castrensis signa veneratur, signa jurat, signa omnibus diis praeponit; Tertull. apol. 16. In der römischen Kaiserzeit schwur man: per genium et salutem imperatoris! Und ein Meineid bei dieser Formel galt als crimen laesae majestatis, wurde daher auch besonders stark bestraft.

2. Auf diesem Boden tritt uns ausnehmend stark der exsekrative Charakter des Eids entgegen. So z. B. bei dem Vertrag vor dem Zweikampf des Menelaos und Paris, nachdem ein Bundesopfer gebracht und Wein ausgegossen worden. „Also betete man in Trojas Volk und Achaias: Zeus, ruhmwürdig und hehr, und ihr andern unsterblichen Götter! Welche von uns zuerst nun beleidigen, wider den Eidschwur, blutig fließ' ihr Gehirn auf dem Erdreich, sowie der Wein hier, Ihrs und der Kinder zugleich, und die Gattinnen schände der Fremdling!" Ilias, III, 297 ff. Oder später XIX, 258 ff. der Atride, eines Ebers Kehle durchschneidend: „Höre zuerst nun Zeus, der Seligen höchster und bester, Erd' und Helios auch Erinnyen unter der Erde, die ihr Todte bestraft, was hier Meineide geschworen — schwör' ich Einiges falsch,

dann senden mir Elend die Götter ohne Maß, wie sie senden dem frevelen Schwörer des Meineids!" In einem Schwurvertrag kretischer Städte heißt der Fluch: ἐξόλλυσθαι κακίστῳ ὀλέθρῳ καὶ μήτε γῆν μήτε δένδρον καρποὺς φέρειν, μήτε γυναῖκας τίκτειν κατὰ φύσιν etc. Aristoteles sagt Rhet. ad Alex: οὐδεὶς ἂν ἐπιορκεῖν βούλοιτο φοβούμενος τήν τε παρὰ τῶν θεῶν τιμωρίαν καὶ τὴν παρὰ τοῖς ἀνθρώποις αἰσχύνην. Cicero, ad Attic. XVI, 3: non sim salvus, si aliter scribo, ac sentio! Bei Livius sagt Scipio: si sciens fallo, tum me Jupiter optime maxime domum familiamque meam pessimo leto adficias! Und an einer andern Stelle heißt es: si sciens fallo, tum me Diespiter salva urbe arceque bonis ejiciat, ut ego hunc lapidem! Oder: si ego injuste etc. tum patriae compotem me nunquam sinis esse! Oder: tum illo die Jupiter populum Romanum sic ferito, ut ego hunc porcum hic hodie feriam! Hannibal schwört: si falleret, dii ita se mactarent, quemadmodum ipse agnum mactasset. Auch Segensausdrücke kommen vor: ita mihi deos velim propitios! Ita me dii ament! Vergl.: Lasaulx u. a.

In Rücksicht auf jene von Alters her bei den Völkern gewöhnlichen eventuellen Selbstverfluchungen sagt Augustin, in Psalm VII, 3. tom. IV: jurare per exsecrationem est gravissimum jurisjurandi genus, cum homo dicit: si illud feci, illud patiar!

Der Meineid wurde bei den Römern bürgerlich gestraft mit Infamie, nach dem Zwölftafelgesetz sogar mit dem Tode (e saxo Tarpejo dejiceretur). Später wurde die Strafe hiefür den Göttern überlassen: deorum injuriae diis curae! So Tiberius.

3. Wenn die Heiden auch den wahren lebendigen Gott und seine Offenbarung nicht kannten, so nahmen sie doch Gottes ἀίδιος δύναμις καὶ θειότης wahr an seinen Werken. Und so die ἔθνη, τὰ μὴ νόμον ἔχοντα, φύσει τὰ τοῦ νόμου ποιῇ, οὗτοι νόμον μὴ ἔχοντες ἑαυτοῖς εἰσὶ νόμος. Und wenn auch im Gegensatz zum Judenthum, wo alles Weltliche, Staatliche in der Religion aufgegangen und von ihr beherrscht war, im Heidenthum die Religion zu einer Art Staatsanstalt herabgesunken, so machte sich gerade bei den kultivirteren Heidenvölkern doch eine ausnehmende, das ganze private und öffentliche Leben durchdringende Religiosität geltend, bei der des Menschen Blick überall auf die Gottheit gerichtet war, die ihm ihre Winke und Weisungen auf Schritt und Tritt gab, ihm Gesetze vorschrieb, ihn wegen Großem und

Kleinem vor ihr Tribunal zog, ihn lohnte und strafte, an die deßhalb der Mensch auch stets appellirte, und der der fromme Heide in einem Maße gehorchte, daß z. B. Tacitus, Germ. 7, von den Deutschen sagt, sie thäten etwas nicht jussu ducis, sed velut deo imperante. Fehlte sonach auch hier die Erkenntniß des rechten Θεὸς und mußten die luftigen Phatasiegestalten der selbstgedachten und gemachten Götter ihre κράτος durch die Mächte des realen äußeren Lebens sehr eingeschränkt sehen, so stellt sich doch gerade in religiöser Beziehung das ganze Heidenthum als ein Schattenriß und Nebelbild der Gottesherrschaft in Israel dar. Und in dieser schattenhaften Theokratie läßt sich das prinzipielle Recht des Eids so gut begreifen wie in der realen. Hier hatte der Eid die tiefsten Wurzeln seiner Kraft eben in dem lebendigen Gottesglauben und der subjektiven Gottesfurcht. In dieser Richtung sagt Livius (1, 21) von Numa, er habe den Herzen aller eine solche Frömmigkeit eingeflößt, daß Treue und Eid den Staat regierten. Im Uebrigen bezog sich der Eid, bestimmter der Gerichtseid, bei den Römern nicht sowohl auf die Entdeckung der Wahrheit, sondern auf die Entscheidung eines Rechtsstreits und nahm die Natur eines Paktums an, indem unter Streitenden der eine Theil sich damit tröstete, daß sein Verlust durch die Bestrafung des Andern von Seiten der Götter ersetzt werde; vergl. Malblank, Eid, 59—71. Bei den Germanen, bei denen man nicht wie sonst bei den antiken Völkern vom Staat als einer über allem stehenden Macht ausging, sondern vom Individuum und von den individuellen Rechten, ergab es sich von selbst, daß, je weniger der freie Mann durch staatliche Einrichtungen gebunden war, desto nothwendiger die Hinweisung auf eine göttliche Weltordnung wurde. Und so treffen wir ganz wesentliche Elemente der Rechts- und Staatsordnung dort an den Eid geknüpft. Wie im Gerichtswesen Gottesurtheile und Eid Hauptbeweismittel sind, so wird auf politischem Gebiet durch den Eid besonders auch das Verhältniß vom Dienstgefolge zum Gefolgherrn bestimmt: illum defendere, tueri, sua quoque fortia facta gloriae ejus assignare, praecipuum sacramentum est; Tacitus, Germ. 14.

Je mehr aber mit der Zeit der alte Volksglauben dahin sank, desto mehr verlor auch der Eid seine Kraft und seinen Halt, desto mehr beginnt man auch auf heidnischem Boden, wie oben auf dem jüdischen, vor dem Eide zu warnen. Schon Pythagoras fordert, σπανίως μὲν

ὀμνύναι, χρησαμένους δὲ τοῖς ὅρκοις πάντων ἐμμένειν καὶ πρὸς τέλος ἄγειν ὑπὲρ ὧν ἄν τις ὀμόσῃ πραγμάτων. Und anderwärts: μηδενὶ καταχρήσασθαι τῶν θεῶν εἰς ὅρκον, ἀλλὰ τοιούτους προσχειρίζεσθαι λόγους, ὥστε καὶ χωρὶς ὅρκων εἶναι πιστούς. Daher die Sprüche der Weisen: ὅρκῳ μὴ χρῶ! ὅρκον φεῦγε καὶ δικαίως κ' ἀδίκως. Schon Aeschylus sagt auch: οὐκ ἀνδρὸς ὅρκοι πίστις, ἀλλ' ὅρκων ἀνήρ. Plato, de legg. XI, 238: ἔπαινος δὲ ὅρκος τε περὶ παντὸς τοῦ πωλουμένου ἀπέστω. Wie sehr aber in der That der Eid mit der Zeit den rechten Boden in seinem Volke verloren, bezeugt Euripides, Iphig. 1173: πιστὸν Ἑλλὰς οἶδεν οὐδέν. Deßgleichen klagt auch Livius, 3, 20, daß die Vernachlässigung der Götter seine Zeit ergriffen und Jeder sich Gesetz und Eid durch gewisse Auslegung bequem mache.

3. Das Neue Testament.

Wenn im Judenthum und Heidenthum, ihrer ganzen religiösen Anschauung gemäß, der Eid prinzipiell durchaus anerkannt war und nur mit der Zeit sich thatsächlich, besonders auf Grund der herabgekommenen sittlich-religiösen Zustände, eine gewisse Reaktion gegen ihn geltend machte, so finden wir umgekehrt auf dem Boden des Evangeliums einerseits von Anfang an eine entschiedene, prinzipielle Opposition gegen den Eid, andererseits doch auch in gewissem Sinn ein thatsächliches Vorkommen desselben, so daß wir von der einen wie von der andern Seite die Veranlassung haben, die Verwerfung sowohl als die Billigung, soweit sie in Wort und Geist des Evangeliums ihren Grund haben, uns klar zu machen.

1. Negation des Eids.

Es sind in der Hauptsache zwei Stellen, die hier in Betracht kommen: Matth. 5, 33—37 und Jakobi 5, 12. Da erstere weitaus die wichtigere, müssen wir sie etwas näher ansehen.

a) Matth. 5, 33—37. Wir können diese Stelle jedoch nicht wohl für sich recht verstehen, wenn wir nicht

α. den Zusammenhang, in dem sie steht, zuvörderst hier ins Auge fassen.

In freundlich lockender, überraschend packender Weise, ebenso erhebend, wie niederbeugend, leitet der Herr seine große Inauguralrede dort ein, geht aber rasch auf seinen Hauptzweck los, das Neue, das er bringt, in das richtige Verhältniß zu setzen zu dem Alten, das seither in Israel zurecht bestanden. Er stellt hiezu ins Mittel seiner

Rede die Gerechtigkeit, wie sie im Reiche Gottes Geltung hat und legt damit einen Maßstab an, der schon im Alten Bund als das πρῶτον galt, in Betreff dessen nun aber gerade das Neue seinen spezifischen Charakter darthun soll. Hiebei ist es ihm vor Allem darum zu thun, im scharfen Gegensatz gegen alle revolutionären Umsturzgedanken und jede gewaltsame Durchführung seiner göttlichen Heilsplane, die Continuität des Alten und Neuen nachdrücklichst in populär plastischer Weise zu betonen; zugleich deutet er aber doch alsbald an, daß unsere Gerechtigkeit müsse περισσεύειν πλεῖον τῶν γραμματέων καὶ φαρισαίων. Bestimmter faßt er das Neue, das er bringt, zusammen in ein πληρῶσαι des Alten. Damit ist letzterem zum Voraus auch hier wie sonst die Stellung eines Vorbereitenden, in sich selbst noch Unfertigen zugewiesen und im Allgemeinen angedeutet, wie Alles, auch das scheinbar Gewissestе und Wahrste, wenn es fortan seine Giltigkeit behaupten wolle und solle, erst in Wort und Geist des Evangeliums müsse eingetaucht und darin erneuert und verklärt werden, um durch diese evangelische πλήρωσις seine Legitimation auf christlichem Gebiete zu gewinnen.

Wie sich aber diese πλήρωσις im Einzelnen gestalte, das zeigt uns der Herr an einer Reihe typischer Beispiele aus dem Gesetz. In der Hauptsache können wir drei an sich disparate Elemente unterscheiden, die hier vereinigt sind, von denen aber doch das eine oder andere im einzelnen Fall wesentlich in den Vordergrund tritt: das Bestätigen des Alten, das Abthun desselben und das Setzen eines Neuen. In der Ausführung des Herrn läßt sich dabei eine gewisse Klimax vom Alten zum Neuen hin nicht verkennen.

Der Herr bestätigt vor Allem, sofern er natürlich weit entfernt ist, z. B. das Verbot des Tödtens und Ehebrechens aufzuheben. Aber er bestätigt es nicht, ohne einerseits ganz entschieden der Meinung entgegenzutreten, als ob hier bloß die äußere vollbrachte That als Sünde bezeichnet wäre; andererseits ohne es dem entsprechend wesentlich zu verinnerlichen, zu vertiefen und zu vergeistigen, sofern schon das böse Wort, die schlimme Absicht, der arge Gedanke der Uebertretung dieser Gebote schuldig macht, der wir zu unserem eigenen Heil nachdrücklichst mit Ueberwindung unserer selbst steuern müssen. In beiderlei Beziehung wird uns eine herzliche, versöhnliche, sich selbst verleugnende Liebe und Treue das beste Mittel zum Zweck, d. h. zur Erfüllung jener Gebote sein.

Das καταλῦσαι tritt in den Vordergrund bei dem Scheidebrief und dem Eid, V. 31—37. Der Herr ist auch hier gar nicht gegen den eigentlichen Grund und Zweck der betreffenden Gesetze, die Reinheit der Ehe und die Feststellung der Wahrheit. Aber die hiezu vom Gesetz vorgeschriebenen Mittel und Wege werden abgethan. Theils widersprechen sie schon einer göttlichen Ur- und Grundordnung unseres sozialen Lebens, der gegenüber dem zwischen eingekommenen Gesetz nur in Rücksicht auf gewisse innere und äußere Verhältnisse, beziehungsweise auf die göttliche Heilspädagogik, eine relative zeitweilige Geltung zukam, vergl. Matth. 19, 3 ff.; theils entsprechen sie nicht mehr der Offenbarung Gottes in Christo und dem hiedurch angebahnten Verhältniß zwischen Gott und Mensch, beziehungsweise der in ihr begründeten besseren Erkenntniß Gottes und unserer selbst. Scheiden und Binden, Aufheben und Bekräftigen, Beides kann und soll sich hier ganz in einer der Sache selbst wahrhaft entsprechenden Weise vollziehen, was um so lauterer und voller geschieht, je kräftiger der Geist des Herrn in uns geworden.

Daß nun aber wirklich ein Neues in Christo gegeben, und eine neue schöpferische Kraft von ihm aus im Leben sich Geltung schaffe, das soll auf gesetzlichem Gebiete sich gerade da bewähren, wo das Gesetz in seiner ganzen furchtbaren Majestät gegenüber dem sündigen, schuldbeladenen Menschen als die richtende, strafende, verderbende Macht auf Erden sich seither gezeigt. Allerdings ist der νόμος βασιλικός der Liebe, den der Herr dort, V. 38—40 aufgestellt, schon dem Alten Bunde bekannt; vergl. 5. Mos. 6, 5; 10, 12; 19, 18, 34. Das Neue aber ist, daß jener νόμος einerseits nicht nur als ein Gebot unter andern, so vielfach ihm widerstreitenden und ihn wieder aufhebenden Geboten, sondern als das alle übrigen beherrschende und bestimmende Grund- und Hauptgebot im Evangelium, als das πλήρωμα des ganzen Gesetzes, Röm. 13, 10, erkannt und genannt ist; andererseits daß es sich auf evangelischem Boden überhaupt nicht mehr nur um ein äußerliches Gebot handelt, sondern um eine lebendige Kraft und Macht, die allenthalben, wo der Geist Christi Raum gewinnt, in Herz und Leben sich geltend macht. Will der Herr aber Gericht und Strafe in seinem Reiche ganz aufheben? Nichts weniger als das! Die Liebe züchtigt und straft auch und straft erst recht, wie Gott selbst gerade diejenigen züchtigt, die er lieb hat, und zu reinigen und zu retten

sucht von dem Fluch ihrer Sünde. Wäre ja doch ohne Gericht der Gerechte dem Ungerechten zur wehrlosen Beute gegeben; das Recht würde unterdrückt und dem Unrecht zur Herrschaft geholfen. Aber die züchtigende, strafende Liebe des Herrn wartet ihres heiligen Amtes nicht im Geist der alten Selbst- und Weltliebe, die von Tragen und Dulden nichts weiß und von dem Heil des Andern nichts will, zumal sofern wir es durch eigene Opfer mitschaffen sollten; noch auch im Geist des Gesetzes, der ausschließlichen Sühne auf dem Wege der Wiedervergeltung, wo man alle Gerechtigkeit erfüllt zu haben glaubt, wenn man dem Uebelthäter, der Andern ein Leid gethan, wieder ein Leid von mindestens gleichem Werthe zufügt und so eben ein Leid um des Leides willen anrichtet, ein Uebel durch Uebel ausgleicht. Für die strafende Liebe aber liegt das Maßgebende nicht in dem Uebel, das sie dem Uebelthäter zuzufügen, sondern in dem Guten, das sie für ihn wie für Alle, nach dem Maße des gemeinsamen Heiles Aller, zu schaffen sucht. Und zwar geht sie daran, dieß zu schaffen auch um den Preis, daß sie Uebels, wo es gefordert wird, trägt, und auf dem Wege, daß sie ihre helfende rettende Kraft auch da entfaltet, wo es der Andere gar nicht fordern kann, um in solcher freien Selbsthingabe womöglich ihn innerlich zu überwinden und zu gewinnen. Hienach tritt jedenfalls an die Stelle eines bloß negativen Zweckes ein positiver; die Gerechtigkeit ist nicht mehr nur eine distributive, sondern wesentlich zugleich eine commutative. Die Strafe wird aus einer unbedingten eine bedingte. Einen absoluten Strafentscheid hat der Herr sich selbst für sein Endgericht aufgespart.

Man hat gerade die vorliegende Stelle, V. 38—48, vielfach als Beweismittel dafür ausgebeutet, daß der Herr mit dem, was er dort in der Bergpredigt betreffs der Vergeltung, wie dann auch in Betreff des Eids u. s. w. sage, zum Voraus keine Bestimmung für das praktische, faktische Leben treffen wolle und könne. Man unterschied deßhalb zwischen dem vollkommenen und gemeinen Christenthum, der privaten und öffentlichen Moral, dem Gottesreiche in uns und außer uns, den künftigen idealen Zuständen der βασιλεία τῆς ἀληθείας und der realen sündigen Gegenwart u. dgl. Daß der Herr aber gerade das wirkliche Leben, nicht irgend welche Ideale u. dgl. im Auge habe, ist so klar, wie daß es für den Christen keine doppelte Moral gebe.

Wahr ist, daß uns hier eine lebendige Unterscheidung zwischen

Gesetz und Evangelium entgegentritt, wenn auch nicht als zwischen unvereinbaren Gegensätzen. Der Herr faßt das gegebene Gesetz ins Auge, und will er auch für die weltliche Rechtsgemeinschaft unmittelbar Gesetze nicht geben, so setzt er doch in seinem Wort und Geist, darin seine Gesetzesmacht beschlossen liegt, einen Sauerteig in Welt und Leben, der zunächst auf innerlichem, geistigem Gebiet einen Gährungsprozeß verursacht, aus dem sich dann aber eine Beeinflussung des äußeren Lebens ganz von selbst ergibt. Und wenn dieser Einfluß noch nicht weit genug gediehen, so ist jedenfalls der Herr nicht daran schuldig. Aber weist nicht die „christliche Welt“ der Spuren genug von dem mit Christo in sie eingetretenen Geiste auf? Man denke an die Ehe, das Gebiet der Wohlthätigkeit, das Kranken= und Gefangenenwesen, die Strafe überhaupt, das Personen=, Staats= und Völkerrecht, u. s. w. Wer daher Unbrauchbarkeit für die wirkliche Welt den Worten des Herrn vorwerfen will, schaue erst näher zu, ob sie sich nicht längst selbst, wenn auch uns unbewußt, Bahn gebrochen? Sagt man aber mit Harleß, Ethik, p. 175, wo er eben vom Eide spricht: „was der Herr, der Geber des Gesetzes, im Alten Bund geboten hat, das kann der Herr, der Erfüller des Gesetzes, im Neuen Bund nicht verbieten, ohne das Gesetz zu zerstören, statt es zu erfüllen“: so frage man sich nur, welche hohe welterneuernde Stellung da dem Evangelium neben dem Gesetz noch übrig bliebe? Man schaue auch nur einmal gerade die Worte etwas näher an, die der Herr dort in Bezug auf den Eid spricht.

β. πάλιν ἠκούσατε, ὅτι ἐρρέθη τοῖς ἀρχαίοις: οὐκ ἐπιορκήσεις, ἀποδώσεις δὲ τῷ κυρίῳ τοὺς ὅρκους σου. Ἐγὼ δὲ λέγω ὑμῖν μὴ ὀμόσαι ὅλως, μήτε etc. V. 33—37.

Zunächst mag bemerkt werden, daß das Gebot so, wie es der Herr hier als den Alten gesagt anführt, wörtlich und vollständig im Alten Testament nirgends vorkommt, daß es aber, wie zum Theil dem Wort, so auch ganz dem Geiste des Gesetzes entspricht; vgl. Exod. 20, 7; Lev. 19, 12; Num. 30, 2, 3; Deut. 5, 11; 23, 23. Jedenfalls ist hier eben von dem gesetzlichen Eid die Rede.

Wer unter den ἀρχαίοις und was unter dem ihnen Gesagten zu verstehen, darüber war schon mancher Streit. Insbesondere bestritt man, daß hier das Gesetz gemeint sei und wollte nur die pharisäische Auslegung desselben darunter verstanden wissen. Aber es sind Ge=

setzesworte, die der Herr anführt, und nicht mit der Gesetzesauslegung (die ohnedieß damals der Gegenwart angehörte), sondern mit dem Gesetze selbst will der Herr das Evangelium in Verhältniß setzen. Dem, was einst den Alten, den Vätern Israels und damit dem israelitischen Volk überhaupt geboten war, tritt hier ein Ἐγώ gegenüber, der mit gleicher, ja überwiegender Autorität die für seine Gemeinschaft maßgebende Ordnung prinzipiell feststellt. Wer oder was aber sind die ὑμῖν? Sonder Zweifel die Jünger, die in gewissem Sinne eine ungezählte Menge hinter sich haben, d. h. alle die zur Gemeinschaft des Herrn, dem Reiche Gottes in Christo, Berufenen und Willigen, die geeignet und geneigt sind lebendige Bürger dieses Reiches zu werden. Wenn man aber darunter die Jünger als faktisch Wiedergeborene, ja als τέλειοι verstehen will, so ist damit schon in sofern zu viel behauptet, als zunächst, bevor der Geist des Herrn erschienen, noch gar keine Wiedergeburt möglich war. Immerhin sind solche gemeint, die sich in dieser Richtung bewegen, und denen von Anfang Ziel und Aufgabe hier festgestellt wird. Aber die Wiedergeburt selbst ist zunächst eben auch eine Geburt d. h. der Anfang eines neuen Lebens, also noch lange nicht soviel wie dessen volle Ausreifung εἰς μέτρον ἡλικίας τοῦ πληρώματος τοῦ χριστοῦ, Eph. 4, 13.

Was ist aber unter dem μὴ — ὅλως verstanden? Goeschel sagt: nicht obenhin, nicht zu Allem und bei Allem schwören. Hienach wäre der rechte Eid da gar nicht berührt. Andere: allerdings nicht — wobei sich ein: jedoch aber, d. h. eine ungezählte Reihe von besondern, meist durch irgend welche äußere Gründe bedingten, Ausnahmen von selbst ergibt. Nach unserer Ueberzeugung ist der einfache klare Sinn: überhaupt nicht, gar nicht, in keinerlei Weise. Damit wird eben gegenüber dem seitherigen Eidesgesetz und Recht das Nichtschwören als Gesetz und Regel auf christlichem Boden proclamirt und eben damit das gesetzliche Schwören aufgehoben.

Der Herr selbst nun spezialisirt das μὴ ὅλως näher in dem wiederholten μήτε — μήτε. Und soweit man darin vor Allem das Verbot gefunden, bei Creaturen, statt bei dem lebendigen Gott selbst zu schwören, hat man in sofern Recht, als solche Schwüre bei Creaturen nicht nur vorkommen, sondern sehr beliebt waren — schon deßhalb, weil man den Namen Gottes auszusprechen mied und sie für weniger verbindlich hielt als den Schwur bei Gott selbst. Ja man unterschied zwischen

den creatürlichen Gegenständen wieder, indem man ihnen eine verschiedenartig verpflichtende Kraft und Heiligkeit zumaß — noch dazu derart, daß man dabei den wirklichen Werth und die thatsächliche Bedeutung der Dinge geradezu verkehrte, Matth. 23, 16 ff. Wenn man nun einen Eid, beziehungsweise einen Meineid eher glaubte schwören zu können, weil er nicht bei Gott selbst, sondern beim „Himmel" u. dgl. geschworen worden, so stellt der Herr voran fest, daß jeder Schwur ein Schwur bei Gott sei. Aber können wir nun das, was wir vor Gott geloben, auch so, wie es vor ihm geziemt, recht und ganz erfüllen und seinem Willen vollkommen genügen? Und sofern es sich um die Güter, die zur Verbürgung seines Worts als Pfänder dargeboten werden, handelt: hat der Mensch das für ein zu reichendes Pfand nöthige Verfügungsrecht über sie, oder wenigstens eine sichere Anwartschaft und Hoffnung darauf, daß es ihm gewissermaßen anticipando darüber zu verfügen zusteht? Dieß verneint der Herr aufs entschiedendste nach jeder Richtung. Nicht uns, sondern Gott allein steht hier Recht und Macht zu. Was könnte mehr unser eigen scheinen, als unser eigen Haupt? Aber nicht nur nicht über unser Haupt, nicht einmal über ein einziges Haar auf unserem Haupte haben wir ausreichende Gewalt — geschweige über Himmel und Erde! Und wenn nun nicht über die Dinge der sichtbaren creatürlichen Welt, so noch viel weniger über die Güter des ewigen Lebens!

Οὐ δύνασαι ποιῆσαι! Wir können in keiner Weise etwas von uns selber thun so, daß wir darin vor Gott bestehen. Und reden wir doch, als ob wir es vermöchten, und als ob uns Recht und Macht über dieses und jenes zustände, so ist das eitel Anmaßung, mit der wir uns und Andere täuschen, ein vermessener Eingriff in fremde Rechte, der uns theuer genug zu stehen kommen kann. So werden wir hier, im Moment der höchsten Erhebung unseres Selbstvertrauens, da wir kühnlich Gottes Gericht selbst über uns herausfordern, vom Herrn nachdrücklichst auf unsere (in der Sünde nur zu tief begründete) Schwachheit und Unmacht und das Eitle aller unserer Eigengerechtigkeit hingewiesen.

Allerdings entbindet der Herr nicht von der Pflicht einer klaren und wahren Aussage, einer bestimmten entscheidenden Zu- oder Absage, überhaupt von Wahrheit und Treue in Wort und That. Im Gegentheil — ja oder nein! Und zwar soll unser Ja ein wirkliches un-

trügliches Ja, unser Nein deßgleiches ein wahrhaftes Nein sein und bleiben. Das werden wir freilich nur erst in seiner Schule recht lernen und inzwischen wohl genug zu thun haben, unser einfaches Ja oder Nein auch nur annährend zu erfüllen. Wird es doch oft genug, auch beim besten Willen, daran fehlen. Warum wollen und sollen wir aber unsere Verantwortung in falschem Selbstvertrauen ins Unendliche steigern und selbst Gottes Gericht über uns herausfordern? Darum weg mit Allem, was über das für unser Zusammenleben nach Gottes Ordnung nun einmal durchaus nöthige Maß der Versicherung hinausgeht und siehe zu, wie du dieses Maß magst erfüllen! Ἔστω δὲ ὁ λόγος ὑμῶν Ναὶ ναί! Οὒ οὔ! τὸ δὲ περισσὸν τούτων ἐκ τοῦ πονηροῦ ἐστίν.

Freilich das περισσόν ist wieder ebensoviel umstritten wie das ἐκ τοῦ πονηροῦ. Nach Goeschel ist Ersteres wieder alles Mögliche, nur nicht der Eid, der, sofern er in der Form der Adjuration zu fassen, ohnedieß nur in möglichster Kürze sich vollziehe. (Als ob es auf die Menge der Worte hier ankäme!) Ein περισσόν sei es auch, wenn ohne Noth und vollends wenn ohne Wahrheit geschworen werde. Der wahre Eid aber sei nur in sofern ein περισσόν, als er seiner Natur nach ein Transscendentes sei, darin man zu seiner Beglaubignng an ein höheres Subjekt appellire. Dieses περισσόν aber, das sich auf den Herrn stütze, könne unmöglich Sünde sein u. s. w. So wird aus obigen Worten eine Position statt einer Negation des Eids gewonnen, da er ja zum Voraus keine Sünde sein kann und darf; im Grunde aber wird nur bewiesen, wie leicht eine tendenziöse Erklärung auch das einfachste Wort in sein Gegentheil verkehrt. Denn daß unter dem περισσόν hier nach dem ganzen Zusammenhang gar nichts Anderes verstanden sein kann als gerade die zu Ja und Nein hinzutretende eidliche Bekräftigung, ist jedem Unbefangenen klar.

Was ist aber der Sinn von dem ἐκ τοῦ πονηροῦ? Schon das ist eine Frage, ob ein πονηρός, eine Persönlichkeit = der Teufel (reform. Erkl.), oder ein πονηρόν, eine Sache, ein Zustand = das Uebel (luther. Erkl.) gemeint sei? Sofern aber beide Erklärungen am Ende ungefähr zum gleichen Ziel führen, ist die andere Frage wichtiger, ob damit der Eid selbst als ein πονηρόν bezeichnet werde oder nur gesagt sein solle, daß der Eid aus entsprechenden Zuständen stamme, ohne selbst πονηρός zu sein? Augustin, de serm. dom. I, 30, sagt,

jene Worte seien zu verstehen nicht a malo jurantis, sondern a malo non credentis. A malo est non quod facis, sed illius qui exigit. Sed aliud est, cum exigitur juratio, aliud cum offertur, et hoc ipsum, quod offertur, aliud cum offertur non credenti, aliud cum ventilatur et credenti. A malo est illius, cujus infirmitate jurare cogimur etc. Ohne sich jedoch auf solche Feinheiten in der Unterscheidung einzulassen, stützen sich die Vertheidiger des Eids auch hier am Liebsten auf die Thatsache, daß der Eid im Gesetze als göttliche Ordnung gestanden. Was aber dort Recht — wie kann das hier Unrecht sein? So ist es die Differenz zwischen Gesetz und Evangelium, die sich immer wieder in ihrer entscheidenden Bedeutung geltend macht. Erinnern wir uns hier aber, daß das Gesetz dem Menschen keine neue Gabe und Kraft verleiht, dagegen die Suffizienz unseres Vermögens gegenüber von Gott und den Menschen voraussetzt. So sehr diese Voraussetzung aber ganz im Geist des natürlichen Menschen, an den das Gesetz sich wendet, gemacht ist, so beruht sie doch, wie überhaupt die Anschauung des ἄνθρωπος ψυχικός von sich und der Welt, auf einer Täuschung, die uns als solche zum Bewußtsein zu bringen das Evangelium sich zur ersten und nothwendigsten Aufgabe macht, und die zu erkennen Israel freilich schon unter dem Gesetze in dem jahrhundertlangen Lauf seiner fata und facta Gelegenheit und Aufforderung genug hatte. Nur wo diese Erkenntniß unserer natürlichen Hilfsbedürftigkeit und Schwachheit Raum gewonnen, vermag der Trost des Evangeliums Wurzel zu fassen. Darum hat der Herr gleich am Anfang der Rede, aus der unsere Worte genommen, die πτωχοὶ τῷ πνεύματι, die πενθοῦντες, die πεινῶντες καὶ διψῶντες τὴν δικαιοσύνην etc. selig gepriesen. Im geraden Gegensatz hiezu aber steht der Eid, der ganz auf dem Selbstvertrauen des Menschen, seiner Selbst- und Werkgerechtigkeit sich aufbaut und diese selbst wieder stützt und steigert und zugleich gegen das einfache Wahrheitszeugniß uns abstumpft. Er gleicht so etwa einem die Produktionskraft eines schwachen Bodens für den Augenblick stimulirenden Mittel, das ihn aber, statt ihm neue Säfte zuzuführen, nur vollends auslaugt und erschöpft. —

Im Ganzen dünken uns obige Worte des Herrn den Sinn zu haben, nicht nur daß der Eid aus verderbten, sündhaften Zuständen stamme, sondern daß er selbst gerade im Lichte des Evangeliums als ein πονηρός zu begreifen sei — wenn auch nicht an sich, in schlechthin

unbedingter Weise, so doch für uns, nach dem Maße seiner hohen Bedenklichkeit und Gefährlichkeit für den sündigen Menschen, wie selbst auch für die Jünger des Herrn, die der εὐπερίστατος ἁμαρτία thatsächlich noch keineswegs ganz entnommen sind und den Kampf gegen sie allzeit nöthig haben. Der gesetzliche Eid wurzelt in Voraussetzungen und stammt aus einem Geist, der dem des Evangeliums fremd und feind ist, wie wir vorhin angedeutet, und in sofern sich als ἐκ τοῦ πονηροῦ erweist.

b) Jak. 5, 12: πρὸ πάντων δὲ, ἀδελφοί μου, μὴ ὀμνύετε μήτε τὸν οὐρανὸν μήτε τὴν γῆν μήτε ἄλλον τινὰ ὅρκον· ἤτω δὲ ὑμῶν τὸ ναὶ ναὶ καὶ τὸ οὒ οὔ· ἵνα μὴ ὑπὸ κρίσιν πέσητε.

Der Apostel hat zuvor von der Sünde und Ungerechtigkeit der Leute gesprochen und das Gericht Gottes in nahe Aussicht gestellt. Daraus ergibt sich für ihn von selbst die Mahnung vor Allem, daß sie das Gericht nicht selbst über sich herausforderten. Die Aehnlichkeit der Worte des Apostels mit denen des Herrn, insbesondere daß er auch das Schwören in jeglicher Form (μήτε — μήτε) mit allem Nachdruck (πρὸ πάντων) verbietet, ist klar, und wir wollen sie deßhalb in dieser Richtung nicht wieder näher ins Auge fassen. Das spezifisch Eigenthümliche obiger Worte liegt für uns in der bestimmten Beziehung zum Gerichte (denn daß die Lesart: ὑπὸ κρίσιν, entschieden richtiger als die andere: εἰς ὑπόκρισιν, sei, ist nachgerade allgemein zugestanden). Nicht nur daß wir im Eid etwas thun, wozu uns im Grunde die Macht und das Recht fehlt: wir begehen ein positives Unrecht in solcher Selbstüberhebung und die Fußtapfen des πονηρός sind gerade darin erkenntlich, daß er, der alte πειράζων, den Menschen im Vertrauen auf seine Eigenkraft und Eigengerechtigkeit in das Gericht Gottes führt, aber nur um ihn darin untergehen zu lassen.

Was hienach auf dem Boden des Evangeliums in der Hauptsache gegen den Eid spricht, ist, wie die Aufhebung des gesetzlichen Verhältnisses zwischen Gott und Mensch überhaupt, so besonders die menschliche Schwachheit und Sünde, die in dem eigenmächtig angerufenen Gerichte Gottes nicht besteht. Dabei ist durch das Wort des Herrn speziell die göttliche Autorisirung des Eids nach seinem gesetzlichen Charakter definitiv verneint und das Nichtschwören für die Jünger des Herrn zum Prinzip gemacht, dafür aber die unbedingte Wahrheit von Ja und Nein verlangt. Hat jedoch nun die Regel nicht auch hier ihre Ausnahme?

2. Position des Eids.

Trotz obiger Stellen unterliegt es keinem Zweifel, daß auch die Vertheidigung des Eids, obgleich nicht in dem Umfange, wie sie vorgibt, und nicht durch ausdrückliche prinzipielle Approbation, so doch auf Grund gewisser thatsächlicher Vorkommnisse und Aeußerungen in irgend einem Maße eine Handhabe für ihre Zwecke am Evangelium zu besitzen überzeugt sein kann.

Wenn Lukas 1, 73, ein Mann, der gewiß auch als ἀληθῶς ἰσραελίτης zu bezeichnen, sich auf den Eid, den Gott Abraham geschworen, bezieht — ähnlich wie Hebr. 6, 13 ff. —, so wollen wir darauf nicht mit Harleß u. A. zu Gunsten des Eids auf christlichem Lebensgebiet ein besonderes Gewicht legen, so wenig als auf das bei Johannes im Munde des Herrn so häufige: ἀμὴν ἀμήν.

Aber wird nicht thatsächlich geschworen? Hat voran nicht der Herr selbst geschworen? Ueber die Verwerthung der Stelle Math. 26, 63, 64 sind zwar die Freunde des Eids selbst durchaus nicht einig. Die Adjuration wird dort von einer Seite vorgenommen, wo man den Eid gar nicht anders denn als ein heiliges Recht kannte. Der Herr aber, unter das Gesetz gethan und von seiner gesetzlichen Obrigkeit feierlichst in voller Rathsversammlung zu einem Zeugniß aufgefordert: wie hätte er anders und einfacher antworten können als mit seinem: σὺ εἶπας? Doch nehmen wir an, daß der Herr geschworen, so rechtfertigt dieß sich in ähnlicher Weise wie bei seinem Vater, wenn er selbst oder durch den Mund seines heiligen Engels, Apok. 10, 6, solchen Schwur leistet. Und wie es bekanntlich auch sonst verfehlt ist, in Allem, was der Herr thut, gleich eine vorbildliche Thätigkeit für alle und jede sündige Creatur zu finden, als ob wir unmittelbar daraus Recht und Pflicht schöpfen dürften, das Gleiche thun zu wollen, so wird Jeder, der den Schwur des Herrn zur Begründung seines Schwörens anführen will, zuerst vor Gott und sein eigen Gewissen mit der Frage treten müssen: τίς ἐλέγχει με περὶ ἁμαρτίας. Wo das Hauptbedenken gegen den Eid von selbst wegfällt, besteht auch selbstverständlich sein Recht. Wo nicht — nicht. Schon der Heide wußte in solcher Richtung (quod licet Jovi etc.) einen Unterschied zu machen.

Aber eben auch von Menschen wird geschworen.

Ganz außerhalb des Kreises zwar, der für uns maßgebend sein kann, steht Herodes mit seinem Eid. Umsomehr aber wird letzterer

als abschreckendes Beispiel immer ein klassischer Fall bleiben und zwar nicht bloß was die Leichtfertigkeit des Schwörens, als hauptsächlich was die heillose Begriffsverwirrung betrifft, sich durch solchen Eid zu einem offenbaren bewußten Verbrechen vor Gott und der Welt verbunden zu halten, um in Wahrheit dadurch die Schuld zu verhundertfachen. Als ob man dem heiligen Gott geloben könnte und dürfte, eine Sünde zu thun! Dieß gerade so wenig, als man ihn bitten kann, uns bei Ausführung einer Sünde behilflich zu sein.

Freilich nicht nur Herodes, sondern auch Petrus schwört, der stets an der Spitze der Apostel genannt wird; Matth. 26, 69 ff.; Mark. 14, 66. Aber er schwört in der dunkelsten Stunde seines Lebens, da er, seinen Herrn verleugnend, in jenem wiederholten feierlichen Meineid dem Verräther hart auf den Fersen zum Abgrund folgt. Zugleich bemerken wir an dem dort genannten καταθεματίζειν und ἀναθεματίζειν, wie auch hier das exsekrative Element in vollen Tönen durchklingt.

Eine ganz besondere Stellung nun aber nimmt in unserer Frage Paulus ein. Nicht nur daß er in dem Herrn, Eph. 4, 17, vor Gott und dem Herrn Jesu Christo bezeugt, 1. Tim. 5, 21; 2. Tim. 4, 1, 2; 2. Kor. 2, 17; er beschwört die Seinen bei dem Herrn, 1. Thess. 5, 29, bei dem Ruhme, den er hat in Christo Jesu, 1. Kor. 15, 31; beruft sich auf Gott, der wisse, daß er nicht lüge, 2. Kor. 11, 31; Gal. 1, 20, und ruft Gott zum Zeugen an, Röm. 1, 9; Phil. 1, 8; 1. Thess. 2, 5. 10. Insbesondere sagt er 2. Kor. 1, 23: ἐγὼ δὲ μάρτυρα τὸν θεὸν ἐπικαλοῦμαι ἐπὶ τὴν ἐμὴν ψυχήν.

Die Erklärung reicht offenbar nicht zu, daß wir hier halb unbewußte Concessionen an jüdische Gewohnheiten, oder der Umgangssprache angehörige bedeutungslose Betheuerungen u. dgl. vor uns hätten. Dazu sind jene Ausdrücke viel zu ernst und nachdrücklich gemacht, wie denn auch der ganze Zusammenhang, dem sie entnommen, keineswegs nur eine Besprechung alltäglicher Dinge bildet.

Es sind vielmehr sonder Zweifel schwurähnliche Ausdrücke, bei denen es sich fragt, wie sie sich zu dem Eidverbot des Herrn und Jakobus verhalten.

Beachten wir zum Voraus, daß es hier in keiner Weise um einen gesetzlichen Akt und die pflichtgemäße Erfüllung einer äußeren, allgemein gültigen, bürgerlichen Ordnung u. dgl. handelt — ebensowenig

aber auch um irgendwelche irdische, zeitliche Interessen und Streitfragen. Jene Aussprüche und Betheuerungen erwachsen im Dienst der höchsten, heiligsten Interessen des Reiches Gottes frei aus dem innersten, persönlichsten Gewissens- und Wahrheitsdrange eines treuen Zeugen des Evangeliums.

Sodann spricht hier eben der κλητὸς ἀπόστολος — οὐκ ἀπ' ἀνθρώπων οὐδὲ δι' ἀνθρώπων, ἀλλὰ διὰ Ἰησοῦ Χριστοῦ τοῦ θεοῦ πατρὸς — ἀφωρισμένος εἰς εὐαγγέλιον θεοῦ, der gegenüber den mancherlei Fragen und Zweifeln, Anfechtungen und Widersprüchen von Seiten der Welt wie seiner eigenen Freunde nun eben an den appellirt, der ihn gesendet, dessen Werk er treibt und der in der That in diesen geistlichen Dingen ausschließlich die Entscheidung hat. Auf wen sonst könnte und sollte sich der Apostel bei Ausrichtung seines von Gott und für Gott ihm aufgetragenen Amtes berufen, als gerade auf Gott und sein gutes Gewissen vor ihm?

Die Hauptsache endlich ist freilich nicht die besondere äußere amtliche Stellung, die der Apostel im Reiche Gottes und im Verhältniß zu seinem Herrn einnimmt, sondern die Thatsache, die der Apostel so oft, z. B. in den Worten von sich bezeugt: ζῶ δὲ οὐκέτι ἐγώ, ζῇ δὲ ἐν ἐμοὶ χριστός, oder wie er eben in der oben hervorgehobenen Hauptstelle, 2. Kor. 1, 23, unmittelbar zuvor nachdrücklichst betont, daß Gott ihn mit den Seinigen befestigt auf Christum und gesalbt, ὁ καὶ σφραγισάμενος ἡμᾶς καὶ δοὺς τὸν ἀῤῥαβῶνα τοῦ πνεύματος ἐν ταῖς καρδίαις ἡμῶν. Wie alles Leben auf dem Geiste beruht und selbst nichts Anderes ist als eben das Regen und Bewegen, Fühlen und Streben, Denken und Thun des Geistes nach innen und außen, so will Gott, nachdem Geist und Leben, so weit sie von Natur aus in uns sind, durch die Sünde ihrem besten Theile nach verderbt und verkehrt worden, einen neuen, nämlich seinen eigenen heiligen Geist in Christo uns ins Herze geben und damit ein ganz neues Wesen und Leben in uns pflanzen, wodurch wir zugleich in ein neues Verhältniß Gott und der Welt gegenüber versetzt werden. Ermöglicht ist das auf Grund dessen, was eben der Herr für uns getragen und gethan, der in seinem Tode uns von der Sünde Schuld und Gewalt erlöst und in seiner Auferstehung die Kraft des ewigen Lebens, das er in seinem Geiste den Seinigen allen mittheilen will, an das Licht dieser Welt gebracht. Und indem so der Herr in Kraft seines Geistes in

uns lebendig wird und uns den Segen seines Todes wie seiner Auferstehung zutheilt, erlöst er uns von den Schrecken des Gerichts, das nur von dem Sünder zu fürchten (εἰ ὁ θεὸς ὑπὲρ ἡμῶν, τίς καθ' ἡμῶν; τίς ἐγκαλέσει κατὰ ἐκλεκτῶν θεοῦ; θεὸς ὁ δικαιῶν. τίς κατακρίνων; χριστὸς ὁ ἀποθανὼν — ὅς καὶ ἐντυγχάνει ὑπὲρ ἡμῶν etc.) und versetzt uns in das rechte Kindesverhältniß zu Gott, in dem wir sollen Antheil haben an allen Kräften und Gütern des ewigen Lebens (ὅςγε τοῦ ἰδίου υἱοῦ οὐκ ἐφείσατο — πῶς οὐχὶ καὶ σὺν αὐτῷ τὰ πάντα ἡμῖν χαρίσεται; Τὸ πνεῦμα συναντιλαμβάνεται ταῖς ἀσθενείαις ἡμῶν. Πάντα ὑμῶν ἐστιν, εἴτε ἐνεστῶτα εἴτε μέλλοντα. Πάντα ἰσχύω. Πάντα μοι ἔξεστιν· etc. etc.).

Damit nun wäre auch für den Eid ein neuer Boden gewonnen. Nicht als ob es sich um einen neuen Eidbegriff oder eine wesentliche Modifizirung des alten handelte. Wir hören es obigen Worten des Apostels: μάρτυρα τὸν θεὸν ἐπικαλοῦμαι ἐπὶ τὴν ἐμὴν ψυχήν, unverkennbar an, daß ihm auch die exsekrative Seite des Schwurs keineswegs fremd ist, da sie nur den Sinn haben können, daß er seine Seele, sein Leben, sich selbst zum Pfand für die Wahrheit seiner Worte vor Gott einsetze. Aehnlich auch bei den andern Betheuerungen. In der That ist ja auch Gott allzeit der heilige und gerechte, der sich selbst erst ein Recht zur Gnade gegen uns durch Dahingebung seines Sohnes erworben, und der auch von uns verlangt, daß wir mit dem Herrn uns in den Tod geben und der Sünde absterben, wenn wir mit ihm leben wollen. Aber allerdings will Gott nicht mehr mit uns handeln nach unsern Sünden, sondern das alte Rechts- und Gesetzesverhältniß um Christi willen in ein Gnadenverhältniß umwandeln; will nicht etwa auch hier nur seinen Willen kund thun und uns überlassen, ob und wie weit wir ihn erfüllen können und mögen, sondern will uns in Christo und seinem Geist selbst die rechte Kraft und Freudigkeit dazu verleihen. Jedoch in dem Kindesanrecht, das Gott dem Menschen in Christo verleiht, ist immerhin wieder ein Recht enthalten, von dem der Christ eben in stetem Appell an Gott und lebendigem, innigem Verkehr mit ihm Gebrauch macht und wobei es ihm gegenüber dem Mißtrauen und Zweifel der Welt ein tröstliches Bewußtsein ist, Gott zum Zeugen aller seiner Gedanken, Worte und Thaten zu haben — freilich nicht ohne daß der Gedanke an Gott zugleich eine stete, ernste Gewissensschärfung für ihn bleibt. Der neue

Boden hier liegt sonach objektiv in dem ganzen Erlösungs- und Versöhnungswerke Gottes in Christo, subjektiv in der ἄφεσις ἁμαρτιῶν und der ἀνακαίνωσις πνεύματος ἁγίου in uns = der παλιγγενεσία. Nicht der Eid, sondern der Mensch ist auf Grund dessen, was Gott gethan und noch thut, ein anderer geworden, und wenn das Hauptbedenken gegen jenen in der Schwachheit und Sündhaftigkeit von diesem bestanden, so soll solches Bedenken auf dem neuen Gnaden- und Geistesboden des Evangeliums an sich von selbst hinfällig werden. Die Suffizienz unserer Kraft, weil nicht mehr nur eine menschliche, sondern eine göttlich gegebene, ist auch nicht mehr nur eine supponirte, wie unter dem Gesetz, sondern eine reale. Wenn wir somit anerkennen: Paulus hat geschworen, so hat er eben nur in obigem Sinn und unter den bei ihm vorliegenden Verhältnissen ein Recht dazu besessen.

Man hat nun noch eine ausdrückliche prinzipielle Gutheißung des Eids, und zwar eine unbedingte, gültig unter allen Umständen und für alle Menschen, im Neuen Testament finden wollen, nämlich Hebr. 6, 16 ff. Wir haben diese Stelle gleich anfangs ins Auge gefaßt, sofern sie uns zur Feststellung des Eidbegriffs von Werth erschien. Etwas ganz Anderes aber ist es, wenn man aus dem dort Gesagten so wichtige, entscheidende Folgerungen für die christliche Anschauung vom Eid ziehen will. Hiefür finden wir dort nicht die geringste Veranlassung.

Es ist da von dem Eide die Rede, den Gott Abraham geschworen, und als Grund hiefür wird eben auf die Anschauung der Menschen vom Eid hingewiesen. Nicht was er an sich und unter allen Umständen, noch weniger was er speziell den Christen jetzt gelte, beziehungsweise gelten müsse, wird gesagt, sondern im Allgemeinen die menschliche Auffassung des Eids, wie sie seither eben bei Juden und Heiden gegolten, festgestellt. So erklärt auch ein Vertheidiger des Eids, wie Stirm, es könne aus dieser Stelle Nichts, weder für noch gegen den Eid gefolgert werden, da derselbe hier bloß historisch als menschliches Rechtsmittel angeführt und nach dem Alttestamentlichen Gesichtspunkte auch von Gott ausgesagt werde.

Aehnlich ist gleich darnach nochmals von einem Eide Gottes im Alten Bund die Rede mit Hinweisung darauf, daß dort ὁ λόγος τῆς ὁρκωμοσίας τῆς μετὰ τὸν νόμον gegenüber dem levitischen Priesterthum von Anfang das viel Erhabenere des Sohnes Gottes vorbildlicherweise

in dem königlichen Priesterthum des Melchisedek eingesetzt habe, Hebr. 7, 20, 28. Der ausdrückliche Beisatz: μετὰ τὸν νόμον, der im Wesentlichen ganz auch auf den erstgenannten Eid paßt, schließt von selbst schon die unmittelbare Uebertragung auf christlichen Boden aus.

Immerhin scheint uns aber Hebr. 6, 16 insofern nicht ohne Bedeutung, als gerade in der hier ausgesprochenen Rücksichtnahme auf die thatsächliche Anschauung der Leute uns ein Beispiel gegeben ist, wie eben geschichtliche Dinge heraus aus Zeit und Zuständen zu beurtheilen sind und man ihnen, ohne daß man sie billigt, aber auch ohne daß man sie als bewußte Schuld hintennach den Leuten gleich ins Gewissen schiebt, eine relative Würdigung angedeihen lassen kann.

3. Verhältniß von Negation und Position des Eids.

Dem Herrn ist es in der Hauptsache darum zu thun, den Eid als eine göttlich autorisirte, allgemein gültige Rechts- und Gesetzesordnung auf dem Boden seines Reiches zu verneinen und unbedingt aufzuheben. Die Begründung dafür liegt für ihn und seinen Jünger Jakobus in der menschlichen Schwachheit und Sünde. Und wenn wir uns erinnern, wie er selbst sein Reich mit dem Acker vergleicht, auf dem Weizen und Unkraut bunt durcheinander wächst, ohne daß wir Menschen es anders machen können, wenn wir wissen, daß Jeder, auch der Beste, seine Seligkeit nur mit Furcht und Zittern schaffen kann, wenn wir überhaupt bedenken, wie Alles in des Herrn Reich auf Gottes Gnade, nicht aber auf des Menschen Kraft und Verdienst gestellt ist: so werden wir begreifen, wiefern der Herr entschieden nicht will, daß seine, der sündigen Welt noch keineswegs entnommenen Jünger, wie und wann gerade das äußere Gesetz es von ihnen verlangt, das Gericht Gottes über sich herausfordern.

Immerhin ist es nun aber eine, von der Sünde erlösende und neues Leben schaffende Macht, die mit dem Herrn unter uns getreten. Und ist es auch nicht eine äußere Gewalt, so ist es doch des Glaubens und der Liebe lebendige, Gott treu ergebene Macht, die den Christen zum Appell an Gott treiben kann und darf und ihn veranlaßt, ihm, als ein Kind seinem Vater, Herz und Leben allzeit offen darzulegen. Und findet sich der Christ dazu in einem besondern gottgeordneten Berufe, ergeben sich Zeit und Gelegenheit in sonderlichem Maße, so mag er jenen Appell auch mit besonderem Nachdruck vollziehen.

Das Alles aber gründet wesentlich in einem inneren, geistlichen,

persönlichen Verhältniß zwischen Gott und Mensch, das von keinem äußerlichen Gesetz erfaßt und bemessen werden kann und soll.

Wenn sonach der Herr das äußere objektive Gesetz und ihm gegenüber das durchschnittliche reale Wesen und Leben der Menschen, wie es eben auch in seinem Reiche stattfindet, ins Auge fassend, sein allgemeines Eidesverbot ausspricht, so betont Paulus in seinem eigenen persönlichen Verhalten auch hier wie sonst das Recht der Subjektivität, die Freiheit und die Macht des eben in Christo erlösten und mit Gott versöhnten Menschen, der, weil er sich mit Gott und Gott mit ihm eins weiß, getrost sich in Gottes Gericht stellt.

Wenn sich aber die Sache also verhält, so ist auch von einem Widerspruch zwischen Meister und Jünger in keiner Weise die Rede. Es handelt sich um die zwiefache Thätigkeit des einen Evangeliums: einerseits daß es vor Allem das Gefühl unserer Schwachheit und Ohnmacht vor Gott, die Erkenntniß unserer Sünde und Schuld, das Sehnen und Verlangen nach Trost und Heil möglichst lebendig in uns macht; andererseits daß es all dieß Bedürfen und Sehnen selbst am besten in uns stillt und erfüllt. Beides geschieht bei aufrichtiger persönlicher Hingabe durch Wort und Geist des Herrn, nicht durch ein äußerliches Gesetz. Beides schließt jedes Vertrauen auf die eigene gute Kraft und Gerechtigkeit, Beides hiemit jede gesetzliche Berufung auf Gottes Gericht und jede eigene Verbürgung unserer Wahrheit von selbst aus. Das neue Leben aus Gott aber ist selbst wieder unter das Gesetz des allmählichen Werdens und Wachsens gestellt. Das Evangelium betont daher auch nachdrücklich den Unterschied zwischen Saat und Ernte, Kampf und Sieg, Berufung und Erfüllung des Berufs, zwischen werdendem und gewordenem Christen u. dgl. Wo aber noch ein Werden, Ringen, Kämpfen, da allezeit viel Wechsel, ein Auf und Ab, Licht und Schatten. Hiemit aber, wie mit der Unterscheidung zwischen objektivem unb subjektivem Recht, ist zum Voraus die Möglichkeit gegeben zu einer im Verlauf der Geschichte sich vollziehenden Verschiedenartigkeit der Anschauung und Behandlung der Sache.

III. Der Eid auf dem Gebiete von Kirche und Staat.

A. Geschichtlicher Rückblick.

1. Negation des Eids.

a) Vom Boden des Glaubens aus. —

In der altchristlichen Kirche tritt uns allenthalben eine entschiedene Verwerfung des Eids entgegen. So sagt z. B. Basilius v. Neu-Cäsarea turpe et omnino stultum sese ut fide indignum accussare et ad juramenti securitatem confugere. Gregor v. Naz.: πάνυ δὲ χρὴ ὅρκον ἐκ παντὸς τρόπου φεύγειν · ὅρκου τί χεῖρον; οὐδέν· πολλοὶ γὰρ οὐδ᾽ ἴσασι, πῶς ἐστι κακόν · ὅρκους ἐκτρέπου. Joh. Chrysostomus: οὐκ ἔστι γὰρ οὔτε ἐπὶ δικαίῳ οὔτε ἐπὶ ἀδίκῳ ὀμνύναι· καθαρὸν τοίνυν τηρῶμεν ὅρκῳ τὸ στόμα. Epiphanius gebietet deßhalb: μὴ ὀμνύναι ὅρκον μήτε ἐν ἀληθείᾳ μήτε ἐν ψεύδει. Damals fand der Eid auch seinen Märtyrer in Basilides, der vor Gericht darauf beharrte: μὴ ἐξεῖναι αὐτῷ τοπαράπαν ὀμνύναι · χριστιανὸν γὰρ ὑπάρχειν; vergl. Strippelmann, der Eid, I; Stäudlin, Gesch. des Eids.

Auch nachdem die Kirche den Eid acceptirt, hat sich eine Erinnerung an die einstige Perhorreszirung desselben in verschiedener Richtung erhalten auf ihrem Gebiet. So bewahrte einer der ältesten Orden, der der Benediktiner, wie einst die Essäer, sich das Recht, außer bei der Aufnahme in den Orden nicht mehr schwören zu dürfen. Ja der ganze Klerus suchte und wußte sich vielfach von der förmlichen Eidesleistung loszuschälen durch Einführung verschiedener Auskunftsmittel, wie z. B. der „Handtreue an Eidesstatt" oder der Feier des heiligen Abendmahls zur Bestätigung des Worts. Das Bewußtsein, daß der Eid eine Folge der Sünde, und daß er besonders bei häufiger Wieder-

holung auch Ursache zu stets neuer Sünde sei, wies unwillkürlich immer auf thunliche Beschränkung seines Gebrauchs, wobei die evangelische Kirche wenigstens in Betreff der Form manches Abergläubische und Irrthümliche abthat.

Insbesondere aber war es von Alters her eine Reihe von Sekten, bei denen sich ein energischer Protest gegen den Eid erhielt, wie sich in diese meist stillen, abgelegenen Kreise manche ächt christliche Wahrheit, ob auch untermischt vielleicht mit großen Einseitigkeiten und Irrthümern, geflüchtet. Dahin gehörten aus früherer Zeit die Katharer, Albigenser, Waldenser, Apostoliker, Begharden, u. a.; aus der Zeit nach der Reformation die Anhänger Karlstadts, die Baptisten, Mennoniten, Sozinianer, Quäker u. s. w. Dabei macht sich in diesen Kreisen häufig theils eine äußerliche gesetzliche Auffassung vom Verbot des Herrn geltend, theils hängt der Widerspruch zusammen mit gewissen, auf die Bildung eines eigenen heiligen Gottesvolkes abzielenden Tendenzen. Immerhin war es der anerkannt sittliche Ernst in verschiedenen dieser Sekten, die das weltliche Regiment veranlaßte, eine Versicherung „bei Mannenwahrheit" u. dgl. an Eidesstatt bei ihnen gelten zu lassen.

b) Vom Boden des Unglaubens aus. —

Eine von dieser Seite ausgehende und den Eid thatsächlich oder grundsätzlich alterirende Bewegung macht sich besonders seit den letzten paar Jahrhunderten geltend. Die zerrüttenden Folgen des 30jährigen Krieges in ökonomischer wie sittlicher Beziehung, der Einfluß der jesuitischen Moral, die Aufklärungszeit, die ganze negative Richtung unserer modernen Philosophie u. dgl. haben ihren Einfluß auf den Eid auf praktischem und theoretischem Gebiet nicht verleugnet. Auf praktischem Gebiet geht mit dem Zerfall der religiösen Interessen und Sitten überhaupt die leichtfertige Behandlung und offene Mißachtung des Eids Hand in Hand. So sagt A. Saur: „Vor Zeiten, wenn ein Eid sollt geschworen werden, da stunden einem die Haar zu Berg, im Fall einer gleich mit gutem Gewissen hätte schwören können. Jetzt spricht man anders: schwöre nur! Frissest mit demselben Maul und Finger gleichwohl Kraut" u. s. w. Und Rabener spottet: „etwas eidlich versichern, heißt an vielen Orten so viel als eine Lüge recht wahrscheinlich machen."

Auf spekulativem Boden ist es der Vater der modernen Philosophie selbst, Kant, der, wenn er den Eid auch in praxi als Nothmittel

für die Rechtsprechung beibehalten wissen will, ihn doch um so mehr in thesi verwirft. Hören wir einige von seinen Ausführungen. In der Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft, IV. Stück, 1. Th. 1. Abschnitt bezeichnet er als den vom Herrn, Matth. 5, 34—37, ausgesprochenen Gedanken, daß „das bürgerliche Erpressungsmittel, der Eid, der Achtung vor der Wahrheit selbst Abbruch thue" und bemerkt dazu: „es ist nicht wohl einzusehen, warum dieses klare Verbot wider das auf bloßem Aberglauben, nicht auf Gewissenhaftigkeit gegründete Zwangsmittel zum Bekenntniß vor einem bürgerlichem Gerichtshofe von Religionslehrern für so unbedeutend gehalten wird. Denn daß es Aberglauben sei, auf dessen Wirkung man hier am meisten rechnet, ist daran zu erkennen, daß von einem Menschen, dem man nicht zutraut, er werde in einer feierlichen Aussage, auf deren Wahrheit die Entscheidung des Rechts der Menschen (des Heiligen, was in der Welt ist) beruht, die Wahrheit sagen, doch geglaubt wird, er werde durch eine Formel dazu bewogen werden, die über jene Aussage Nichts weiter enthält, als daß er die göttlichen Strafen (denen er ohnedieß wegen einer solchen Lüge nicht entgehen kann) über sich aufruft, gleich als ob es auf ihn ankomme, vor diesem höchsten Gericht Rechenschaft zu geben oder nicht! — In der angeführten Schriftstelle wird diese Art der Betheuerung als eine ungereimte Vermessenheit vorgestellt, Dinge gleichsam durch Zauberworte wirklich zu machen, die doch nicht in unserer Gewalt sind". Der Herr habe die bösen Folgen der Eide wohl vor Augen gehabt: daß nämlich die ihnen beigelegte größere Wichtigkeit die gemeine Lüge beinahe erlaubt mache. — In seinen metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre, III. Hauptstück, D, § 40, sagt Kant in Betreff der Erwerbung der Sicherheit durch Eidesablegung von Seiten des Staats und der bürgerlichen Rechtsverwaltung: „man kann keinen andern Grund angeben der rechtlich Menschen verbinden könnte, zu glauben und zu bekennen, daß es Götter gebe, als den, damit sie einen Eid schwören und durch die Furcht vor einer allsehenden obersten Macht, deren Rache sie feierlich gegen sich aufrufen mußten, im Fall daß ihre Aussage falsch wäre, genöthigt werden könnten, wahrhaft im Aussagen und treu im Versprechen zu sein". So höhnt er, metaph. Anfangsgründe der Tugendlehre, p. 299: „wie hätte man einen Eid schwören können, wenn es nicht öffentlich und gesetzlich von hoher Obrigkeit wegen (de par le sénat) befohlen wäre, daß es Götter

gebe!" — In diesen Fußtapfen ist die moderne Weltanschauung weiter geschritten. Verzichten wir darauf, sie des Näheren zu verfolgen.

2. Position des Eids.

„Erst nachdem das Christenthum zur Staatsreligion geworden war, sanktionirt auch die Kirche den Eid"; Schmid, christl. Sittenlehre, p. 740. So ist es von Anfang bis heute der Staat und sein Interesse, wodurch der Eid als öffentliche Rechtsinstitution auch auf christlichem Gebiet aufrecht erhalten worden. Und je mehr die Kirche sich selbst welt- und staatsförmig ausgestaltete, oder in den Dienst des Staates trat, desto weniger fand sie sich veranlaßt, auf das Veto des Herrn und der Urgemeinde zurück zu kommen.

Besonders ist es der Fahneneid (sacramentum), wie dann der Unterthaneneid (per salutem Caesaris!), der sich geltend machte; nicht minder unter Umständen auch der Gerichtseid. Auf kirchlichem Gebiet hatte sich eine Art Schwur beim Teufelaustreiben und den hiemit verbundenen Beschwörungen vielleicht auch schon frühe eingebürgert.

Der theologische Begründer des Eids auf kirchlichem Boden, Augustin, verschließt sich den Bedenken gegen ihn durchaus nicht: bene prohibetur homo jurare, ne consuetudine jurandi, quia potest homo falli, etiam in perjurium prolabatur. Deus solus securus jurat, quia falli non potest; in psalm. 88, serm. 1. Jurationem cave, quantum potes. Melius quippe nec verum juratur, quam jurandi consuetudine et in perjurium saepe caditur et semper perjurio propinquatur. — Quo citius cadit, qui consuevit jurare; ep. ad Hilar. 157. Falsa juratio exitiosa est; vera juratio periculosa; nulla juratio secura est. Er will deßhalb auch, daß man nur magna necessitate compulsus schwöre und die Eide ob minutum aliquid ganz verbiete. Allerdings aber behauptet er: aliquando juramentum et exigi et deferri posse ad gloriam dei et magnum aliquod reipublicae aut proximi bonum. Und damit sind den Grundzügen nach die Motive für den Eid, wie sie bis heute herrschend geblieben, angegeben.

Nachdem aber einmal der Eid rezipirt worden, wird er in der Kirche des Mittelalters von Concilien und Päpsten, besonders von Innocenz III., immer entschiedener als göttliches Recht dargestellt, im jus cannonicum als integrirendes Rechtsmittel der Kirche aufgenommen

und von der Scholastik, besonders von Thomas von Aquino, ausführlich in seinem Rechte begründet.

Der Kampf gegen die römische Hierarchie, deren Entscheidung nach ganz anderer Richtung lag, die leidenschaftliche Erregung der Sektirer gegen den Eid, insbesondere aber die Sorge für den Staat und seinen ungeschmälerten, gottgeordneten Rechtsbestand, zu dem er selbst den Eid rechnete: dieß und Aehnliches mochte die Kirche der Reformation bewegen, von allen wesentlichen Aenderungen in vorliegender Frage zunächst zu abstrahiren. Schutz gegen Mißbrauch fand man darin, daß der Eid möglichst ganz der obrigkeitlichen Gewalt unterstellt werden sollte. Erlaubt aber sollte er stets da sein, wo „wir für die Ehre Gottes und das Heil des Nächsten aus dem Glauben und der Liebe schwören, die Wahrheit zu bestätigen"; vergl. Conf Aug. II. und XVI; Apolg.: weltl. Regiment; Cat. maj. II. Gebot. — Auch Calvin erklärt: non putabimus Christum damnasse in totum juramenta. Quae in lege commendantur juramenta, salva et libera relinquit. Als Regel gelte, daß die Eide justae necessitati serviant, ubi scil. vel domini gloria vindicanda, vel promovenda fratris aedificatio; Instit. I, 26, 27. In dieser Richtung bewegt sich die durchschnittliche Anschauung der evangelischen Kirche bis heute. Nächst den Klagen über die Zunahme der Meineide und den allzeit fruchtlosen Bitten um Beschränkung und bessere Formirung des Eidgebrauchs, glaubt man wohl seine Seele dadurch zu salviren, daß man die Construirung eines neuen Eidbegriffs unternahm; vergl. oben. Umsonst! Thatsächlich blieb Alles beim Alten. Und die praktische Folgerung, die der Staat für sich aus dem Verhalten der Kirche zum Eide zog, faßt sich zusammen in dem ungebundensten Eidesgebrauch, soweit er es irgend in seinem Interesse hält.

B. Der Eid auf dem Boden der Kirche.

1. Die Stellung der Kirche als solcher zum Eid.

Wenn, geschichtlich betrachtet, die evangelische Kirche nicht minder als die römische den Eid rezipirt hat, so ist die prinzipielle Verschiedenheit beider Kirchen doch zu groß, als daß sie sich bei näherer Betrachtung nicht auch an einem so wichtigen Punkt, wie dem vorliegenden, herausarbeiten sollte. Während man auf evangelischer Seite

die Kirche im Allgemeinen als das irdische Reich Christi im heiligen Geiste faßt, bei dem wir den entscheidenden Nachdruck eben auf den inneren geistlichen Zusammenhang Christi mit den Seinen legen und, die äußere Form und Fassung nur allzusehr vernachlässigend, nach dieser Richtung im rechten, freien Gebrauch von Wort und Sakrament das Maßgebende zu sehen uns gewöhnt haben, so ist es die römische Kirche, die als Reich des Papstes schon in ihrem äußeren Bestand das Wesentliche findet und sich selbst faßt als einen coetus hominum ita visibilis et palpabilis, ut est coetus populi Romani vel regnum Galliae aut respublica Venetorum. Indem wir aber als oberste Quelle und Richtschnur unseres Glaubens und Lebens die heilige Schrift, insonderheit das Evangelium von Christo, hinstellen und in der fortschreitenden Erkenntniß und Aneignung der hier niedergelegten göttlichen Wahrheit und Kraft ein stetes Correctiv für die jeweilige Kirchenlehre und eine unerschöpfliche Quelle der eigenen Vervollkommnung finden: so ist dagegen die Petrifizirung der römischen Kirche, wie überhaupt durch ihre Entfernung von jener göttlichen Lebensquelle und ihre irdisch-weltliche Ausgestaltung, so zuletzt besonders durch die prinzipielle Aufstellung der Unfehlbarkeit und Lehrallmacht ihrer Oberherren versiegelt, indem sie damit alle alten Irrthümer und Sünden geweiht, sich selbst aber die bußfertige Umkehr davon und die Möglichkeit einer inneren geistlichen Erneuerung aus Wort und Geist Christi abgeschnitten hat. Denn daß hiegegen in der absoluten Befreiung des Papstes von allen Schranken, selbst von dem Consensus der Kirche, kein Riegel gelegen, ist klar; wir sehen auch hier nur, wie man durch Uebertreibung in unlösliche Widersprüche sich verwirrt. Ergibt sich nun bei der ganzen äußerlichen, gesetzlichen, staatsförmigen Fassung der römischen Kirche das Festhalten am Eid von selbst und setzt der Romanismus gerade in seine Unbeweglichkeit seinen Stolz, so wird sich für die evangelische Kirche mit der größeren Beweglichkeit und der Möglichkeit der Aenderung überhaupt die Frage erheben, welche Stellung zum Eid für sie aus Wort und Geist des Evangeliums sich in Wahrheit ergebe?

Die Antwort hierauf haben wir im Grund schon oben gehört. Wir haben es jedoch hier nicht mehr mit dem Eid an sich überhaupt, sondern mit ihm, soweit er als allgemein gültiges, Jedermann verpflichtendes Gesetz auftritt, zu thun. Damit treten die Fälle, für die wir nach Maßgabe des Evangeliums ein bedingtes Eidesrecht zum

Voraus zugeben können, von selbst zurück. Suchen wir dagegen die Bedenken gegen den Eid als öffentliches Recht und Gesetz nochmals klarzustellen, indem wir theils von Gott, bei dem geschworen wird, theils vom Menschen, der schwört, theils endlich von den Gütern, die hier als Unterpfänder zur Sprache kommen, ausgehen.

a) Der lebendige Gott ist im Neuen wie im Alten Bund der oberste Herr und Richter, der sich wohl hier schon vielfältig denen, die ihn suchen, wie denen, die ihn nicht suchen, als μισθαποδότης erfahren läßt, aber erst dereinst vollends in Offenbarmachung, Scheidung und Vergeltung Alles zum letzten Ziele führen wird. Während er aber mit seinem erwählten Volk der alten Zeit einen auf Welt und Zeit beschränkten Gesetzesbund schloß und das ganze Leben in weltlichen und geistlichen Dingen direkt hier durch seine Ordnungen regelte, so trägt er jetzt in Christo einen Bund der Gnade aller Welt an. Das Eine, was noth ist, vor Allem ins Auge fassend und unsere Ziele über Zeit und Welt hinaus in die Ewigkeit steckend, sendet er uns Einen, der unsere Schuld auf sich nehmen, und Einen, der sein geistliches, göttliches Wesen und Leben in uns pflanzen und uns damit zu einem neuen — zum ewigen Leben aus und bei Gott wiedergebären will.

Sofern aber Gesetz und Ordnung, Recht und Gericht in dieser sündigen Welt bestehen muß, scheidet er Weltliches und Geistliches, Zeitliches und Ewiges, Menschliches und Göttliches für diesen Aeon: Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist. Er bestellt die Obrigkeit, daß sie als seine Dienerin und Statthalterin das Amt des Gesetzes hier übe — nicht nach Maßgabe bestimmter positiver Ordnungen von oben, wie er sie im Alten Bund gegeben, sondern heraus aus dem Geiste, der im Menschen lebt, sei es von Natur aus in Vernunft und Gewissen, sei es nach dem Maß, wie er von dem Geiste Gottes sich hat erleuchten und heiligen lassen; vergl. unten. Dem entsprechend verwahrt sich der Herr nachdrücklich gegen ein direktes Richteramt in irdischen Dingen, Luk. 17, 14, vergleicht sich vielmehr einem Edeln, der ferne über Land zieht und seine Güter und Rechte einstweilen seinen Dienern austhut, Luk. 19, 12; Matth. 21, 33; warnt auch sehr davor, in besonderen äußeren Vorkommnissen immer gleich ein spezielles Gottesgericht etwa wegen besonderer Verschuldung vor Andern sehen zu wollen, Luk. 13, 2, 5; Joh. 9, 3;

dazu das ausdrückliche Eidesverbot, s. oben. Allerdings weist auch das Evangelium allezeit auf Gottes Recht und Gericht wie auf unsere Verantwortung hin. Selbst einzelne Gebote für unser zeitliches Leben gibt der Herr. Und, könnten wir fragen, warum sollte nicht gerade solch ein Gesetzesmittel, das, weil mit den Schrecken des ewigen Gerichts gegürtet, ganz darnach angethan zu sein scheint, auch verstockte Gemüther von verkehrten Wegen abzuhalten, beibehalten werden? Es bleibt jedoch dabei: nicht ein neu Gesetz, sondern einen neuen Geist will der Herr bringen. Einzelne Gebote sind bei ihm nur typische Beispiele und Fingerzeige, grundlegende Spezimina für die Gestaltung des Lebens aus dem neuen Geiste. Im Uebrigen stellt er klar und eindringlich den Weg und des Weges Ende dar, den wir wandeln und den wir nicht wandeln sollen, und will uns dabei im Hinblick auf unsere Verantwortung vor dem ewigen Richter unsere Hilfsbedürftigkeit und große Verschuldung recht zum Bewußtsein bringen und damit die Sehnsucht nach Gnade, das Hungern nach Gerechtigkeit in uns erwecken. Von der Absicht aber, nur Furcht und Schrecken und damit bloß knechtischen Gehorsam zu erzeugen, ist er so weit entfernt, daß er letzteren geradezu für werthlos erklärt. Das Gesetz mit allen seinen Schrecken macht nicht gerecht vor Gott. Hier tritt vielmehr die Erkenntniß ein, daß die Furcht innerlich scheidet von dem, den man fürchtet, und deßhalb von der Liebe ausgetrieben werden muß, auf daß wir wirklich zu dem kommen und dessen rechte Diener werden, der uns zuerst geliebt. Glauben wir aber, Außerordentliches, dem Himmel Zugehöriges für hier verlangen zu müssen, so gilt, uns an Gottes Gnade genügen zu lassen, andererseits, ähnlich dem reichen Mann im Evangelium, die Kluft zu erkennen, die zwischen den Dingen hier und denen dort drüben nach Gottes Ordnung befestigt ist, und insbesondere einzusehen, daß gerade auf evangelischem Boden ohne Gottes Geist und wider die göttliche Ordnung Nichts etwas nütze ist, auch nicht das Außerordentlichste. Wäre der Eid im Stand, den Menschen bei den Rechten und Wegen Gottes, bei Wahrheit und Treue u. dgl. festzuhalten: wozu dann eine Erlösung in Christo? Statt der langsam reifenden Saat geistlicher, göttlicher Zucht und Erziehung in Christo wäre es heute noch viel bequemer, das ganze Leben nach allen Richtungen mit Eiden zu umzirkeln und zu durchziehen — wenn es hülfe!

Der gesetzliche Eid theilt jedoch die Kraft und das Schicksal des ganzen Gesetzes, wenn auch unter den günstigsten Voraussetzungen, die hier möglich sind, nämlich unter der ausdrücklichen und, wie wir annehmen wollen, aufrichtigen Zustimmung und Selbstverpflichtung des Menschen. Und was ist das Resultat des Gesetzes? Οὐδὲν ἐτελείωσεν ὁ νόμος ἐντολῆς σαρκικῆς. Warum? διὰ τὸ αὐτῆς ἀσθενὲς καὶ ἀνωφελές.

b) Gehen wir vom Menschen aus, so sagt uns der Apostel auch nachdrücklich genug, daß und warum mit uns Nichts gethan ist: τὸ θέλειν παράκειταί μοι, τὸ δὲ κατεργάζεσθαι τὸ καλὸν οὐχ εὑρίσκω. οὐ γὰρ ὃ θέλω ποιῶ ἀγαθόν· ἀλλ' ὃ οὐ θέλω κακὸν, τοῦτο πράσσω. Warum? σαρκικός εἰμι, πεπραμένος ὑπὸ τὴν ἁμαρτίαν, etc. Resultat? ταλαίπωρος ἐγὼ ἄνθρωπος! So der Mensch im natürlichen, nicht wiedergeborenen Stand zunächst; so aber auch die große Masse in der Christengemeinde. Und nun bedenken wir: es handelt sich für uns im Eid um die Gerechtigkeit, die vor Gott gilt. Unter sein Gericht stellen wir uns ausdrücklich. Er soll Zeuge und Richter sein und nicht nach seiner Gnade, sondern nach der Strenge des Rechts und Gesetzes soll er, je nach Erfund, mit uns handeln. Besitzen wir aber nun das Vermögen, gerecht vor Gott zu werden? Das Evangelium wie unsere eigene Erfahrung läßt uns darüber nicht im Zweifel. Nur durch bußfertig-gläubige Annahme der göttlichen Gnade und Kraft können und sollen wir zu jener Gerechtigkeit Gottes gelangen — von uns aus nie.

Man sagt nun aber, der Eid sei gegen den subjektiven Glauben oder Unglauben ganz indifferent, denn er beruhe auf dem vom menschlichen Unglauben unabhängigen Dasein und Walten des lebendigen Gottes und der objektiven Abhängigkeit der Welt und des Menschen von Gott, wie sie namentlich in aller Menschen Gewissen gelegen. Diese religiöse Fähigkeit und Gebundenheit scheide eben den Menschen vom Thier. Der Eid sei der Rekurs an das allgemeine unverwüstliche Gottesbewußtsein im Menschen, an den Kern der Menschennatur selbst. Auch wo er Nichts mehr wirke, solle dadurch wenigstens der Unglauben in seinem Widerstand gegen die höchste, heiligste Rechtsinstanz als maßlose Sünde aufgedeckt und gerichtet werden; Beck, christl. Ethik, III, 99 ff. Den Unglauben für hier nicht maßgebend erklärend, will Beck wohl sagen: ob du es glaubst und gestehst oder nicht, dein eigen Gewissen gibt dir Zeugniß von dem lebendigen Gott,

vor dessen Tribunal du im Eide gestellt wirst, auf daß dein Gewissen zu besonnener Abwägung der Wahrheit erweckt und gestärkt, sowie dem Gewissen Anderer gegenüber die Wahrheit verbürgt werde. Es fällt uns natürlich nicht ein, gegen das hier angedeutete Grundverhältniß zu protestiren, wie es aus der höchsten, heiligsten Autorität Gottes und der tiefsten, innerlichsten Gebundenheit und Abhängigkeit des Menschen von ihm sich aufbaut. Aber wir widerstreiten, daß auf evangelischem Boden die Vermittlung zwischen Gott und Mensch in der gesetzlichen, äußerlichen Weise sich vollziehe, wie es im Eide der Fall. Wir widerstreiten, daß der Eid als gottgeordnetes Zucht- und Wahrheitsmittel für die Kirche unentbehrlich sei, und halten dafür, daß gegenüber der heutigen Gottentfremdung keineswegs im Eide die „potenzirteste Vergegenwärtigung Gottes" für den Christen gegeben sei. Wir glauben hier die Elemente einer gesetzlichen Theokratie zu finden, wie sie dem Evangelium ganz fremd ist. Das Gewissen zu wecken und zu schärfen, dazu beut das Christenthum uns andere Mittel, ebenso wie dazu, in die rechte lebendige Gemeinschaft mit Gott zu kommen. Will man aber, den positiven Offenbarungsglauben für nicht entscheidend haltend, auf das „allgemeine Gottesbewußtsein" rekurriren, so hüte man sich, daß man nicht (siehe die moderne Weltanschauung) in leere Abstraktionen gerathe, die am Ende allen religiösen und zumal christlichen Werth verlieren.*) Jedenfalls schließt jenes allgemeine Gottesbewußtsein den Glauben an den lebendigen Gott so wenig von selbst in sich, daß auch der fortgeschrittenste Unglauben jenes Bewußtsein für sich nach seiner Art in Anspruch nehmen kann. Und den Glauben an den lebendigen, persönlichen Gott für ein Minimum zu halten, das von Jedermann gefordert werden könne und müsse, diese Anschauung übersieht völlig, daß der moderne Unglauben längst tief genug gegraben, um eben den Streit über Sein oder Nichtsein eines persönlichen Gottes in den Mittelpunkt unserer religiösen Tagesfragen zu stellen. Die Kraft des Eides selbst aber endlich be-

*) Von diesem Boden aus hörten wir z. B. erst jüngst einen angesehenen, in seinem Fach als höchst eifrig und gewissenhaft bekannten Beamten sagen: meine todtkranke Frau will immer wissen, ob der Arzt sie schon ganz aufgegeben habe? Aber ich schwöre ihr lieber die heiligsten Eide, daß dem nicht so sei, als daß ich dem armen Geschöpf gestehe, der Doktor habe ihr Lebensziel längstens für nächste Woche in Aussicht genommen.

ruht keineswegs ausschließlich auf dem Dasein und Walten einer übermenschlichen Rechtsmacht, die die Welt beherrscht und richtet, sondern eben zugleich in der subjektiven Anerkennung derselben und gehorsamen Unterwerfung darunter. Aber selbst in diesem besten Fall, wenn zu dem Göttlichen: du sollst! das Menschliche: ich will! kommt, scheitert unsere Gerechtigkeit an unserem Unvermögen. Da dringt immer der Grundton durch, den der Herr angegeben: οὐ δύνασαι ποιῆσαι. —

Nach dem nun, was wir oben auf exegetischem Boden gesehen, ist für die Gültigkeit des Eids auf christlichem Lebensgebiet nicht nur der subjektive Glauben überhaupt nöthig, sondern daß der neue Gottesgeist, der mit dem Herrn in die Welt getreten, im Schwörenden selbst voran, wie dann weiterhin im Volke umher, lebendig und kräftig geworden. Haben wir nun, das ist hier die Frage, ein reines, lauteres Christenvolk um uns? Wir wüßten nicht leicht einen Punkt, in dem das Wort Christi mit unserer eigenen Erfahrung so klar und offenbar zusammenstimmte als in der Verneinung dieser Frage. Der Herr selbst weiß am Besten, wie ein großer Theil des von ihm ausgeworfenen Samens auf undankbares Land fällt, und wie auf seinem Weltacker Weizen und Unkraut in bunter Fülle durcheinander wächst. Der ἔκλεκτοι sind immer ὀλίγοι, sie sind πάροικοι καὶ παρεπίδημοι hier. Der Herr bietet wohl Allen seine Gnade und Kraft dar und seine Heilswirksamkeit ist unendlich größer, als wir ahnen. Aber wer nimmt diese heilsame Gnade mit bußfertig dankbarem Herzen an? Der Christ soll wohl allezeit sich in das Angesicht Gottes stellen und ὡς ἐκ θεοῦ κατενώπιον τοῦ θεοῦ reden und handeln, so daß wir in der That als ὡς ἐκ εἰλικρινείας sprechend, nicht aber als καπηλεύοντες τὸν λόγον erfunden werden; und εἴ τις ἐν λόγῳ οὐ πταίει, οὗτος τέλειος ἀνήρ. Aber πρὸς ταῦτα τίς ἱκανός; denn wahrlich πολλὰ πταίομεν ἅπαντες. Der Beste weiß, daß er nur mit Furcht und Zittern seine Seligkeit schaffen kann, und daß er das Ziel der Vollkommenheit hier noch lange nicht erreicht hat; Philip. 13, 12. Da ist im Inneren bei uns so vielfach wie in der äußeren Welt ein steter Wechsel zwischen Licht und Dunkel. Das sprossende, knospende neue Leben von oben bedürfte noch gar sehr und lange der treuen Hut und Pflege. Und nun sollten wir es eigenmächtig, oder wie es Anderen beliebt, in den entscheidenden Kampf mit den größten Gewalten der sündigen Welt drängen und drängen lassen? Ein falschgeschworener Eid trägt zur Entsitt-

lichung und Abstumpfung des Menschen ohnedieß unendlich mehr bei, als ein wahrer Eid je nützt. Der Glauben wirkt allerdings schon als ein Senfkorn Wunder. Aber ist das der rechte Glauben, der Gott provozirt und sich in Gefahr begibt, wo Gott ausdrücklich abmahnt und verbietet? Uns dünkt, es seien immer nur erlesene Personen, Zeiten und Zustände, aus denen heraus einer möge getrost in Gottes Gericht treten. So Viele es aber sein mögen, sie Alle können es nur wagen auf Grund der göttlichen Gnade und Kraft, die in ihnen mächtig geworden, nicht im Vertrauen auf die eigene Gerechtigkeit. Wie kann aber der Menschen Recht und Gericht Gottes Gnade in uns seinem Urtheil unterwerfen oder darauf spekuliren wollen? Das ist jedoch das Schicksal der mit Christo in die Welt getretenen, ganz realen Gedanken und Kräfte Gottes, daß sie von Seiten der Welt nicht sowohl geleugnet, als vielmehr umgedeutet, veräußerlicht, verallgemeinert, vergesetzlicht werden. Erlösung und Versöhnung, Sündenvergebung und Kindschaft Gottes u. dgl. verflüchtigen sich hier in abstrakte Ideen, die der Menschengeist aus sich und über sich selbst produzirt. Warum sollte da nicht am Ende alles Mögliche christlich und kirchlich erscheinen, was diesem Geiste gut deucht? Warum nicht auch der Eid? Was nur der freien christlichen Persönlichkeit und ihrem innersten Verhältniß zu Gott zusteht, das schreibt man dem Menschen als solchem zu und drückt gleich das Siegel des Gesetzes darauf. Denken wir uns aber in Wirklichkeit ein echtes, lauteres Christenvolk, wäre nicht eo ipso damit der Eid hier völlig überflüssig geworden?

c) Was endlich noch die Güter betrifft, um die es sich im Eid handelt, so sind es theils diejenigen, die der Schwörende zum Unterpfand für die Wahrheit seines Wortes darbietet, theils solche, um die es sich gerade im gegebenen Rechtsstreit dreht.

In Rücksicht auf die ersteren haben wir schon oben gesehen, daß es nicht nur eine Thorheit, sondern ein offenbares Unrecht, eine sündige Selbstüberhebung und ein frecher Eingriff in Gottes Eigenthumsrecht ist, wenn wir die höchsten göttlichen Gnadengüter, über die uns nicht das mindeste Verfügungsrecht zusteht, zum Pfande setzen wollen. Die Güter, für die solches Pfand gesetzt wird, sind allerdings nicht bloß materieller, sondern auch sittlicher, geistiger Art, wie Recht, Wahrheit, Freiheit, Ehre, Vaterland u. dgl. Abgesehen aber davon, daß die ideale Seite an der Sache oft gar sehr zurücktritt, gibt es

überhaupt eine derartige Gleichwerthigkeit der Güter von hüben und drüben, daß der Christ die einen als alterum tantum für die anderen bieten könnte? Soll aber gerade der höhere Werth entscheidend sein, greifen wir nicht zu hoch? Wir fürchten, daß der Eid, statt zu Gott zu erheben, zu reinigen, zu heiligen, viel eher dazu dient, die transscendenten ewigen Werthe und Güter, die für den Christen das Höchste sind, womöglich noch tiefer herunterzudrücken, als sie nach der Schätzung der heutigen Welt ohnedieß schon stehen.

Wie wir den Eid vom Boden des Christenthums und der Kirche als solchen betrachten mögen, wir sehen wohl, daß er allenthalben mit den centralen Wahrheiten unseres Glaubens in innigem Connexe steht, also nichts weniger als für ein Adiaphoron zu halten ist, daß er aber auch gerade als allgemeines Gesetz in unlösbaren Widerspruch mit ihnen kommt. Es mag Etwas an sich und für einen Gesunden recht und gut sein, aber dem Kranken und Rekonvalescenten kann der Arzt wohl sagen: laß die Hand davon, dir ist es Gift. Unsere Krankheit und Schmerzen auf sich nehmend, kommt der Herr als Arzt zu uns. Wir aber dünken uns die Gesunden und Starken, und indem wir, die Gnade Gottes verachtend, uns auf den Rechtsstandpunkt ihm gegenüber stellen, halten wir uns voran selbst für Andere als wir sind, nöthigen aber gewissermaßen auch Gott, daß er sich anders zu uns stellt und hält, als er sich halten wollte. Schauen wir nur hin auf die zahllosen halbwahren und ganz falschen Eide und fragen uns, ob, wenn nun Gott Ernst macht mit den Anrufungen seines Gerichts, die sämmtlichen Interessen, für die die Eide geschworen werden, des geistlichen, ewigen Schadens werth sind, den sie angerichtet? Und du, der du für den Eid bist, mußt dir jedenfalls sagen, daß bei solchem Verderben Unzähliger dein Ja auch ist.

2. Die Stellung der Kirche zum Eid mit Rücksicht auf den Staat.

Es ist zwar keine Gefahr vorhanden, daß die Kirche zu rasch und allgemein in eine entschiedene Opposition gegen den Eid eintrete. Wir glauben aber auch nicht, daß sie, solang sie immer weltlichen Mächten die Schleppe getragen, zu einem nachdrücklichen: οὐκ ἔξεστιν überhaupt nicht mehr fähig sei. Beruht nun die Anschauung vom Eid, wie wir sie bisher dargelegt, nicht ganz auf Täuschung und nehmen wir an, daß sich eine entschiedene Reprobation des Eids irgend wann und wie

in der Kirche zur Geltung durchringe, so fragt es sich, wie sich damit ihr Verhältniß zum Staat gestalte, betreffs dessen es nicht zu den eleusinischen Geheimnissen gehört, daß er, seinem ganzen gesetzlichen Charakter entsprechend, von Alters her der besondere Schützer und Pfleger des Eides ist? Hat sie sich seinem Eidesgebot, gegen besseres Wissen und Gewissen, unbedingt in infinitum zu fügen? Oder hätte sie umgekehrt mit ebenso unbedingtem Eidesverbot von Anfang vor den Staat treten sollen? Der Staat erkennt mit der Eidesforderung ein religiöses Bedürfniß bei sich an, das von höchster Bedeutung ist, indem hier ein lebendiger Berührungspunkt, ein gemeinsamer Boden für Religion und Staat gegeben ist. Es fragt sich nun freilich wohl, ob die Religion, mit der der Staat es in der Hauptsache zu thun hat, demselben zur Stillung seines religiösen Bedürfnisses den Eid darzubieten in der Lage ist, wie andererseits ob der Staat selbst eine wirkliche Befriedigung seines Bedürfnisses im Eid findet? Die Erfahrung lehrt, daß auf geistlichem und weltlichem Boden Zeiten und Zustände gewesen, in denen wenig oder kein Zweifel daran laut geworden. Aber eben so gewiß ist es, daß Erkenntniß und Dinge sich ändern und zwar auf dem Boden der Religion nicht minder als auf dem des Staats. Diese Aenderung ist nicht eine zufällige, willkürliche, planlose, sondern eine Entwicklung unter höherer Leitung. Dabei mögen Religion und Staat oft weit genug auseinander gehen, aber wir sind überzeugt: was göttlich verboten, kann dem Staat nicht wirklich gut und nützlich sein, und was dem Staat wirklich zum Heile dient, kann nicht durch ein Veto von oben verhindert werden wollen. Bei allem Auseinandergehen beider nehmen wir so doch ein endliches und nothwendiges Zusammentreffen in Aussicht. Inzwischen aber wird sich die Forderung der gegenseitigen Rücksichtnahme, des Duldens und Tragens ergeben, zumal für den höheren, geistigeren Organismus gegenüber dem niederern. Und so unendlich fern das Evangelium ist von einem ungehörigen Compromiß zwischen „Christus und Belial", von Menschenfurcht oder Haschen nach Menschengunst, so bestimmt und unbedingt es uns vielmehr seine Grundforderungen darlegt und immer das Eine, was noth thut, im Auge behalten wissen will, so bekannt ist es, daß der Herr nicht als Gesetzgeber, sondern als Sämann, nicht als κριτής, sondern als σωτήρ und παιδευτής gekommen. Worin hat aber die ganze göttliche Erziehungsweisheit ihr Motiv und ihren Modus, wenn

nicht in der Rücksichtnahme des οἰκτίρμων auf unsere ἄγνοια, ἀσθένεια, σκληροκαρδία u. s. w.? Wie nachdrücklich wird deßhalb auch unter uns dem Starken Rücksicht auf den Schwachen ans Herz gelegt! Wie ganz anders, als wir vielleicht vom Boden der christlichen Freiheit und Gleichheit aus erwartet, spricht Paulus von und zu den Sklaven, 1. Kor. 7, 17 ff.; Eph. 6, 5—8; Kol. 3, 22—25; Tit. 2, 9 ff.; 1. Petr. 2, 18—20. Ja, derselbe Apostel, der seinen Freunden zuruft: ἐὰν περιτέμνησθε, χριστὸς ὑμᾶς οὐδὲν ὠφελήσει, Gal. 5, 1—6; derselbe, der sich rühmt, seinen Freund Titus trotz aller Versuchungen nicht zur Beschneidung veranlaßt zu haben, Gal. 2, 3 ff.; derselbe steht nicht an, Timotheus zu beschneiden, Akt. 16, 3. Wie aber? Soll damit die Willkür, die Charakterlosigkeit, der Mangel an festen klaren Prinzipien auf dem Boden des Christenthums proklamirt und sanktionirt werden? Soll damit doch die unbedingte, wortlose Fügsamkeit in gegebene Umstände und betreffs unseres Gegenstandes etwa der Gedanke zum Grundsatz erhoben werden: das gesetzliche Eidesinstitut mag ganz unchristlich, mag abscheulich sein; wenn und so lang es aber der Staat aufrecht erhält, habt ihr euch ohne Widerrede zu fügen? Nicht doch! Was zunächst das obige Beispiel des Apostels Paulus betrifft, so dürfen wir nur näher zusehen, um es zu verstehen. Daß die Beschneidung nicht zur Seligkeit nöthig, daß vielmehr jede Uebernahme derselben zu solchem Zweck den Glauben an Christum ganz wesentlich alterire, ja in Wahrheit aufhebe, das steht dem Apostel allzeit fest. Wo es sich aber gar nicht um jene Kardinalfrage handelt, sondern um die Rücksicht auf die Schwachen, die Unbekehrten u. dgl. wie im Fall des Timotheus, da steht er nicht an, den Juden ein Jude zu sein, auf daß er die Juden gewinne; 1. Kor. 9, 20. Er verwirft die Beschneidung, ut veritas evangelii sarta tectaque permaneret, Müller, symb. Bücher, F. Conc. p. 699, 12. Aber er vollzieht sie selbst, wo das Evangelium durch sie in gar keine Gefahr kommt, sondern sie ohne Verleugnung des evangelischen Geistes zum Mittel dient, seine Wahrheit immer weiter auszubreiten. Welch eine Weite des Herzens, welche Freiheit des Geistes liegt nicht darin! Nicht äußere Normen und Formen an sich, sondern der Geist entscheidet. Nur was nicht aus dem Glauben kommt, ist Sünde. Der Geist aber schafft sich seine Formen, wie sie ihm zur Existenz hier nütz und noth, immer selbst, sei es, daß er Altes ablegt oder Neues erzeugt. Solche Umänderung

mag oft wunderbar langsam vor sich gehen. Gott nimmt sich Zeit mit den Menschen, und er muß es wohl. Im Geist des Evangeliums lag prinzipiell die Aufhebung der Sklaverei gewiß von Anfang mit eingeschlossen. Aber was wäre aus der, mit Sklaven erfüllten und mit Sklavenkriegen hinreichend heimgesuchten, alten Welt geworden, wenn die Apostel mit der Predigt, daß die Sklavenketten unter allen Umständen und sogleich gebrochen werden müßten, wären unter die Völker getreten? Wäre nicht am Ende das Evangelium selbst in einem Meer von Blut untergegangen? Alles in der Welt hat seine Zeit — zumal auch die Erkenntniß der Wahrheit. Und von der Erkenntniß zur That ist ohnedieß noch ein weiter Schritt. Aber auch das Andere ist wahr, daß ein Tag oft mehr schafft als tausend Jahre. In der äußeren Natur hat wohl das Säen, Sprossen, Blühen, Fruchttragen durchschnittlich seine bestimmte Zeit. Auf geistigem, sittlichem Gebiet keineswegs so ganz. Tausend Jahre Stillstand geben noch keinen Tag Fortschritt. Aber endlich muß doch bei aller Wahrheit eine Zeit kommen, wo sie im Geiste der Menschen zu tagen beginnt. Der Tag aber protestirt von selbst gegen das, was nur im Dunkel sein Recht zu behaupten vermocht. Der Eid hat gewiß vollauf Zeit gehabt, sein Wesen und Wirken zu entfalten und insbesondere darzuthun, ob er sich mit den Wahrheiten des Evangeliums vertrage oder nicht? An Protest gegen ihn von christlicher Seite aus hat es nie gefehlt, so wenig als an Experimenten, ihn zu vertheidigen. Modifikationen am Eidbegriff u. dgl. sind aber nur ein verschämter, völlig mißglückter Versuch, das erkannte Unrecht vor sich selbst und Anderen zu verbergen. Bloße Maßregeln der Gewalt und des Zwangs reichen auf die Länge auch nicht aus; es gilt da überall, was Luk. 16, 2 gesagt ist, oder Joh. 18, 23. Der vorauseilenden Erkenntniß der Wahrheit mag der Einzelne zum Opfer fallen. Das ist sein Recht, ändert jedoch am Gange der Dinge Nichts — soweit es ihn nicht geradezu befördert. Zuletzt wird in solchen Sachen sowohl das Wort Gamaliels, Akt: 5, 38, 39, als das Wort Petri, 5, 29 maßgebend sein. Der Staat selbst ist, wie wir sehen werden, von seinem alten Glauben an den Eid gar sehr zurückgekommen, und insbesondere hat er sich heutzutage ganz von sich aus daran gemacht, das alte Genossenschaftsband zwischen ihm und der Kirche zu lösen und sich bis ins Innerste von ihr zu scheiden. Weiß nun auch die Kirche, was sie dem Staate schuldet und wie hoch sie ihn als κατέχων

gegenüber den feindlichen Elementen von unten her, wie als διάκονος θεοῦ in seinem Theile zu achten hat, so wird sie doch, indem er selbst die alte verbindliche Freundschaft ihr aufzukünden begonnen, nur um so dringender daran erinnert, auf ihre Rechte und Pflichten gegen sich selbst sich zu besinnen, sein göttlich Recht näher ins Auge zu fassen und sich zu fragen, ob und wie fern sie von Gottes und Rechtswegen verbunden sei und bleibe, den Staat bei Inanspruchnahme eines religiösen Akts wie des Eids mit ihrer Autorität und Thätigkeit ferner zu unterstützen? Daß nach Obigem die Antwort in einer den Eid durchaus ablehnenden Weise ausfallen müßte, ist klar. Will er sich aber scheiden: wohlan, könnte sie im sagen, τί ἐμοὶ καὶ σοί; nimm das Deine, das dir im Grund doch Alles ist, und laß mir das Meine. Achte meine Bedenken und nöthige mich nicht κατὰ τῆς ἀληθείας. Wolle mich voran nicht zwingen, das Eidesinstitut ein christliches zu nennen, das es doch nicht ist.

3. Die Möglichkeit eines Eidersatzes auf kirchlichem Gebiet.

Wenn es Thatsache ist, daß wir im Leben nicht selten in die Lage kommen, einen nachdrücklichen Impuls zur Wahrheit auf Andere ausüben und die Wahrheit unseres eigenen Worts möglichst bekräftigen zu wollen und zu sollen: so fragt es sich, ob und wiefern uns das Christenthum hier von sich aus an die Hand gehe? Aber was fragen wir? Ist der Herr nicht dazu gekommen, daß er die Macht dessen breche, der ein Lügner von Anfang und ein Vater der Lüge ist? An die Stelle dieses Lügengeistes, der die Sünde in die Welt eingeführt, will der Herr seinen Wahrheitsgeist setzen, daß er im Menschen lebendig und kräftig werde. Und dieser Geist, wenn er in uns Raum gewonnen, ist weitaus das beste Pfand aller Wahrheit und Treue, weil er sie selber schafft. Wollen wir aber von den besonderen Mitteln seiner Wirksamkeit auf uns und aus uns reden, so genüge es hier, zwei zu nennen, nämlich Wort und Gebet. Das Wort Gottes mit seiner heiligenden und reinigenden, richtenden und strafenden Gewalt leuchtet hinein in die Tiefen des sündigen Menschenherzens, zieht die dort versteckte Bosheit und Lüge an das Licht, weckt das Gewissen und beugt den sündigen Trotz, zeigt dem reumüthigen Sünder aber auch den Weg zu Gnade und Erbarmen. Nicht an sich selbst und seine Kraft und That, wie im Eid, gilt es den Menschen zu weisen — da wird

er immer schlecht bestehen. Vielmehr an Gott soll er sich wenden, um aus seiner Gnade das rechte Vermögen schöpfen zu lernen. So kann und soll er eben aus Gottes Wort, dessen Wahrheitsgeist sich an keinem Gewissen ganz unbezeugt lässet, vor Allem, was er kann und nicht kann, soll und nicht thut — seine Sünde und Schuld kennen lernen. Ist aber erst diese Erkenntniß in ihm erwacht, so wird es von selbst zum Sehnen und Verlangen, zum Beten und Flehen treiben, daß Gott sich seiner erbarme und da wird er eben im rechten Gebet eine unerschöpfliche Quelle von Trost und Kraft entdecken. Hier schlägt die alte selbstbewußte Betheuerung: so wahr mir Gott helfe! in das andere, ganz ähnlich lautende und doch so grundverschiedene Wort um: Gott helfe mir! Da steht es auch dem Christen gar oft und sehr an zu sagen: ich glaube — Herr, hilf meinem Unglauben! Deine Kraft sei in mir Schwachen mächtig! Sei du meine Bürge! Das ist nicht ein unsicheres, haltloses Schwanken u. dgl., sondern eine demüthige, vertrauensvolle Hingabe an Gott, die, je lauterer, selbstloser sie ist, ihrer Erhörung auch um so gewisser ist.

Gottes Wort und Gebet freilich, wo ihr Gebrauch etwa nur wieder als gesetzlicher, gewohnheitsmäßiger Akt gedacht ist, sinken von selbst damit auch zu einer todten und tödtenden Form herab, der der Geist entflohen und die darum weder den alten Geist austreiben, noch den neuen einpflanzen kann.

Es bleibt dagegen stehen, was Martensen, Ethik II, 1, p. 277 vom Eide sagt: „Man übersieht, daß die vereinzelte Garantie, nämlich der Eid, bedeutungslos wird, wo man sich gleichgültig verhält gegen die große Garantie, die Religiosität des Volks." Der Eid selbst ist ja nichts Anderes als ein dürftiger gesetzmäßiger Ersatz für die Liebe, die des Gesetzes Erfüllung ist. Da gilt es also von dem schlechten Surrogat zurückzugehen auf das Unersetzliche.

Dieser Wahrheit aber verschließt man sich so gern. Die großartige Unbedingtheit und soldatische Kürze und Strammheit des Eids besticht zu sehr und läßt die Frage nicht aufkommen, ob dieser Wahrheitsform auch der Wahrheitsgeist entspreche? Man will wohl die Frucht, aber auf ihr langsames Reifen zu warten, dünkt zu viel verlangt. Um daher rasch zum Ziel zu kommen, schafft man nicht etwa dem Sonnenlicht der göttlichen Gnade mehr Raum, sondern man zündet in der relativen Selbstverfluchung das höllische Feuer unter dem Baum an.

Glaubt man aber etwa dadurch helfen zu können daß man den alten Geist belassend nur die Formel ändert, so täuscht man sich. In dieser Beziehung gibt es auf christlichem Gebiet keinen Ersatz für den Eid. Es gibt aber überhaupt keine äußere Form und Formel, die an sich schon die unbedingte Bürgschaft der Wahrheit in sich schlöße.

C. Der Eid auf dem Gebiet des Staats.

1. Der Eid mit Rücksicht auf das Verhältniß des Staats zu Religion und Christenthum.

a. Die christliche Auffassung des Staats und der Eid.

Der Staat ist nicht das regnum peccati, nicht ein Produkt menschlicher Willkür und Gewaltthat, das seine höhere Berechtigung, seinen sittlichen Gehalt etwa erst von der Kirche zu empfangen hätte. War er doch schon längst vor ihr in der Welt und zwar auch als eine sittliche, gottgeordnete Macht. Ebensowenig aber ist er der objektive Geist nach Hegel'scher Definition, die Wirklichkeit der gesammten sittlichen Idee, die sittliche Gemeinschaft als solche, sondern nur eine besondere Form derselben. Er ist auch nicht das höchste Gut, in das bei fortschreitender Entwicklung der Menschheit die Kirche sich von selbst auflösen würde. Damit würde dem Transscendenten nicht nur das höhere, sondern überhaupt jedes selbständige dauernde Recht abgesprochen. Der Staat ist die zeitliche Rechts- und Humanitätsgemeinschaft, die, in der Regel auf dem Boden einer bestimmten Nationalität erwachsend, in gewissem Sinne auch (ähnlich der Kirche) den ganzen Menschen nach seinen leiblichen und geistigen, intellektuellen und sittlichen Fähigkeiten und Interessen umfaßt, dieß aber doch innerhalb eines ganz bestimmten Rahmens, mit ganz andern Kräften und Zielen als die Kirche. Denn so hoch und weit der Staat greifen mag: er bleibt an die Schranken von Zeit und Welt gebunden, ist auf die im Menschen (von Natur oder durch die Gnade Gottes in Christo) vorhandenen Fähigkeiten angewiesen und agirt mit den Mitteln des Gesetzes. Während also das Reich Gottes in Christo, obwohl in der Zeit bestehend, doch wesentlich transscendenten Charakters = ein Himmelreich ist, das nach Grund und Ziel, wie betreffs der in ihm wirkenden Kräfte auf der Gnade und Kraft Gottes beruht, tritt dieser göttlichen Gnadengemeinschaft

im Staat die menschliche Rechts- und Gesetzesgemeinschaft gegenüber als ein selbständiger sittlicher Organismus nach seiner Art. Dort das sittlich-religiöse, hier das sittlich-gesetzliche Gebiet. Während im Judenthum und Heidenthum bald das Erste im Zweiten, bald dieses in jenem nahezu unterging, gehört die prinzipielle Scheidung der religiösen und politischen Gewalten zu den Grundanschauungen des Christenthums (vergl. oben), wenn sie sich auch nur trennen, um sich in höherem Sinne wieder zu finden und schiedlich-friedlich am Heil des Ganzen gemeinsam zu bauen.

Hiebei ist nun aber näher Folgendes zu beachten. Der Staat in seiner konkreten Erscheinung ist nicht unmittelbar eine göttliche, sondern eine menschliche Schöpfung. Er hat es überhaupt nicht selbst direkt mit Gott und göttlichen Dingen zu thun, sondern mit der Welt und ihren Ordnungen. Das Göttliche in ihm ist der allgemeinen Grundlage nach dasselbe wie im Menschen überhaupt: Vernunft und Gewissen, darin nun eben in der Hauptsache das sittliche Element unseres Wesens zunächst als Forderung, als Gesetz, als die gebietende und richtende Macht auftritt und damit zugleich das Fundament alles unseres Gemeinschaftslebens, zumal auch des Staats, das Prinzip der Ueber- und Unterordnung seine Begründung findet. Mit dem Allem aber ist der Umkreis unserer Natur und des ihr innewohnenden Könnens und Sollens nicht überschritten. Dagegen ist es die Religion, die es unmittelbar mit Gott als solchem zu thun hat und aus ihm und seinen Offenbarungen ihre Kraft und Aufgabe bezieht. Und wie sie in Vernunft und Gewissen jedes Einzelnen die Reste des göttlichen Ebenbildes erkennen lehrt, so zeigt sie uns, daß das Sittlich-Vernünftige in allem unserem Leben nicht im Menschen für sich, sondern in Gott seinen tiefsten Grund und sein höchstes Maß finde, daß demgemäß auch die Hauptvertreter und Organe des Sittlichen unter uns, so weit es zunächst als gesetzliche Ordnung auftritt, die ἐξουσίαι ὑπερέχουσαι, ihrem tiefsten Wesen nach göttliche Ordnungen sind und ihre höchste Bestimmung nur erfüllen können, wenn sie dem Geist und Willen der gegebenen Gottesoffenbarung sich zugänglich erhalten. Gerade darin, daß im öffentlichen Gesetz eine göttliche Ordnung erkannt wird, wurzelt am Tiefsten die staatliche Autorität. Insofern ist auch die heidnische Obrigkeit Gottes Dienerin. Von Altersher hat deßhalb auch der Staat mit allen möglichen Religionen sich verbunden, und

ein Staat ohne Religion, oder mit rein kritischer, ablehnender Stellung zu ihr, bleibt ein ungeschichtliches, haltloses Gebäu. Weitaus am segensreichsten aber für den Staat war seine Verbindung mit der vollkommensten Religion, die wir kennen, mit dem Christenthum, das nicht sowohl trotz, als vielmehr auf Grund und in Kraft seiner Göttlichkeit als die vernünftigste und sittlichste und darum gerade auch als die echt menschliche Religion sich erweist, welche die Prinzipien unseres menschlichen Zusammenlebens, wie Autorität und Freiheit u. dgl. am Reinsten und Ebenmäßigsten sich ausreifen läßt. Einen christlichen Staat freilich im vollen, wahren Sinn des Worts haben wir nicht und werden ihn in diesem Aeon nicht haben; vgl. Beck, christl. Ethik, II, p. 378 ff.

Mit dem Allem ist nun nicht gesagt, daß der Staat, die irdische Gesetzesmacht, seine Rechte und Ordnungen direkt aus derselben Quelle, wie die Kirche, beziehen könne und müsse. Die oben angedeutete Scheidung bleibt gerade auf christlichem Boden stets bestehen. Vernunft und Gewissen bleiben auch die Medien, durch die er sich Göttliches wie Menschliches aneignet, nicht der Glauben. Sofern er aber der Religion bedarf, mag er sie immerhin darauf ansehen, wie weit sie seinen Interessen entspricht, und sich demgemäß zu ihr verhalten. Aber er wird erkennen müssen, daß jede Gottesoffenbarung vor Allem Pflichten auferlegt und daß er, so wenig wie die Kirche, das Recht hat, diese Offenbarung willkürlich zu behandeln, so weit sie ihm jeweilig in den Kram zu passen scheint oder nicht, demgemäß auch willkürlich seine Stellung zur Kirche zu nehmen. Suum cuique. Am Wenigsten wird es an ihm sein, selbst Religion zu treiben oder gar selbst seine Religion sich zu schaffen, etwa derart, daß er aus der einen und andern Religion sich einzelne religiöse Handlungen ausliest, um sich so als Eklektiker für religiöse Zwecke ein priesterlich Gewand aus bunten Lappen, wie es nur dem Harlekin geziemt, herzurichten. Religiöses der Religion, Staatliches dem Staat. So wenig die Kirche in Politik, so wenig soll der Staat in Religion, auch nicht in Christenthum, am wenigsten in Un- und Widerchristlichem machen. Ist vielmehr die Religion seiner Bürger (von einer verschwindenden Minderzahl abgesehen) das Christenthum, und glaubt er an einem bestimmten Punkt des Beistands der Religion zu bedürfen, so wird das, was er von ihr wünscht und wie sie ihm Hilfe leisten soll, dem Wort und Geist der

hier entscheidenden Religionsurkunden nicht in flagranter Weise widersprechen dürfen.

Ein solcher bestimmter religiöser Akt nun, den der Staat für sich in Anspruch nimmt, ist der Eid in seiner gesetzlichen Form. Der Staat als solcher in seinen berufenen Organen stellt sich hier direkt an Gottes Stelle und fordert im Namen dessen den Eid, der uns hier als oberster Herr und Richter bezeichnet wird, resp. fordert er gesetzmäßig, daß wir uns in beliebigen menschlichen Dingen in Gottes Gericht stellen. Damit aber wird auf christlichem Lebensgebiet eine gesetzliche Theokratie wieder aufgerichtet, die der Idee des christlichen Staats nach Obigem durchaus widerspricht.

Man könnte sagen, daß sowohl in Betreff der Träger der öffentlichen Gewalt, die den Eid fordern, als betreffs des Volks, das ihn schwört, eine derartige stete, nicht zu umgehende Mahnung an den lebendigen, heiligen Gott und ein solch feierliches Bekenntniß zu ihm, wie es im Eid gelegen, seine segensreiche, züchtlerische Kraft am Nehmer wie am Geber nicht verleugnen werde. Wir wollen auch den ernsten Appell des Eids an jedes Menschen Gewissen gar nicht bestreiten. Hier handelt es sich aber gar nicht um eine private Gewissensschärfung, sondern um das, was dem Staat als solchem zukommt. Und ist denn der Eid nichts Weiteres als solch ein Gewissensappell uns zur Zucht und Vermahnung? Und kann dieser Appell nicht besser auf anderem Wege geübt werden?

Man könnte vielleicht auch sagen, daß das Christenthum ja eine neue geistliche Theokratie, speziell Christokratie aufrichte, und daß wir uns z. B. im Gebet allezeit direkt an unsern obersten Herrn wenden. Aber bleibe man nur dabei, diese Gottesherrschaft rein geistlich zu fassen und sie nicht mit menschlichen Gesetzen, irdischen Vor- und Nachtheilen u. dgl. zu verquiken. Damit ist dann der Eid von selbst ausgeschlossen.

Nach unserer Ueberzeugung streitet hienach der Eid voran mit der Idee des christlichen Staates selbst.

Er streitet aber nicht minder mit der schuldigen Rücksicht des Staats auf die Kirche, die er zur Approbation eines religiösen Aktes verleitet, welcher mit ihren Grundlagen in entschiedenem Widerspruch steht; vgl. oben. Der Staat fordert den Eid im Namen des Herrn, der den Eid ausdrücklich verbietet, und zwingt uns, den als Richter anzurufen, der unser Erbarmer sein will. Der Staat stößt Jeder-

mann in das Gericht dessen, vor dem Niemand gerecht ist, und behauptet die Suffizienz unserer Kraft, deren Nichtvorhandensein zur Grundvoraussetzung des Evangeliums gehört. Er fordert die höchsten Christengüter zum Pfande von uns, über die wir doch nicht Recht noch Macht haben, und durch deren eigenmächtige Verpfändung wir nur freventlich in das ausschließliche Verfügungsrecht Gottes eingreifen. — Sofern wir vom christlichen Staate reden, können wir nicht sagen, der Staat brauche sich um das Alles nicht zu kümmern. Und wenn auch voran der irreligiöse, unchristliche Theil im Volk gegen den Eid ist, so folgt daraus noch nicht, daß der christlich gesinnte Theil für ihn sein müsse. Jene wollen ihn nicht, weil er überhaupt ein Stück Religion repräsentirt, das mitten hinein ins Leben der vielfach religionswidrigen Menschen zwangsweise gestellt ist. Ob damit aber wirklich dem religiösen, christlichen Sinn und Geiste gedient ist, ist eine andere Frage. Wir glauben, sie nach Obigem entschieden verneinen zu müssen.

Im Eideszwang bringt endlich der Staat auch jeden einzelnen Christenmenschen in ernste Gefahr betreffs seines ewigen Heils. Diese Gefahr wurzelt, wie wir sahen, in der Schwäche des keimenden Guten, Göttlichen in uns gegenüber der Uebermacht der sündigen Selbst- und Weltliebe. Allerdings kann der Staat von sich aus Leben und Seligkeit bei Gott weder geben noch nehmen, aber er kann ihnen in dieser Welt mit seinen Ordnungen wesentlich vor- oder entgegenarbeiten. Ob der Geist Christi im Menschen lebendig geworden, darüber kann und will das Gesetz ohnedieß gar nicht urtheilen — so wenig als darüber, wie nun Gottes Gericht über den Menschen ausfällt. Es zwingt dem Menschen eben eine unendliche Verpflichtung auf, überläßt es aber ihm, wie er derselben gerecht werde. Das Unchristliche dieses Verfahrens liegt auf der Hand.

Soweit hienach der Staat den Charakter der Christlichkeit sich wahren und das Recht der Kirche sowohl wie das Seelenheil des Einzelnen unangetastet halten will, hat er kein Anrecht auf den Eid.

b. Der moderne Staat und der Eid.

Die dem modernen Staat zu Grund liegenden, treibenden Ideen sind vielfach noch erst in der Entwicklung begriffen, so daß Begriff und Realität als etwas Fließendes, Unfertiges betrachtet werden

kann. Wir müssen ihm aber zum voraus nachrühmen, daß er vielen alten Wust über Bord geworfen und in den Verfassungen manchfach eine billige Vertheilung von bürgerlichen und politischen Rechten und Pflichten anstrebte. Als die omnipotente, sich selbst genügende Macht sich fassend, der alles sich unterzuordnen habe, kann er zwar nicht immer, was er will, ist aber überzeugt, zu dürfen, was er kann. An höheren geistigen Zwecken fehlt es ihm nicht, doch liegen ihm diese mehr in der Richtung einer intellektuellen und kulturellen Ausbildung der Menschen. Entscheidend ist für ihn überall die Zweckmäßigkeit, das Utilitätsprinzip. Bei dem Mangel besonders an sittlichen und religiösen Ideen und Tendenzen spitzt sich das Streben der Masse immer mehr zu in dem Kultus des materiellen Erwerbs und Genusses und das alles überwuchernde Güterleben der Nation hat auch auf die Ordnungen des Staats den größten Einfluß. Die eigentlichen politischen Interessen treten hier immer mehr hinter den sozialen zurück. Es handelt sich im Grund dabei um eine gesetzliche Fassung und Umschreibung des christlichen Liebesgebots — eine Quadratur des Zirkels, bei der man auch inne wird, wie wenig Form und Gesetz den Geist zu binden und zu ersetzen vermögen, wie das Gesetz vielmehr den rechten Geist oft gar austreibt. Hier ein rücksichtsloser Mißbrauch der Kapitalmacht, dort der zähnefletschende, zu jeder Gewaltthat bereite Neid und Grimm der bis aufs Blut ausgebeuteten „Enterbten“. Obrigkeit, Gesetz, Ordnung u. dgl. sind nach der Anschauung vieler nur noch dazu da, Leben und Eigenthum des Einzelnen mit den wünschenswerthen schützenden Schranken zu umgeben und dem Wettlauf der Geister nach Gewinn möglichst unter die Arme zu greifen. Auf diesem Wege ist dann aber die Omnipotenz des Staats in Gefahr, in ihr Gegentheil umzuschlagen, sofern man von einer über allen und allem stehenden höheren sittlichen Staatsordnung gar nichts mehr will. Individualismus und Mammonismus sind die Ideale der Zeit. Andererseits hebt sich im Hintergrund die phantastische Gestalt eines sozialistischen Staatsmolochs, der alle privaten Produktionsmittel (Grundeigenthum, Maschinen u. dgl.) zum Besten des Kollektivbesitzes der Gesammtheit verschlingt, die Arbeit von Gemeinschaftswegen organisirt und den Kollektivertrag der Arbeit an die Arbeiter vertheilt.

Wie stellt sich nun dieser Staat zu Religion und Kirche und damit zu einem religiösen Akt wie dem Eid? Wenn die Kirche des Mittel=

alters in eigenmächtiger Vorausnahme dessen, was das Evangelium für die einstige Christokratie geweissagt, die Idee eines das Göttliche und Menschliche, Zeitliche und Ewige umfassenden Universalreichs zu verwirklichen unternahm und demgemäß sich als das ἓν καὶ πᾶν betrachtete, so ist der heutige Staat in seiner Art nicht minder exklusiv, sofern er das Transscendente für irrelevant erklärend, das Diesseits allein und ganz beherrschen will. Die Religion für sich hat in seinen Augen eigentlich gar kein Recht. Sofern sie freilich einmal da ist und im Leben irgend eine Macht bildet, muß man schon mit ihr rechnen, und er läßt sie auch mit Maß gewähren, zumal er sie selbst mitunter gebrauchen kann. In Wahrheit aber gilt ihm die Religion als eine superstitio, und welcherlei Art dieselbe sei, hat für ihn wenig Interesse. Jude und Christ ist ihm deßhalb so ziemlich gleich. Freiheit jedes Glaubens — bis zur Freiheit von allem Glauben, ist seine Devise. Irgendwelches besondere Interesse für Christenthum und Kirche an den Tag zu legen, ist beschränkter Zelotismus oder hierarchisches Gelüste. Möge es zur Klärung der Lage wie zur Vorbereitung auf Späteres gestattet sein, etwas näher darauf einzugehen.

Die von Haus aus für den Kampf organisirte und darin wohlgeübte römische Kirche, so sehr sie in ihrer eigenen Mitte Freiheit und Selbständigkeit bis ins Innerste der Gewissen zerknickt und zertritt, weiß doch ihre Selbständigkeit nach außen mit rücksichtsloser Energie, so weit irgend möglich, zu vertheidigen. Und sofern sie sich dagegen wehrt, zur Staatskirche herabgedrückt zu werden, hat sie ja Recht. Es ist uns nur nicht verständlich, wie der Staat sein falsches Prinzip, sich selbst zum bittern Schaden, tot reiten mag. Er hat genug Grund anderwärts gegen Uebergriffe sich zu wehren, wo er im Recht, wo er aber nicht selten schnöd sich einschüchtern läßt.

Wie muß sich dagegen oft die evangelische Kirche als schal- und wehrlose Molluske von ihrem eigennützigen Vormund und gewaltthätigen Schirmherrn mißachtet und mißbraucht sehen! Während er längst nichts mehr in seine Sachen von ihr sich darein reden läßt, sich vielmehr von seinen Verbindlichkeiten gegen sie möglichst frei macht, führt er in ihren Räumen überall das große Wort. Er läßt es sich gefallen, daß die Kirche ihn in Aufrechthaltung von Zucht und Ordnung unterstützt und ihm ein gehorsames Volk erziehen hilft, daß sie Bildung und Kultur kräftigst fördert und auch in unmittelbar

praktischen Dingen, wie auf dem Gebiet der Wohlthätigkeit, mit ihren zahllosen Vereinen, Anstalten, Opfern u. dgl. im Grund nur thut, was sein Interesse und seine Pflicht ist. Zum Dank dafür hat er ihr längst die Last der irdischen Güter, so weit irgend thunlich, abgenommen und hält den „Haupthahnen" allezeit in fester Hand, so daß es ihn, wenn sie nicht ganz parirte, nur einen Fingerdruck kostet, um ihren Dienern die zeitliche Lebensquelle versiegen zu machen. Und während innerhalb des Staats selbst die Grenzen des Rechts nach unten und oben längst festgestellt sind und eifersüchtig bewacht werden, sucht man auf kirchlichem Gebiet möglichst das alte patriarchalische Regiment und damit eine unversiegbare Quelle von Willkür und Eigenmacht aufrecht zu erhalten. Man übt, um kirre zu machen, wohl Milde und Nachsicht, oft in hohem Grad — aber gewiß nicht auf Kosten des Staats. Man übt auch Recht — aber siehe zu, ob es nicht die Pilatusgerechtigkeit ist, die, wie sie keine absolute Wahrheit mehr kennt, auch für das klar erkannte Recht nur soweit eintritt, als das eigene Interesse nicht davon berührt wird? Μὴ γίνεσθε δοῦλοι ἀνθρώπων. Aber wenn nun die rechten freundlichen, besonnenen, taktvollen Geister, denen kein Widerspruch möglich, von der herrschenden Macht wie mit Taubenschnäbeln ausgelesen und auf die rechte Stelle gesetzt werden: was ist ihr da unmöglich? Ohne eigenes kirchliches Oberhaupt, ohne direkten amtlichen Zugang zum bestehenden Haupt, ohne eigene Verwaltung und genügende Vertretung, wohl auch mit einer stückweisen Afterverfassung zu Gunsten des Herrn Omnes getäuscht, ohne den nöthigen Schutz für ihre Diener, bis ins Innerste der leitenden Behörden von staatlichen Beamten und Interessen beherrscht, in der Anschauung des Volks besonders ihrer eigenen gottgeordneten Bedeutung und Aufgabe immer mehr entbehrend und zum Staatsannex herabsinkend, zerrissen und zerstückt in Dutzende von Landeskirchen und unter den Fittigen des Staats von Unglauben und Unkirchlichkeit bis ins Mark zerfressen u. s. w., wenn so, den Feinden ein Spott, den Freunden ein Jammer, die Kirche ist und wird — wahrlich, so der Herr nicht das Haus baute und stützte, es wäre nicht zu halten — selbst nicht mit noch so vielen Eiden! Wie mag da die Kirche ihrem eigenen Beruf recht nachkommen und Interesse für sich und ihre Sache erwecken? Wie auch wirklich dem Staate leisten, was sie soll — wiederum trotz alles Schwörens? Die Kirche hat wohl

ihren vollen Antheil an der Schuld und schweigt deßhalb. Ist aber darum die Gefahr weniger groß, weil alles scheinbar im tiefsten Frieden? Auch die Staatskirche hat ihr Gutes. Aber wenn es nicht an solchen fehlt, denen es gerade im jetzigen Zustand am besten gefällt, so fragt es sich nur, was der tiefste Grund und das letzte Ziel ihres Denkens und Wollens ist? Wunderbar jedenfalls, wie auch die stolzen Geister, denen Religion und Kirche längst zu einer bloßen Vorstellung, zu einem so oder anders „systematisirten Wahn" geworden, dennoch nicht von ihnen lassen können — wenn sie dieselben auch nur für die misera plebs fordern. Nun, sie haben ja Recht — für die sind sie da! So läßt man auch der Kirche, als einer größeren Pietistengemeinschaft, ihre geistlichen, göttlichen Güter und Thätigkeiten, sofern man sie für „unschädlich" achtet. Man nimmt ihr Bestes und ihre Besten direkt selbst in Dienst — um aber leicht beide zu verderben. So wenig sich der Staat sonst um die Frömmigkeit des Volkes zu kümmern pflegt, macht er doch zuweilen selbst auch in „praktischem Christenthum". Ja, er kann auf einen bestimmten religiösen Akt das größte Gewicht legen — sei es auch nur in ganz superstitiösem Sinn.

Ein solcher Akt ist der Eid. Aber welche Widersprüche treten uns nicht da alsbald entgegen! Wie reimt sich vor Allem der Eid mit dem sich völlig selbst genügenden, sich ganz aus sich selbst erbauenden und ausschließlich sich auf sich selbst stellenden, absoluten, omnipotenten Staat? Ist der Eid da nicht eine offenbare Anomalie, eine schreiende Inkonsequenz — ein erratischer Block von fernem Hochgebirge im tiefen Sand? Schon bei Veranlassung des Frankfurter Verfassungsentwurfs 1849 wurde der Eid als das einzige und letzte Band zwischen Staat und Kirche bezeichnet. Ersterer mußte so wenigstens in einem Punkt seine Hilfsbedürftigkeit gestehen. Wenn aber auch nur ein Glied an der Kette bricht, so ist sie ganz entzwei.

Sodann, woher hat der moderne Staat nach Maßgabe seiner eigenen Prinzipien irgend ein Recht an den Eid? Das wäre nur etwa erfindlich, wenn der Eid als ein völlig herrenloses Gut sich von selbst darböte, ohne daß von anderer Seite irgend ein An- oder Einspruch dagegen erhoben würde. Dem entsprechend findet Bluntschli, Staatslexikon III, 267, das Recht darin, daß die Kirche aller Zeiten und Denominationen eine feste Ansicht über den Eid von jeher gehabt

(d. h. ihn gebilligt) und die entgegenstehenden Bibelstellen heutzutage nur noch ein historisches Interesse haben. Das ist der wohlverdiente Teufelsdank für das allzu fügsame Verhalten der Kirche. Erst nöthigt sie der Staat und verführt sie, daß sie ihm den Willen thut, dann behauptet er, sie hätte es selbst nie anders gewollt, und erklärt ihre Magna charta, ihre göttliche Rechtsurkunde, die gegen ihn zeugt, für antiquirt, für ein recht- und bedeutungsloses Blatt Papier. Unverfrorener noch spricht sich Kant aus, indem er geradezu sagt, der Eid beruhe auf Superstition und ein rechtlicher Grund sei gar nicht vorhanden, daß man Jemand zum Schwur oder zum Glauben an die Wahrheit desselben nöthige. Die gesetzgebende Gewalt handle im Grund unrecht und könne sich nur insofern auf die Unentbehrlichkeit des Eids berufen, als derselbe ein behenderes und dem abergläubischen Hang der Menschen angemesseneres Mittel zur Aufdeckung des Verborgenen sei; metaphysische Anfangsgründe der Rechtspflege, III, D, § 40. An die Stelle einer rechtlichen, sittlichen Begründung des Akts tritt so die nackte Zweckmäßigkeit und zu den „Anfangsgründen der Rechtspflege" wird auch das Unrecht gezählt! So der heutige Rechtsstaat, nach dessen Brauch eben Recht ist, was er braucht. Si libet, licet.

Endlich aber, wie reimt sich der Eideszwang mit der Religions- und Gewissensfreiheit? Sie gilt ja gerade als das vornehmste Kleinod, als der „Weise" in der Königskrone des modernen Staats. Niemand soll zum Bekenntniß seines Glaubens genöthigt, Niemand wegen Glaubenssachen in bürgerlichen und politischen Dingen benachtheiligt werden! Aber schwören mußt du, sonst — siehe das Strafgesetzbuch! Kant spricht in dem Zusammenhang, aus dem die zuletzt angeführte Stelle genommen, ausdrücklich von einem Geisteszwang, einer tortura spiritualis, die im Eid geübt werde, und die zum Gesetz zu machen unrecht sei, weil selbst im bürgerlichen Zustand ein Zwang zu Eidleistungen der unverlierbaren menschlichen Freiheit zuwider sei. In der That schafft das Gesetz als eine nur äußerliche Macht zunächst auch nur eine äußere Form, bei der es sich sehr fragt, mit welchem Geistesinhalt sie erfüllt sei? Wie soll und kann nun das Gesetz eine Religion und eine religiöse Institution, deren Nerv ganz ins innere Geistes- und Gewissensleben des Menschen fällt und betreffs deren rechter Erfüllung vom gesetzlichen Boden aus gar kein sicherer Maßstab angegeben, kein unumstößliches Urtheil gefällt werden kann, mit Recht gebieten und

von dem Vollzug des Gebotenen alsbald tausenderlei Rechte und Güter abhängig machen? Der einzelne Akt ist ohnedies nur ein bestimmter Punkt inmitten einer unendlichen Linie, bei dem es sich sehr fragt, was vor= und nachfolgt? Wie soll nun Glauben oder Unglauben eruirt werden? Soll der Staat Glaubensexamina einführen? Hat man das Recht, den Glauben, ohne strikte Gegenbeweise, als vorhanden anzunehmen? Kann und will der moderne Staat die Ungläubigen von allen Rechten ausschließen? Und was soll gegenüber von dem allem mit der Glaubensfreiheit werden? Allerdings ist das Glaubensgesetz in gewissem Sinn kein bloß äußerliches, uns von Natur fremdes, sondern gerade im Innersten unserer Natur begründetes. Ebenso kann man sagen, daß die Glaubensfreiheit noch nicht identisch sei mit Glaubenslosigkeit. Für die, welche den Eid als unabhängig vom subjektiven Glauben ansehen, ist die Instanz der Glaubensfreiheit ohnedieß hinfällig. Aber wie wir gesehen haben, daß das natürliche Gottesbewußtsein hier lange nicht zureicht, so müssen wir gestehen, daß mit der Freiheit zu glauben allerdings die Möglichkeit des Unglaubens zum voraus gesetzt ist. Kurz, nach unserer Ueberzeugung besteht zwischen der Glaubensfreiheit und dem Eideszwang in der That ein ungelöster Widerspruch — und muß bestehen, da der theokratische Boden, auf dem der gesetzliche Eid erwachsen, der geborene Antipode von Glaubensfreiheit ist. Gerade aus diesem gesetzlich fixirten Widerspruch auch ersteht eine Reihe der häßlichsten Collisionen im Leben, wie wir gleich sehen werden.

c) Eidesbedenken und Eidesschamlosigkeiten im öffentlichen Leben.

Zunächst ist es schon die heutige Formlosigkeit, die beim Schwören in verschiedener Beziehung Bedenken erregt. Jeder, der mit diesen Dingen zu thun gehabt, weiß, welchen heilsamen Einfluß auf den Eideskandidaten die Vorbereitung durch den Geistlichen geübt. Das Gesetz verbietet jetzt solche Vorbereitung allerdings nicht, aber es gebietet sie auch nicht und so wird das Unterlassen zur herrschenden Sitte. Wie dem weltlichen Richter ein weltlicher Rechtsakt, sollte im Grund ein geistlicher Akt wie der Eid dem Geistlichen zum Vollzug obliegen. Kommt es jedoch dem Juristen sauer genug an, daß er z. B. die Medizin so viel in sein Rechtsprechen dreinreden lassen muß: wie möchte

er sich vollends an Theologie und Kirche binden! Die Eidesformel vorsprechen und die Leute nachsprechen lassen, das kann der Richter auch! Was braucht man mehr? Res judicata est. Wer fragt nach tieferen ethisch-religiösen Interessen! Dieß zumal da, wo die Prozesse sich häufen, und ein Hauptinteresse im Fertigwerden besteht. Wenn aber der Richter sich je zu einigen einleitenden Worten versteht, so ist die beliebte Eingangsformel: „Was man unter einem Eid versteht, das wißt ihr!“ Aber gerade daran fehlt es oft gewaltig und zwar, wie wir oben gesehen, nicht bloß dem einfachen Mann. Es würde uns deßhalb nicht wundern, wenn Jemand wenigstens insolange den Eid verweigerte, bis ihm, nach Uebereinkunft von kirchlicher und staatlicher Behörde, der christliche Eidesbegriff in annehmbarer Weise (sonst s. Palmer oben p. 16: „keine Macht der Welt“ 2c.) dargelegt wäre. Am Ende freilich ist es das Beste: sie wissen nicht, was sie thun!

Bei dem religiös gestimmten Theil des Volks ist es meist eine unbestimmte heilige Scheu vor diesem mysterium tremendum, was die Leute erfüllt und nicht selten lieber den empfindlichsten Schaden leiden läßt, eh' daß sie schwören. Nur der unbedingte, jeden Widerspruch gewaltsam niedertretende Staatswille hält den Eid aufrecht. Gerne schwört gar Niemand. Und je glatter und ebener alles beim Schwören abgeht, desto näher liegt die Befürchtung, daß jene Scheu vor dem Heiligen, daß die Religiosität überhaupt abgenommen — daß damit aber eben dem Eid die richtige Voraussetzung ganz abhanden gekommen. Es kann auch wohl sein, daß man, am Traditionellen festhaltend, von positiver Seite noch gar nicht zu einem prinzipiellen Zweifel am Eidesrecht sich durchgerungen, dagegen aber an Sekundärem Anstoß nimmt, z. B. an der Häufigkeit des Schwörens — was helfen die Proteste dagegen? Oder an der abgekürzten Eidesformel (Pastor Voit), oder an dem Umstand, daß der Richter ein Jude („Fall Hapke“) u. dgl. Wenn der „mit Zusatz“ („durch Jesum Christum zur ewigen Seligkeit“ u. dgl.) Schwörende damals zuerst „wegen Eidesverweigerung“ gestraft worden, so wurde nachträglich ein bloß bestärkender Zusatz erlaubt. Schlimmer aber noch als das Judesein mag das Bewußtsein wirken, daß so viele unserer Richter und Beamten „an gar Nichts“ glauben. Es könne Beides, sagt man, dem Schwörenden gleichgültig sein; die Sache selbst lasse die Objektivität des Richters nur um so deutlicher hervortreten. Und doch ist das Bedenkliche daran nicht zu streiten.

Wir schwören allerdings nicht dem Richter sondern Gott. Aber der Richter, der den Eid fordert, fordert ihn eben an Gottes Statt, und dabei ist vorausgesetzt, daß Eidgeber und Eidnehmer denselben Gott haben und glauben. Ist das nicht der Fall, so begreift sich unschwer das Aergerniß, das der Schwurpflichtige daran nimmt, und das ihn in seinem eigenen Gottesglauben beirren und damit die Kraft des Eides abschwächen kann. Wer überhaupt glaubt, Jude und Christ so leichten Kaufs durch eine allgemeine Formel unter Einen Hut zu bringen, der täuscht sich; vergl. z. B. 1. Joh. 2, 23.

Die heutigen Eidesschwierigkeiten haben ihre nächste äußere Veranlassung in der immer offener und allgemeiner hervortretenden grundsätzlichen Irreligiosität, wie andererseits gerade dadurch auch der religiöse Sinn gegen früher geweckt und kritischer geworden. Der Eid wird gefordert, geschworen und für giltig angenommen in Fällen, bei denen man sich unwillkürlich fragt, wie solches Schwören und Schwörenlassen mit den elementarsten Forderungen der privaten und öffentlichen Moral sich reime? Oder aber wird er nicht geschworen und nicht angenommen und daraus eine Reihe von Consequenzen abgeleitet, denen gegenüber man sich wiederum fragt, wie sich das mit allen übrigen Prinzipien des öffentlichen Lebens heutzutage reime, und ob sich nicht im Verhältniß zu ihnen die hier auf einmal so sehr premirte Religiosität ausnehme in der That „wie die Tugend unter den Bratwürsten“?

Schauen wir einmal einige von den uns bekannt gewordenen bemerkenswerthen neueren Eidesfällen an. Am meisten Lärmen in Eidessachen macht nun schon seit ein paar Jahren der bis jetzt immer noch schwebende Bradlaugh'sche Fall in England. Gegen den dreimal erklärten Willen seiner Wähler, gegen die Ansicht von konservativen und liberalen Rechtsgelehrten der Krone und gegen die entschiedene Fürsprache der Regierung selbst wurde er bisher im Unterhaus durch ein Bündniß der Tories mit den Iren und einem Bruchtheil der Liberalen abgewiesen als offener Gottesleugner, obwohl derselbe völlig bereit ist, den traditionellen Eid zu schwören, der zum faktischen Eintritt ins Parlament und seine gesammten Rechte nöthig ist. Die Regierung will zu Gunsten des Gottesleugners den Eid durch eine einfache „Angelobung“ (Affirmation) ersetzen. Das ganze Land wurde jedoch mit Petitionen gegen diese Angelobungsbill durchwühlt und von einigen hundert Mitgliedern des Ober- und Unterhauses, die hohe evangelische

und katholische Geistlichkeit an der Spitze, ein Protest dagegen eingegeben, daß man „die Anerkennung des höchsten Ansehens Gottes seitens des Parlaments“ schwäche (wogegen Kardinal Newmann glaubte, daß der gegenwärtige parlamentarische Eid nicht länger eine „Schutzwehr für den Gott der Christenheit“ sei). Insbesondere wurde in den Parlamentsreden selbst gegen jene „blasphemische“, nur die Interessen eines einzelnen Gottesleugners vertretende, die religiösen Gefühle des Landes im Innersten verletzende, dem Atheismus die Thüre öffnende und Volk und Vaterland in die größte Gefahr stürzende Bill gedonnert; es handle sich nicht um Religionsfreiheit, sondern um die „wichtige, delikate, politische und konstitutionelle Frage“, ob man das Parlament zu einem Tummelplatz von Gottesleugnern machen wolle u. s. w. Hören wir dagegen nur einiges aus der Rede Gladstones. Die Aenderungen am Eidesgesetz, behauptete er, seien stets einer bestimmten Person wegen erfolgt. Die Wahl O'Connells brachte die katholische Emanzipationsfrage zum Austrag, und die Torypartei sah sich lediglich durch den Rothschild-Fall gezwungen, die Juden ins Parlament einzulassen. Wegen religiöser Vorurtheile dürfe man eine Handlung strikter Gerechtigkeit nicht unterlassen, und im Interesse der Religion selber sei es, die Verknüpfung dieser Interessen mit der Sache der Ungerechtigkeit und Intoleranz zu mißbilligen. Für die Opposition sei es ein Leichtes, im nicht denkenden Volk religiöse Vorurtheile zu erwecken. Aber Pflicht der Parteiführer bleibe es, der öffentlichen Meinung voranzugehen und sich nicht durch dieselben leiten zu lassen, auch wenn sie zunächst an Anhang verlören. Der Grundsatz, Religionsdifferenzen nicht in Betracht zu ziehen und doch zugleich, wie hier, die Anerkennung der Existenz Gottes zu fordern, verstoße nicht nur gegen die bürgerliche Freiheit, sondern sei an sich unvernünftig. Es verunglimpfe dieß ohnehin das Christenthum, sofern man ja nur das Dasein Gottes ganz abstrakt eingeräumt wissen wolle. Bei aller Achtung vor den Motiven der Gegner sei er doch, schließt Gladstone, der starken Meinung, daß diese Bradlaugh-Controverse ein Ende finden solle. Die Bill wurde für damals (Mai 1883) mit ein paar Stimmen Mehrheit verworfen, die Lösung der Frage selbst damit aber nur hinausgeschoben. Wie sie ausfallen wird, kann nicht zweifelhaft sein. Jedem Kläger und Zeugen vor Gericht ist ja ohnedieß dort seit Jahren gestattet, statt des Eids ein einfaches Gelöbniß abzulegen. Diese Errungenschaft auf

dem Gebiet des Rechtsverfahrens ist auch die Frucht einer früheren, von dem jetzt abgewiesenen Vertreter von Northampton eingeleiteten Bewegung. Die Frage ist nun, ob demselben weder das Recht zustehen soll, gleich dem neulich ins Parlament eingetretenen Ultra-Freidenker John Morley (dem Redakteur der „Pall Mall Gazette") den Eid zu leisten, noch auch, gleich John Bright, ein Gelöbniß an Eidesstatt zu thun? Beides wird ihm verweigert. Das Gesetz aber will man nicht ändern. Gleichwohl wird der Abgeordnete von Northampton, obwohl für unfähig erachtet, bei den Verhandlungen mitzusprechen und zu stimmen, nicht seines Sitzes für verlustig erklärt. Der Wahlbezirk Northampton ist somit widerrechtlich eines seiner Vertreter beraubt. Nach allen Seiten Widersprüche, die sich um dieses „agnostische Greuelhaupt" ansammeln und einer Lösung harren*). — In anderer Weise wurde die Eidesfrage neuerdings wiederholt im italienischen Parlament behandelt. Justizminister Mancini, als es sich um die Einführung der auf zwei Worte reduzirten Eidesformel: ich schwöre! handelte, vertheidigte dieselbe damit, daß die Einmischung religiöser Elemente in die geschichtlichen und staatlichen Proceduren eine traurige Erbschaft

*) In öffentlichen Blättern stand damals zu lesen: Bradlaugh hat einen Appell an das englische Volk veröffentlicht unter dem anspruchslosen Titel: „Darf das Haus der Gemeinen das Volk verrathen?" Es heißt darin unter Anderem: Das Haus will mich nicht haben, weil ich ein „schlechter Mann" bin. Habe ich andere Menschen um ihre Ehre betrogen, so im Spiel um ihr Vermögen gebracht und zum Selbstmord getrieben? Nein; doch Männer, die dieß gethan, sitzen im Hause und haben gegen mich gestimmt. Habe ich die Frau meines Freundes verführt und sie ihrem Gatten und ihren Kindern entrissen? Nein; aber Männer spielen im Hause eine Rolle und stimmten gegen mich, den „Unmoralischen", die solche Dinge begangen, und neben ihnen Andere, die ihre Frauen ausgetauscht haben. War ich jemals in oder außer dem Hause betrunken? Nein; aber viele Herren, die sich mit ihrer Frömmigkeit brüsten, sind im Rausche durch die Lobby gestorkelt, als sie ihre Stimme gegen mich abgaben. Habe ich meine Stellung als Abgeordneter mißbraucht und mich bestechen lassen? Nein; aber ein Mann, der gegen mich sprach und stimmte, wurde dessen schuldig befunden. Habe ich mir meinen Namen abkaufen lassen, um eine Schwindelgesellschaft zu gründen? Nein; aber ein edler Lord, der nicht müde wurde, meine Ehre zu verdächtigen, und der gegen mich stimmte, hat damit ein Vermögen erworben. War ich Direktor einer Bank, die betrügerischen Bankerott machte und deren Direktoren dafür bestraft wurden? Nein; aber einer der Gründer ziert das Unterhaus und warf seine Stimme gegen mich in die Wagschale" u. a. m. Was die Herren darauf erwiderten, blieb uns unbekannt.

des Mittelalters sei, mit der gründlich aufgeräumt werden müsse. Die Rechtspflege bedürfe einer klaren einzigen Formel, welche jeder Bürger ohne Gewissenszwang zu erfüllen vermöge. Man dürfe keiner Religion das Privilegium zugestehen, einen kirchlichen Ritus in eine rein staatliche Handlung hineinzutragen. Es sei ja einem Jeden unbenommen, den Eid mit dem Ernst zu leisten, welche ihm seine religiöse Ueberzeugung vorschreibt; über die äußerliche Form aber könne und dürfe nur der Staat entscheiden. Für ganz genügend gilt auf diesem Standpunkt, wenn ein Strafgesetz wegen Meineids vorhanden und streng gehandhabt werde, 2c. Als ob bei der Formel die Rücksicht auf den Inhalt ganz freigegeben werden könnte! Die Unterthanen sollten jedenfalls ihrem Minister bald alle Ehre machen. Man meldet uns, wie früher Aehnliches von Falleroni, so neuerdings von dem Abgeordneten Cavalotti, der auf die vom Präsidenten verlesene Eidesformel mit einem bedingungslosen: „ich schwöre!“ geantwortet, nachdem er in einem am Tag zuvor an seine sämmtlichen Kollegen in der Kammer gerichteten und in der «Lega della Democrazia» veröffentlichten Schreiben erklärt hatte, daß er sich der Eidesleistung nur gezwungen unterwerfe und dieselbe als null und nichtig ansehe. Er hat dieser Ausführung die Aufforderung an die Kammer hinzugefügt, entweder ihn nicht zum Eide zuzulassen, oder sich später jeder von der seinigen abweichenden Interpretation seines Schwures zu enthalten. Trotzdem ist Niemand aufgetreten, der eine Aufklärung verlangt oder auf Nichtzulassung zum Eid angetragen hätte. — Zum gleichen Ziel, wenn auch nicht auf so ganz glattem Weg, ging's im dänischen Reichstag. Der jüdische Litterat Dr. E. Brandes in Kopenhagen hatte in einer Schrift über vergleichende Mythologie gesagt, daß das Uebernatürliche einem mißlungenen Versuch, das Natürliche zu verstehen, seine Entstehung verdanke und daß er weder an den Gott der Christen, noch an den Gott der Juden glaube, u. s. w. Als derselbe nun vor einiger Zeit in den Reichstag dort gewählt worden, wurde von der Minorität der Wähler die Kassirung seiner Wahl beantragt, weil der Gewählte den Verfassungseid nicht leisten könne. Dieser Protest fand auch im Reichstag ziemlichen Anklang. Dagegen aber wurde behauptet, ein Ungläubiger, der seinen Unglauben bekenne, sei besser als ein Heuchler, u. dgl. Von anderer Seite wurde beantragt, den Eid ganz abzuschaffen und eine Betheuerung einzuführen: „Bei Allem, was mir auf dieser Welt heilig und theuer

ist!" Das Resultat der Verhandlung war, daß die Wahl einfach für giltig erklärt wurde. E. Brandes aber unterschrieb die gesetzliche Eidesformel („so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!") mit der Erklärung, er unterschreibe auf Grund seines guten verfassungsmäßigen Rechts und verbitte sich jede Untersuchung darüber, wiefern sich in dem von ihm abgelegten Eid persönliche Wahrheitsliebe offenbare! vergl. Ev. luth. Kirchenzeitung, 1880, 40. In unserem deutschen Reichstag hat es wenigstens nicht an hervorragenden Juristen gefehlt, die sich bei den Verhandlungen über den Eid nachdrücklichst dagegen verwahrten, daß unsere gesetzliche Schwurformel nothwendig den Glauben an einen persönlichen Gott involvire. Man scheint das in der That auch, sozusagen, dem persönlichen Geschmack eines Jeden überlassen zu wollen, und jedenfalls würden dem die schlimmsten Prädikate nicht erspart bleiben, der sich öffentlich erdreisten wollte zu behaupten, daß der Eid ohne jenen Glauben eine nonsens sei. Wenn aber die Gesetzgebung zum Theil aus solchem Geiste erflossen, — was Wunder, wenn es auch auf dem Boden des Gerichts, und zwar von Seiten der Gerichteten wie der Richter an bedenklichen Vorkommnissen nicht fehlt. Am Korrektesten noch scheint ein Berliner Richter verfahren zu sein, der vor einigen Jahren auf das offene Geständniß des Beklagten, er glaube zwar nicht an einen persönlichen Gott, noch an ein Jenseits, sei aber bereit, den Eid auf die hergebrachte Formel zu leisten, einfach dahin entschied, daß er unter diesen Umständen dem Schwurpflichtigen den Eid gar nicht abnehmen könne und dürfe. Ein preußischer Lehrer wurde unter gleichen Umständen vom Amte entlassen. Der freireligiöse Prediger Hofferichter in Breslau, bei dem man sich früher mit einer Versicherung an Eidesstatt begnügt hatte, sollte 1875 in einer Untersuchungssache als Zeuge vernommen werden, und zwar sollte er, wie ihm der Staatsanwalt zumuthete, nach der Formel seiner früheren Religion schwören, da für die Dissidenten keine andere gesetzliche Eidesformel existire. Der Vorsitzende des Gerichtshofes erklärte dabei: „Es bleibt Ihnen ja überlassen, sich dabei ein Wesen zu denken, welches Sie verehren!" Da Hofferichter jedoch bei seiner Weigerung beharrte und bemerkte, er würde sich durch solche Erklärung und Ausdeutung der Schwurformel, wie sie ihm angemuthet worden, in seinem Gewissen eines Meineids schuldig machen, so wurde er zu einer Gefängnißstrafe von 14 Tagen verurtheilt und sofort verhaftet. Später mit weiteren

Strafen bedroht, sah er sich genöthigt sein Amt niederzulegen und auszuwandern; vergl.: Zur deutschen Eidesformel, von einem Freireligiösen. Frankfurt, 1877, p. 4.

Einen moralisch noch tiefer stehenden Fall meldete der Staatsanzeiger für Württemberg 1878, Nr. 195, wo eine Korrespondenz aus Stuttgart vom 17. Aug. eine Verhandlung wegen Beleidigung durch die Presse vor der Ferienkammer des dortigen Kreisgerichtshofes als Strafkammer, einen Redakteur und einen Studenten betreffend, annoncirt und dabei zum Schlusse sagt: „Ein Zwischenfall, der sich bei der Vernehmung des beschäftigungslosen Mechanikus L. von T. ereignete, dürfte noch zu erwähnen sein. Dieser sozialistische Freund des Beschuldigten L. verweigerte nämlich die vorgeschriebene Eidesleistung, da er an keinen persönlichen Gott glaube. Erst nachdem ihm vom Vorsitzenden bemerkt worden war, daß man hier kein religiöses Bekenntniß von ihm verlange, und daß es ihm frei stehe, sich unter Gott zu denken, was er wolle, verstand er sich zu dieser Eidesleistung.“ Indem so dort der grundsätzliche Gottesleugner als Zeuge lächelnden Mundes vor dem scheint's nicht minder gottesleugnerischen Richter die Hand zum Schwur erhob: waren da die lächelnden Auguren des alten sinkenden Roms nicht glänzend übertroffen? Der damals mit verurtheilte stud. jur. L. bemerkte nachher dem Gefängnißgeistlichen, der ihn über diese Scene befragte, die Aeußerung des Präsidenten sei ihm doch sehr sonderbar vorgekommen. Das mag bei der Masse in der That das Höchste gewesen sein, zu dem sie es brachte. Ob dem religiösen Theil des Volks durch solche Frivolitäten das schwerste Aergerniß bereitet werde, ist dem Staat natürlich ziemlich gleichgültig. Die Kirche aber hält es in derlei Fällen für inopportun, etwas Anderes zu wagen, als — sich tot zu schweigen. Die nahe Verwandtschaft der Aeußerungen in Breslau und Stuttgart zeigt jedenfalls, daß es sich nicht bloß um einen vereinzelten lapsus ingenii u. dgl. handelt. In der Sache ist Methode, ist System. Der Eid wird behandelt wie ein Kadaver, aus dem die Seele entflohen. Das ganze Institut erscheint als der Fäulniß verfallen. Die Geistesverwandten jenes Gerichtspräsidenten freilich regen sich um so lebendiger und lauter. Das ist die Weisheit, die sich heutzutage auf allen Gassen vernehmen läßt. Hören wir noch einen von diesen Propheten. „Der wirklich freisinnige Mensch würde, wenn es seinen Mitbürgern Vergnügen machen oder Beruhigung ge-

währen würde, beim Dalai Lama zu schwören, keinen Anstand nehmen, die staatlich sanktionirte Formel qua Formel nachzusprechen; denn er schwört seinen Eid ausschließlich dem Staat. Eidverweigerungen von Links beweisen nur, daß der Verweigernde auf dem Standpunkt eines geglaubten Unglaubens stehe und sich im Grunde doch noch vor dem fürchtet, was er leugnet. — Die Formel: so wahr mir Gott helfe! heißt im Grunde nichts Anderes als: so wahr die Bäume blau und der Himmel grün und der Schnee schwarz ist! Oder: so wahr das ist, was ich gar nicht für wahr halte!" So Theobald Ziegler; vergl.: Zur deutschen Eidesformel 2c. p. 12 und 17. Weiteres später.

2. Der Eid auf rein weltlichem, staatlichem Boden nach Maßgabe des praktischen Nutzwerths.

a) Die Tradition und Erfahrung im Allgemeinen.

Wenn der Staat alles, auch die Religion und was ihr zugehört, mit Recht vorab darauf ansieht, wie weit es seinen Intentionen und Interessen dienlich sei, so fragt es sich eben: welches sind eigentlich seine Interessen? Was dient ihm zu Nutz und Frommen? Darüber soll aber in letzter Instanz von seinem praktischen Boden aus nicht irgendwelche Theorie und Idee, sondern eben nur die Erfahrung, die Praxis entscheiden. Solche traditionelle Praxis als durchschnittliche, schon von den Vätern überkommene und durch alle Generationen seither bestätigte und versiegelte Erkenntniß und Erfahrung hat natürlich ihren hohen Werth und kann für eine Zeit, für ein Volk zum Axiom werden, über das es nicht hinauskommt, mit dem es lebt und stirbt.

Und sehen wir nun auf die Länge und Breite der Existenz, wie auf den tiefgewurzelten Glauben an seine Wirksamkeit, so kann der Eid so stolz wie irgend ein anderes Institut auf seine Vergangenheit zurückschauen. Der consensus gentium ist entschieden für ihn.

Aber die Sitte ist noch nicht Sittlichkeit. Und die Erfahrung selbst lehrt uns, daß neben dem Wahren, Schönen und Guten auch der lächerlichste Zopf, der häßlichste Brauch, das schreiendste Unrecht Jahrtausende hindurch sich erhalten und im Rechtsbewußtsein langer Zeiten und großer, gebildeter Völker feststehen kann. Im ganzen Alterthum galt das Weib als unfrei; nur der Stammesgenosse und Stadtbürger galt als vollbürtiger Mensch, der Fremde dagegen, der Allophyle, als Barbar, dem gegenüber von Menschenrechten nur in

sehr beschränktem Sinn die Rede war. In welche Tiefe der Zeiten und in welche Weiten des öffentlichen Rechtsbewußtseins gehen nicht die gräßlichen Strafverschärfungen, die Tortur, die Sklaverei u. dgl. zurück! Und andererseits, gehört es nicht erst der neueren und neuesten Zeit an, — und auch dieser nur nach den blutigsten, schrecklichsten Kämpfen — daß mitten unter unseren heutigen christlichen Kulturvölkern einem ebenso inhumanen als widerchristlichen Institut wie eben der Sklaverei gesetzlich vollends ein Ende gemacht worden? Glauben wir überhaupt, daß die Zukunft in gar Manchem über unsere Gegenwart viel anders urtheilen wird, als wir über die Vergangenheit? Allerdings hätten wir gegenüber einem bunten, planlosen Wechsel der Dinge im Vergleich zu andern Zeiten und Völkern einen um so größeren Vortheil, je mehr wir uns Gottes Wort und Evangelium zu einer festen Richtschnur dienen ließen. Wohin uns aber das bei vorliegendem Gegenstande weist, haben wir oben gesehen.

Indem wir nun auf das Gebiet der Thatsachen und Erfahrungen und damit in die eigentliche Höhle des Löwen, die Hauptwerk- und Geburtsstätte unserer staatlichen Gesetze und Einrichtungen eintreten und uns hier etwas umzusehen beginnen, so fragen wir unwillkürlich zur näheren Orientirung nach bestimmten, urkundlichen Zahlen und Daten, nach Tabellen und Uebersichten u. dgl. Wissen wir doch, wie unermüdlich die heutige Statistik über alle möglichen Fälle ihre Zahlen sammelt und aus diesen wieder andere Zahlen erzeugt, um souverän z. B. die jährliche Anzahl der Meineide nicht minder als die der Brandstiftungen, Selbstmorde u. s. w. in auf- oder absteigender Skala aufs Ungefähre voraus zu berechnen. Täuschen wir uns jedoch nicht. Die Zahl ist keineswegs immer das Entscheidende. Die Thatsachen wollen nicht bloß gezählt, sondern auch gewogen sein. Wer vermag überhaupt auf einem sittlich-religiösen Gebiet, wie dem des Eids, in maßgebender Weise zu zählen? Man kann ganz wohl eine vergleichende Zusammenstellung z. B. über die Anzahl der gerichtlich abgeurtheilten Meineidsfälle in diesem und jenem Land, von dieser bis zu jener Zeit, unternehmen. Aber wer will behaupten, daß außer den gerichtlich konstatirten keine Meineide vorgekommen? Man sollte eigentlich wissen, wie viele Eide, öffentliche und private, in einer bestimmten Zeit unter einem Volk geschworen, wie viele gehalten, wie viele nicht gehalten worden, wahr und nicht wahr gewesen, und warum

und in welchem Grad das Eine und das Andere? Wer will das sagen? Wer will besonders entscheiden, in wie vielen und welchen Fällen gerade der Eid dafür, daß die Wahrheit gesagt und Treue gehalten worden, das Maßgebende war, und bei wie vielen der gleiche Effekt nicht auch ohne ihn erzielt worden wäre und anderwärts wirklich erzielt worden ist? Wer will dazu erforschen, nicht nur, wie viel Gutes ein guter, treu gehaltener Eid gestiftet und Böses verhütet hat, sondern auch, wie viel Schlimmes ein schlimmer, unwahrer, gebrochener Eid angerichtet und wie demoralisirend er nicht nur für den Meineidigen selbst, sondern auch für ungezählte Andere umher gewirkt hat? Wie mancher Eidbruch ist ohnedieß nicht schon glänzend gerühmt und gefeiert worden! Wie manche Eidestreue, die auch unter mißlichen, verzweifelten Verhältnissen fest blieb, ohne nach Opportunität u. dgl. zu fragen, mußte sich schon für Taktlosigkeit, Eigensinn, ja geradezu für Verrath am neuen Herrn ausgeben lassen! Da wären also die Zähler am Ende ebenso unsicher wie die Gezählten, und was bliebe uns für eine Bürgschaft betreffs der Zahl selbst übrig?

Wir müssen uns sonach hier, wie in so vielen anderen Fällen, mit einer gewissen Wahrscheinlichkeitsrechnung begnügen und uns im Uebrigen auf das Urtheil und die durchschnittliche Erfahrung Aller berufen. Dabei ist es uns ein Trost, daß in gewissen und zwar nicht gerade den mindest wichtigen Punkten die Gesetzgebung selbst in ihrer Stellung zum Eid und dessen amtlicher Behandlung uns auf halbem Weg entgegenkommt.

b) Der assertorische Eid.

α. Was Jemand mit eigenen Augen gesehen, mit eigenen Ohren gehört, mit eigenen Händen betastet hat, sollte er das nicht beschwören können? Nun, wenn Alles wirklich so klar und sicher ist, wie es scheint — in Gottes Namen! Aber daß bei gar Vielen, die sich in gleicher Sicherheit gewähnt, zuletzt es sich doch herausgestellt, daß sie falsch gesehen und falsch gehört und darum falsch geschworen, das lehrt die Erfahrung. Was Wunder deßhalb, wenn z. B. ein sicher bewiesenes Alibi ein Dutzend der feierlichsten Eide mit einem Schlage aufhebt! Man soll nur Thatsachen beschwören, nicht Meinungen. Wohl! Aber du beschwörst im besten Falle doch immer nur, was du für Thatsache hältst. So ist es zum voraus eben bloß eine subjektive Wahrheit zunächst, die durch den Eid zu Tag gefördert wird. Allerdings ist auch

mit der Konstatirung dieser oder jener Ueberzeugung oft schon viel gewonnen. Aber dieser Gewinn steht nur zu leicht auf schwachen Füßen. Und doch hast du dein Höchstes und Bestes zum Pfand dafür gesetzt! Du beschwörst, „die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit" zu sagen. Aber kennst du sie denn so ganz und voll. Täuschung! Denn wenn auch einer glaubt, sie zu kennen: wie ist nicht die sinnliche Wahrnehmung, die individuelle Auffassung und Beurtheilung, die Erinnerung u. dgl. so mancherlei Irrthümern unterworfen! Wie machen sich da nicht die Geister der Selbstsucht mit ihren tausend Prozessen und Streitigkeiten, Roheit, Lüge u. dgl. geltend und dabei treten vielleicht manche sonst minder beachtete Eigenschaften des Individuums zu Tag, wie Liebe und Haß, der persönliche wie der parteimäßige Standpunkt, die politische, religiöse und nationale Zugehörigkeit der Einzelnen u. s. w. Dazu der von außen geübte Druck, die schlauen Praktiken und Intriguen Anderer, die Vorspiegelungen von Erwerb und Genuß! In einer Zeit, wo besonders die Religiosität des Volks und mit ihr die Gewissenhaftigkeit, die Wahrhaftigkeit, die Treue in Kleinem und Großem so wesentlich abnimmt, wo dagegen die materiellen Lebensgüter so hoch im Werthe steigen, mag uns bei dem Allem die rasche Zunahme der Meineide nicht wundern. Aber ist es nicht stark, wenn vor einiger Zeit in einer Quartalsitzung des Schwurgerichts in Ulm neun Meineidsfälle, in Augsburg zwölf, in Würzburg neunzehn u. s. w. zur Verhandlung kamen? Wäre nicht bei Manchen noch die Rücksicht auf den äußeren Anstand, die Gesellschaft, bei Vielen die Furcht vor der gerichtlichen Strafe u. dgl., so wären jene Verbrechen wohl noch viel häufiger. Alle solche Menschenrücksichten aber und die aus solcher Rücksicht bewahrten Tugenden haben ihren Preis und da fragt es sich nur, ob er gezahlt wird. Dennoch sehen wir in jenen Schwurgerichtsfällen, so häufig sie sind, immer noch erst die dunkeln Vortruppen jener trotzigen meineidigen Scharen, von denen uns aus unseren großen Städten gemeldet wird, daß sie, in geschlossenen Banden vereint, aus dem Meineid, zu dem sie für Alle und Alles stets zu Gebot stehen, ein Gewerbe machen. So hieß es vor einiger Zeit bei einem großen Meineidsprozeß in Berlin: „Einzelnen der sieben Angeklagten werden einige und zwanzig Meineide zur Last gelegt; der am wenigsten Gravirte hat deren nur vier geleistet." —

Sehen wir uns noch auf statistischem Gebiet etwas näher um. Hier gilt

vor Allem als maßgebend: Starke, Verbrechen und Verbrecher in Preußen 1854—1878. Er erinnert beim Meineid, p. 163, vor Allem daran, daß er mit den Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Religion überhaupt in naher Verwandtschaft steht, wenn sie sich auch wieder wesentlich scheiden; andererseits, daß beim Meineid der Mißbrauch des Namens Gottes von dem Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben zu unterscheiden sei, wie daß (für den Staat) der Meineid immer die bürgerliche Verbindlichkeit des betreffenden Eides voraussetze. „Meineid im gesetzlichen Sinn ist also nur dann vorhanden, wenn auf Grund des Gesetzes die Ableistung des Eids, oder eine demselben gleichgestellte Erklärung von der Behörde erfordert worden war. Privateide kommen also nicht in Frage, Privatmeineide sind straflos." Auf dem Meineidsgebiet selbst sodann, soweit es unter das Strafgesetz fällt, werden folgende Delikte unterschieden: 1. der wissentlich falsch geleistete Eid (Meineid im engeren Sinn), Strafgesetzbuch §§ 153—155; 2. die fahrlässige Ableistung eines falschen Eids (§ 163); 3. die Verleitung eines Andern zur Ableistung eines falschen Eids, §§ 159, 160; 4. andere Verletzung der Eidespflicht, bestehend in wissentlich falscher Abgabe einer Versicherung an Eidesstatt, § 156, und Zuwiderhandlung gegen eine durch eidliches Gelöbniß vor Gericht bestellte Sicherheit oder gegen das im Offenbarungseid gegebene Versprechen (§ 162). Wenn hiebei ohnedieß schon vom psychologischen Standpunkt aus zwischen selbstbewußter Ruchlosigkeit und Unverstand oder Leichtsinn unterschieden werden muß, so ist besonders zu bedauern, daß die statistischen Notizen vor 1881 zwischen wissentlich und fahrlässig geleisteten falschen Eiden vielfach nicht unterscheiden. Die Zahl der von 1854—1878 neu eingeleiteten Untersuchungen wegen Meineids überhaupt nun beträgt: im Jahr 1854: 523 = 1 : 32529 Einwohner; im Jahr 1878 : 1194 = 1 : 18106 Einwohner. Das Verhältniß ist also auf mehr als das Doppelte gestiegen. (Während in den letzten Kriegsjahren die Verbrechen gegen die Sittlichkeit ganz ungeheuer fallen — 1869 1 : 6400; 1871 1 : 18800 — so liegt die Minimalzahl beim Meineid wohl auch in diesen Jahren, doch ist die Bewegung bei weitem keine so große — 1869 1 : 27000; 1871 1 : 42000, um dann desto rascher wieder zu steigen. Bei den Verbrechen gegen die Religion ist die Bewegung: 1854 1 : 200000; 1878 1 : 130000.) Im Jahr 1881 wurden in 9 preuß. Oberlandesgerichtsbezirken von den Gerichten

	Wegen wissentl. Meineid	fahrläss. falsch. Eid	Verleitung zum Meineid u. falsch. Eid	Andere Verletzung	Summa
1. Angeklagt	827	303	205	35	1370
2. Verurtheilt	497	207	119	27	850.

Von 100 Angeklagten, resp. Verurtheilten kommen auf:

1. Angeklagte	60,3	22,1	14,9	2,7	100
2. Verurtheilte	58,4	24,3	14,0	3,3	100.

Daß bei der Zunahme der Straffälle die Zunahme der Bevölkerung immer wesentlich mit in Berechnung zu bringen, ist klar. Wichtiger freilich wäre die Zahl der Schwörenden überhaupt zu wissen. Dabei stehen die Meineide insbesondere noch zu den Civilprozessen in eigenthümlicher Parallele, so jedoch, daß sie stets in der Vorhand bleiben. 1854—78 beträgt die Zunahme der Einwohnerzahl 27%, der Civilprozesse 92, der Meineide 128%.

Anderwärts stieg 1871—77 die Zunahme der Meineide: in Bayern von 166 auf 431 und in Sachsen von 258 auf 512; in Württemberg in den Jahren 1872—80 von 11 auf 55 (400%); ja der eigentliche Meineid (nach Str.-G.-B. §§ 153—155) von 4 auf 34 = 750%.

β. Wie nun aber auf Seiten der Eidgebenden, so erheben sich auch auf Seiten der Eidnehmenden, der Richter, mancherlei Bedenken. Wenn der Eid wirklich ein so überaus schätzbares, unentbehrliches Rechtsmittel ist, wie behauptet wird, so sollte es sich von selbst verstehen, daß die berufenen Vertreter von Recht und Staat nicht nur diesem „hohen Gut" alle gebührende Ehre widerfahren ließen, sondern, sofern es sich eben um einen hervorragenden religiösen Akt handelt, dessen Kraft selbst wieder anerkanntermaßen auf der im Volk vorhandenen Religiosität und ihrer treuen sorgsamen Pflege beruht, der Religion eben solche Pflege voran von ihrer eigenen Seite angedeihen ließen. Die Spezies der sogenannten „frommen Juristen" aber, an deren Spitze einst Stahl gestanden, hat immer unter die rarae aves gehört. Gesinnungen ohnedieß, wie sie oben aus dem Mund von Schwurgerichtspräsidenten laut geworden und wie sie Allem nach, wenn sie gleich nicht immer so ungenirt zu Tage treten, verbreitet genug auch im Richterstand sind, weisen entschieden auf das Gegentheil. Solche Gesinnungen aber und Werth- resp. Nichtwerthschätzungen wirken, besonders von oben nach unten, vielfach ansteckender als irgend eine Krankheit. Wir wollen hier gar Nichts von der Klage erwähnen, daß den Vertretern des

Rechts nicht selten der alte, oft unbequeme, unbeugsame Rechtssinn abhanden gekommen, an dessen Stelle sich eine Menge von Ab= und Rücksichten zu drängen pflegt, seien sie persönlicher oder parteilicher, religiöser oder nationaler Art u. dgl.*). Das Publikum ist seinerseits nur zu sehr geneigt, sich zum obersten Richter aufzuwerfen und die öffentliche Meinung erweist sich als ein Tyrann, dem zu widersprechen und zuwider zu handeln mitunter viel mehr Charakterstärke erforderlich ist, als da und dort zu finden.

Wie manchfach ist nicht auch der Richter in dem Vertrauen, das er dem — vereideten oder nicht vereideten — Wort eines Dritten schenkt, abhängig von Ruf und Renommée des Mannes. Aber kann der vir melior nicht auch Unrecht, der pejor Recht haben? Besonders bedenklich ist es, theils daß dem Richter nach heutigem Recht und Brauch überhaupt oft kaum ein anderer Weg als der des Eids übrig bleibt, theils daß sich ihm dieser Weg aus Bequemlichkeit wie als Mittel zu rascher Erledigung der Sache nur zu sehr empfiehlt, so daß er nach beiden Richtungen hin veranlaßt wird, sich mit einem bloß formalen Recht auf Kosten der innern materiellen Wahrheit zu begnügen. Ist es nicht auch eine ungerechte Bevorzugung des Eids, wenn bei uns nur die eidlich erhärtete Lüge vor Gericht strafbar ist? Es ist gut, wenn die Zeugen erst nachher, je nach Erfund der Aussage, vereidet werden. Aber nicht gut ist es, wenn jedes Polizeivergehen vor Gericht gebracht und wie ein schweres Verbrechen mit dem ganzen Apparat von Zeugen und Beweismitteln, Eiden u. dgl. abgehandelt werden kann. Da ergibt sich eine fabrikmäßige Häufung der Eidesabnahme ganz von selbst. Und daraus erklärt sich wieder zum Theil die erschreckende Zunahme der Meineide, die ohne das heutige Verfahren bei Gericht wohl nicht, wenigstens nicht in dieser Ueberzahl, vorkämen, weil außerdem in vielen Fällen sicherlich gar nicht geschworen würde, dem Schwörenden der tiefere religiöse Ernst

*) Was für merkwürdige Rechtssprüche haben uns schon öfter die öffentlichen Blätter z. B. aus Frankreich, Ungarn und sonsther mitgetheilt! Das eine Volk, die eine Zeit begreift oft kaum, wie sehr andern Völkern und Zeiten die Elemente von Wahrheit und Recht verloren gegangen. Und während wir uns über Andere wundern: fallen wir nicht mitunter in das gleiche Exempel? Was soll aber der Eid, wenn die Walter des Rechts dem Ernst ihres Berufes selbst nicht mehr die volle Ehre erweisen?

der Sache wohl auch eindringlicher zum Bewußtsein gebracht worden wäre. Das führt uns ohnedieß zum Folgenden über.

7. Die Eidesgesetzgebung.

Zunächst sind es einzelne Arten des Gerichtseids, die schon länger von den Sachverständigen zwar angefochten werden, deren thatsächlicher Gebrauch jedoch keineswegs als unbedingt aufgehoben angesehen werden kann.

Vom Glaubenseid z. B. sagt Kant, daß er gar nicht von einem Gericht verlangt werden könne, da er als Mittelding zwischen Meinen und Wissen wohl Etwas sei, darauf man wetten, aber Nichts, darauf man schwören könne. Der Eidesforderer begehe auch einen großen Verstoß an der Gewissenhaftigkeit des Eidleistenden, theils durch den Leichtsinn, zu dem er verleitet, theils durch die Gewissensbisse, die der Mensch fühlen muß, der heute eine Sache wahrscheinlich, morgen aber, wenn er sie aus einem andern Gesichtspunkte betrachte, ganz unwahrscheinlich finden könne; Rechtslehre I, 3, § 40. Es fehlt an der Klarlegung des Objekts wie an der nöthigen Sicherheit, daß das Beschworene wirklich mit der eigenen Ueberzeugung übereinstimme, so daß der Richter sich schwerlich aus ihm eine hinreichend gegründete Ansicht bilden kann.

Im Ergänzungseid soll ein Beweis, der noch nicht völlig erbracht ist, vervollständigt, also eine Wahrheit, die noch nicht über alle Zweifel erhaben, zweifellos gemacht werden. Dabei wird aber eine mechanische Theilbarkeit der Wahrheit vorausgesetzt, wie solche bei einer sittlichen Größe natürlich nicht stattfindet. Ein neues Beweismittel wird ohnedieß durch den Eid gar nicht hinzugebracht, sondern nur der Glauben an die vorhandenen bekräftigt. Soweit aber der Charakter der Schwörenden mit in Anschlag gebracht wird, ist es eben dieser Charakter und nicht der Eid, der entscheidet. Jedenfalls verstößt dieser Eid gegen den alten Grundsatz, daß Niemand in re sua testis oder judex sein könne.

Gegen den Reinigungseid gilt: cui deficit probatio, deficit jus. Der Staat kann den nicht wohl schwören lassen, den zu verurtheilen ihm nur die nöthigen zureichenden Beweise fehlen. Die Vermuthung falscher Eide liegt jedenfalls zu nahe, als daß der Richter anders denn nur nach sorgfältigster Prüfung von Sache und Person zum Eid greifen dürfte.

Aehnliche Bedenken erheben sich dann noch bei einer Reihe von andern Eidesarten, wie dem Ignoranz-, Diffesions-, Manifestations-,

Schätzungseid u. s. w. Die wirkliche Gesetzgebung nun aber setzt heutzutage einerseits dem Eid überhaupt und seiner entscheidenden Kraft ganz wesentliche Schranken; andererseits gibt sie seine Handhabung in bedenklicher Weise frei.

Im Kriminalprozeß, wo der Richter vor Allem den objektiven Thatbestand zu eruiren hat, ist derselbe schon länger her für seinen Entscheid gar nicht mehr an den Eid gebunden. Er kann ihm, aber er muß ihm nicht glauben, sondern darf ganz nach freier Ueberzeugung entscheiden. Im Civilprozeß, wo ihm nicht die Erfahrung der objektiven Wahrheit die Hauptsache, sondern wo er sich einfach an die Aussagen der Parteien zu halten und nach bestimmten Beweisregeln zu entscheiden hat, war er zwar früher an den Eid gebunden, wird aber jetzt auch davon losgesprochen bis auf den Parteieneid, der allein noch vollgiltigen Beweis bei uns liefert.

Indem so die Gesetzgebung die entscheidende Bedeutung des Eids überall da negirt, wo eine kriminelle Frage vorliegt und sie nur aufrecht erhält, wo es gar nicht um Eruirung der objektiven Wahrheit zu thun ist, aber auch da nur, wo man glaubt, durchaus kein anderes Beweismittel als ihn zu haben: so findet sich der Eid eines ganz bedeutenden Theils seines alten Herrschaftgebiets beraubt und es kann zum Voraus nicht mehr gesagt werden, daß er πάσης ἀντιλογίας πέρας εἰς βεβαίωσιν der Wahrheit sei. Aber auch da, wo man ihm im Allgemeinen zunächst die Grenzen seiner alten Macht gelassen, scheinen ihm dieselben keineswegs für immer und überall garantirt. Wenigstens wurde neuerdings in England der Eid vor Gericht, für Kläger und Zeugen, geradezu fakultativ gemacht, indem, zunächst bei Gottesleugnern, eine einfache Affirmation an seine Stelle treten kann. Sonach läge die völlige Aufhebung der alten Eidesherrschaft im Gerichtswesen durchaus nicht außerhalb der Möglichkeit. Jedenfalls sind wir überzeugt, daß die gesetzgebenden Gewalten nur auf Grund vieljähriger trauriger Erfahrungen, die sie mit dem Eid und seiner Wahrheitskraft gemacht, wie überhaupt in Kraft richtigerer Prinzipien, die sich allmählich zur Anerkennung durchgerungen, zu jener Depossedirung geschritten sind. Und wir unsererseits können diesen Schritt ja nur aufrichtig begrüßen, wenn er zur thatsächlichen Abschaffung des Eids führt.

Aber sind nun mit dem sinkenden Werth des Eids dem faktischen Eidesgebrauch nicht auch da, wo ihn das Gesetz noch fordert, wesentlich

engere Grenzen gesteckt? Im Gegentheil. Abgesehen von gewissen gesetzlichen Schranken ist es nicht nur in das Belieben des Richters gestellt, wen, wann, warum, wozu 2c. er einen Eid schwören lassen will; er selbst vielmehr ist gar nicht an diese eidlichen Aussagen gebunden (mit obiger Ausnahme), sondern kann sein Urtheil ganz nach freiem Ermessen bilden. Das führt aber nur zu um so häufigerem Schwören. Wenn nun der Eid ursprünglich einen unbedingten Wahrheitsbeweis in sich schloß, da es sich um die Gerechtigkeit handelte, mit der man vor dem heiligen Gott bestehen konnte, so behandelt die heutige Gesetzgebung selbst den Eid als eine an sich zweifelhafte moralische Pression, als einen Stimulus zur Wahrheit, dem man eben so gut nicht trauen als trauen kann und am besten nur da traut, wo man nicht anders kann. Und für solche Willkürakte ist der Christ gehalten, seine höchsten Güter jederzeit zum Pfand zu setzen und sie behandelt zu sehen, als wären es Pfifferlinge! Jedenfalls, wenn man von Unentbehrlichkeit des Eides spricht, so dünkt uns die Gesetzgebung mit ihrem Verhalten zu ihm selbst den besten Gegenbeweis davon zu liefern. — Die tortura spiritualis des Eids mag, wie die tortura corporalis, die peinliche Frage des Mittelalters, an drastischer, packender Kraft in ihrer Art wenig zu wünschen übrig lassen. Aber wie wir gesehen, daß der Mensch voran vor dem ewigen Richter, den er im Eide anruft, von sich aus nicht gerecht ist, so muß auch das menschliche Gericht die Erfahrung machen, wie wenig im Grund mit diesem Rechtsmittel geschafft ist. Wie im sittlichen Werth, zeigen eben auch im thatsächlichen Effekt jene beiden Torturen viele Aehnlichkeit. Besonders aber beim Eid ist, so gering der Gewinn, so groß der Schaden. Daß jedoch der Meineid nicht nur ein bürgerliches Verbrechen, sondern voran eine der schwersten Sünden gegen Gott ist, das schlägt das weltliche Gericht viel zu wenig an. Dieses Fakt aber beweist gerade, wie wenig beide, Gesetzgebung und Eid, für einander gemacht sind.

c) Der promissorische Eid.

α. Da wo ein einfaches, konkretes, klar überschaubares und auch wohl erreichbares Ziel ins Auge gefaßt wird, könnten wir, ähnlich wie beim assertorischen Eid, nach gewöhnlichem menschlichen Urtheil am ehesten sagen, es möge ein Eid geschworen werden. Ob aber auch das Ziel hoch und das Opfer schwer, wie z. B. die Daransetzung von Leib

und Leben beim Soldateneid: wenn es nur von Anfang als solches erkannt und willig übernommen worden, so läßt sich auch seine Erfüllung eher denken und hoffen. Jedoch schon innerhalb dieses Kreises lehrt uns die Erfahrung, wie Glück und Gefahr, wie sinnliche und selbstsüchtige Gründe der manchfachsten Art den Menschen in seinen berechtigtsten und heiligsten Entschlüssen und Versprechungen wankend machen können. Je mehr vollends das Versprochene von äußeren Verhältnissen und Einflüssen abhängig ist, je mehr das Versprechen eine ganze Reihe von Fällen, die in ihrer Besonderheit, wie in ihrer Komplikation mit tausend andern Vorkommnissen gar nicht klar vorausgesehen werden konnten, umfaßt, je mehr es sich dabei auf eine unbestimmt große Zeitdauer wie auf schwierige, subtile Leistungen erstreckt und je mehr diese Leistungen zum guten Theil dem subjektiven Ermessen, der individuellen Anschauung überlassen bleiben müssen: desto klarer liegt auch zum Voraus das Bedenkliche eines hierauf bezüglichen Eides zu Tag. Und wenn wir vorhin sahen, welch' einen geringen, wenig entscheidenden Werth das Gericht auf den assertorischen Eid legt, so müssen wir gestehen, daß uns die Zweifelhaftigkeit des promissorischen Eids ungefähr in dem Maße noch größer erscheint, als uns die Zukunft noch weniger klar und sicher ist denn die Vergangenheit. Auf der andern Seite dünkt es uns gerade auf diesem Boden nicht überflüssig, zum Voraus daran zu erinnern, daß die Verbindlichkeit des Eids nicht abhängig ist von der Person, die schwört, so wenig als von der Form, in der geschworen wird. Es gibt keine Eide, deren verpflichtende Kraft größer, und andere, bei denen sie kleiner wäre, deren Bruch also mehr oder minder erlaubt ist. Und wer der Schwörende sei, Reich oder Arm, Fürst oder Volk, Kaiser oder Papst: sie haben Alle Gott geschworen und der Eid bindet sie Alle gleichermaßen. Eine Eidesentbindung daher aus bloßer Eigenmacht oder angemaßter göttlicher Vollmacht ist in Wahrheit nichts als ein frivoler Eidesbruch, beziehungsweise eine Verleitung dazu. — Fassen wir nun noch die beiden Hauptarten des promissorischen Eids, den Amtseid und den politischen Eid, etwas näher ins Auge.

β. Der Amts- und Diensteide ist Legion. Vom Landesherrn an, als erstem Diener des Staats, bis zum letzten Gemeindediener (deren es nach der Zählung Mancher unter dem Schuldheißen noch etliche und achtzig verschiedene Arten geben kann) werden fast alle beeidigt.

Und nicht selten müssen bei gewissen Vorkommnissen die schon Beeidigten sich immer wieder ad hoc beeidigen lassen. Haben wir nun nicht auch durchschnittlich einen gewissenhaften treuen Beamtenstand? Ohne Zweifel. Von den sporadischen Fällen eklatanter straffälliger Untreue wollen wir hier ganz absehen. Aber wird nicht gerade der gewissenhafte Mann beim ernsten Rückblick auf sein Thun und Lassen sich selbst gestehen müssen, daß er gar manchmal, wenn auch nicht im Großen, so doch desto öfter im Kleinen, unterlassen und gethan, was er nicht hätte thun oder lassen sollen? Wir haben allen Grund, uns vor dem Splitterrichten zu hüten und können das διυλίζειν τὸν κώνωπα und καταπίνειν τὴν κάμηλον Andern überlassen. Aber was ist im Grunde groß und klein? Das ganze Leben setzt sich am Ende aus Kleinigkeiten zusammen, wie ganze Gebirge aus Sandkörnern. Und wie schwindet nicht jedes Erdenmaß gegenüber den Höhen und Weiten des Himmels! Aber eben mit des Himmels Maß willst du im Eid gemessen sein. Und an deinem Richter, nicht an dir ist es, zu bestimmen, was groß und klein sei? Dein Großes mag eine Seifenblase, das Kleine ein giftig böser Keim sein — fanget die Füchse, die kleinen Füchse! Siehe wohl zu! Du hättest es an sich leicht halten mögen nach Belieben — aber du hast geschworen! Du rühmst dich vielleicht großer Finesse und hast in Wahrheit unter dem Schein des Rechts nur schnödes Unrecht gethan. Dort steht ein „Schwarzer“ vor Gericht. Die Sache an sich ist höchst subtil und die Mehrzahl der Geschworenen offenbar sehr im Schwanken. Wer jedoch Ohren hat zu hören, der weiß, daß es den Richtern — die alle jener Farbe nicht „grün“ sind — eine stille Erquickung wäre, dem Angeklagten „etwas anhängen“ zu können. Nun, vielleicht läßt es sich doch machen. Und wie wird's gemacht? Daß Staatsanwalt und Vertheidiger, jeder nach seiner Art, eine Partei bildet, daß der eine nicht selten zu schwarz, der andere um so lieber zu weiß malt, daß demnach Keinem von Beiden unbedingt zu trauen, das weiß Jeder. Aber der Präsident, der unparteiische, gewiegte Fachmann dort an der Spitze — warum sollte er nicht das vollste Vertrauen besitzen? Auf ihn achtet deßhalb unter den Geschworenen der ehrenfeste Stadtbürger nicht minder als die naive „Lederhose“ vom Land. Und wenn nun der Vorsitzende mit dem Brustton des Biedermanns so gelegentlich fragt: „Glauben Sie das wirklich, Herr Angeklagter? Konnte es in der That Ihre Meinung

sein, daß" u. s. w.: so merkt der kluge Geschworene natürlich sogleich, wie die Sache eigentlich steht. Ergo: „schuldig!" Καὶ ἐπῄνεσεν ὁ κύριος τὸν οἰκονόμον τῆς ἀδικίας, ὅτι φρονίμως ἐποίησεν· ὅτι οἱ υἱοὶ τοῦ αἰῶνος τούτου etc. Bei den verschobenen Verhältnissen von Staat und Kirche läßt es sich ohnedieß denken, wie hier unter Umständen geschaltet wird. Nach einer niederzüchtigen Beleidigung in amtlicher Funktion vor einem amtlichen Kreis von Männern es nicht einmal dahin bringen zu können, daß die Revokation vor jenem Zeugenkreis konstatirt werden darf, das kann wohl nur einem Geistlichen widerfahren. Der beleidigende Beamte muß um jeden Preis geschont werden, der Beleidigte aber hüte sich, daß er nicht selbst gefaßt und „vernichtet" werde. Wenn dagegen ein an der Schulinspektion betheiligter Beamter, obwohl selbst evangelisch, ein ihm vertrautes evangelisches Kind, statt in die Schule seiner Konfession, in die streng katholische Klosterschule des Orts schickt, um sich bei dem katholischen Theil der Bevölkerung (die ihrerseits Aehnliches gewiß nicht gethan) zu empfehlen: wer wagte da leicht genügenden Wandel zu schaffen? Noli me tangere! Seit Aristoteles den Menschen als ζῶον πολιτικὸν definirte, hat die Politik des amtlichen wie des privaten gemeinen Lebens die schlimme Seite der Menschennatur wohl viel öfter als die gute ans Licht gebracht. Man will nicht selten voran unbedingt fügsame, geschäftsgewandte Beamte und gibt ihnen dafür sonst Manches frei, schafft aber damit leicht ein gesinnungsloses Streberthum und weitreichenden Nepotismus. Deine Pflicht zu thun, ist dir wohl gut. Aber vor den Pflichtwidrigkeiten Anderer, Höherer, zumal wenn sie gegen ein so untergeordnetes Organ, wie gegen dich selbst, gerichtet sind, Aug und Mund nicht zu verschließen, das ist sehr schlimm. Sich treten und schlagen zu lassen, wäre wohl viel förderlicher, als auf sein Recht zu pochen. Ohne Verhör wird da vielleicht der Mann jählings verurtheilt und zur Motivirung theils die wahre Veranlassung, Andern zur Schonung, verschwiegen oder bestritten, theils Halbwahres und ganz Falsches in tendenziöser Weise zu einem Grunde aufgebauscht. Wen kümmert es, dich in Unglück und Jammer zu stürzen, wenn ein Wink aus höherer Etage erfolgt? Oder glaubst du, zu einem solchen Mann mit den feinen Formen, dem volltönenden Wort und dem weltweiten Gewissen vom Eid, von Recht und Pflicht u. dgl. reden zu sollen? Lächerlich! Wer fragt darnach? Wenn es nur opportun ist! Oder wenn man

nur sagen kann, daß es „im Interesse des Dienstes" geschieht! Dieß die moderne Uebersetzung der älteren Phrase: in majorem dei gloriam! Wie sich doch nicht jedem schnöden Thun irgend ein profanes oder heiliges Mäntelchen umhängen und sub levi verborum praetextu alles ausrichten läßt — wenn man die Macht hat! Hier Heuchelei und Augendienerei — dort stinkender Hochmuth und schlechtverhüllte Gewaltthat. Und doch pflegt es sich auf diesem Boden von Haus aus auch um beschworene Verhältnisse zu handeln! Ist jedoch das Leben nur ein Kampf um das Dasein, ist Carriere zu machen die einzige Sorge des Angestellten, geht Gewalt und Gunst vor Recht, so ergibt sich alles Uebrige von selbst.

„Schafft mir zwei Zeilen von dem Mann, was es sei — ich bring' ihn an den Galgen!" Haben diese Worte Richelieu's ihre Resonanz unter uns so ganz verloren? Andererseits erzählt man von Marschall Davoust, er habe sich im Kreis seiner Kollegen einst gerühmt: wenn der Kaiser es befehle, ließe er alsbald seine eigenen Eltern und Geschwister erschießen. Seitdem hätten ihn die andern Marschälle unter sich den Mameluken des Kaisers genannt. Nun, dieses Mamelukengeschlecht in seiner vielfachen Verzweigung ist unter uns auch noch nicht ausgestorben.

Das Unwahre, Charakterlose, Meineidige liegt bei dem allem freilich oft nicht bloß an der einzelnen Person, sondern in den gegebenen Zuständen, den landläufigen Anschauungen, dem ganzen herrschenden System. Und in gemeinsamer Verdammniß sich zusammen findend, sind die Menschen nur zu sehr geneigt, sich gegenseitig zu vergeben — wenn nur der öffentliche Anstand und das eigene Interesse nicht verletzt ist. Wie hoch aber über all das, was man im gewöhnlichen Leben Opportunität u. dgl. zu nennen beliebt, wie hoch über alles Frommthun und Vornehmsein, wie hoch unter Umständen über so manche höchst geschätzte Talente, wie poetische, rhetorische, künstlerische u. a. Begabung ragt auf sittlichem Gebiet ein einfacher, klarer, fester Sinn und Wille für Recht und Wahrheit! Aber daran gerade fehlt es so oft — trotz aller Eide! Und am Ende sind wir in der That allzumal statt treue Haushalter nur δοῦλοι ἀχρεῖοι im Angesicht und Dienste dessen, an den als unseren höchsten Herrn wir uns eben im Eide wenden. Wenn wir uns aber das sagen müssen: sollten wir nicht zwiefach vor dem Eid zurückschrecken?

7. Der politische Eid ist aufs Innigste verwandt mit dem Diensteid, wenn es sich bei letzterem auch selten um so weit und tiefgreifende, vielverschlungene Verhältnisse handelt wie bei ersterem. Auch in politischer Beziehung hat der Eid hoffentlich, wie anderwärts, schon manches Gute gestiftet, den Mann getröstet und gestärkt u. dgl. Wir sind immer bereit, in derartigen Anerkennungen soweit wie möglich zu gehen und theilen ohnedieß die Ansicht, daß die altgerühmte deutsche Mannestugend der «staetekeit» und Treue in unserem Volk noch keineswegs ausgestorben. Wie beim Beamten die viel versicherte Ergebenheit, beim Offizier die Ehre, beim Soldaten die Disziplin u. s. w., so machen sich auch hier allerlei besondere Motive geltend, wie die hervorragende Stellung, der geschichtliche Namen u. dgl. Wenn man insbesondere auf gewisse, berühmt gewordene historische Eide hinweist, so wäre im Grund nur zu wünschen, daß sie mehr Nachahmung gefunden. Wenn aber hier schon das wahr ist, daß einzelne Fälle noch nicht viel beweisen, so fällt die andere Instanz jedenfalls mehr ins Gewicht, daß wir uns über Grund und Folge in diesen Dingen doch gar zu leicht täuschen. Oder sollen wir glauben, daß Hannibal bloß deßhalb der berühmte Feind der Römer geworden, weil er ihnen schon in der Jugend seinen Haß geschworen? Und meinst du wirklich, daß Luther der große Reformator nie geworden, wäre er nicht als Doktor der Theologie auf die heilige Schrift vereidet gewesen? Wenn der Schwur eines Mannes mit seiner vollen dauernden Ueberzeugung, mit all seinem Dichten und Trachten, mit dem Pathos seines ganzen Lebens zusammenfällt — gut! Da kann sich beides gegenseitig nur stützen und fördern. Wenn sie aber auseinandergehen — und darum handelt es sich gerade, daß dieß so oft der Fall — was dann? Luther z. B. war nicht bloß auf die heilige Schrift, sondern auch auf den Gehorsam gegen den Papst vereidet, und was wäre nun aus jenem ganzen großen welt- und kirchengeschichtlichen Umschwung der Dinge geworden, wenn er und alle die Männer an der Spitze jener großen Bewegung, gegen besseres Wissen und Gewissen und dem Wort der ewigen Wahrheit zum Trotz, der Kirche und dem Papst sich doch am Ende zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet gefühlt hätten, um so das alte klassische Beispiel für sündige Eideserfüllung, das uns Herodes gegeben, in ihrem Theil zu wiederholen? Wir werden gleich mit einigen weiteren Worten auf derlei Eidesfälle einzugehen haben, sehen aber zum Voraus,

daß ein unbedingtes Nichtauseinandergehen obiger beiden Instanzen nicht einmal zu wünschen wäre. Was wird aber da aus dem Eid? Gehen wir etwas näher auf die Sache ein und fassen dabei besonders etliche Punkte ins Auge: die Kollision rite übernommener Eidespflichten, den Wechsel der Ueberzeugung gegenüber den feststehenden vereideten Verhältnissen nach Außen, und endlich den Wechsel der äußeren Thatsachen und Verhältnisse gegenüber dem ungebrochenen Bewußtsein der eidlichen Verpflichtung. Das Bedenkliche, Fruchtlose, moralisch Unmögliche des Eids mag uns hier in engem Rahmen vollends grell genug entgegentreten.

Οὐδεὶς δύναται δυσὶ κυρίοις δουλεύειν. Und doch haben wir der Herren und herrschenden Interessen und Gewalten oft nur zu viele und diese Gewalten gehen mitunter zu weit auseinander, stehen sich zu schroff gegenüber, als daß nicht die Kunst des Dienens auch dem besten Willen zu sauer gemacht würde. Und dabei sind wir hüben und drüben vielleicht aufs Heiligste und Theuerste gebunden durch eidlich übernommene Pflichten. In solche Pflichten wächst man nicht selten hinein, man weiß selbst kaum wie? Man hat sie den Umständen gemäß seiner Zeit unbefangen übernommen, ohne die verborgenen scharfen Spitzen und Kanten zu kennen oder zu beachten. Man hat den besten Willen, nach allen Seiten seine Schuldigkeit zu thun. Auf einmal stehen wir aber vor dem Ernst eines unabweislichen aut — aut. Was thun? Wenn wir auch Recht und Wahrheit von drüben und hüben zu prüfen unternehmen wollen, wir sind es gründlich und selbständig zu thun in unserer Stellung oft genug gar nicht im Stande. Dafür machen sich je nach Stand und Beruf, Erziehung, Gewohnheit u. dgl. allerlei sonstige Einflüsse geltend und der Entscheid wird am Ende ganz von dem subjektiven Gutfinden, der Ueberzeugung, der individuellen Zu- oder Abneigung, d. h. von allem Anderen eher als von einer unbedingten, absoluten Pflicht gegeben, wie sie im Eid übernommen worden. Wenn der römische Priester von Jugend an, auf Grund einer langen, wohl überdachten Pädagogik, gelernt hat, in der Kirche sein Vaterland und im Papst sein höchstes, unbedingtes Oberhaupt in menschlichen und göttlichen Dingen zu sehen: was Wunder, wenn er nun, bei ausgebrochenem Konflikt zwischen Kaiser und Papst, sich als speziellen Unterthanen des letzteren fühlt und den auch dem Kaiser geleisteten Treueid für eine werthlose papierene Schranke achtet? Je nach Sachlage aber, nach subjektiver Ueberzeugung, Charakter u. dgl.

fühlt er sich doch im Gewissen gedrungen, seinem kirchlichen Herrn untreu zu werden. Hat er da nicht in beiden Fällen einen Eid gebrochen?

Daß die äußeren Thatsachen und Verhältnisse bleiben, aber unsere Anschauungen und Ueberzeugungen sich wesentlich ändern können, haben wir schon berührt. Das mag auf dem Boden des Staats, wie der Religion, bei Fürst und Volk gleicherweise der Fall sein. Warum soll ein Fürst nicht auch seine Ueberzeugung haben, nicht auch, wie jeder Mensch, sie ändern und darnach handeln dürfen? Und wenn er die wirkliche, wohlbegründete Ueberzeugung gewonnen, daß es auf dem seitherigen Wege mit der Wohlfahrt seiner und seines Volkes nur zum Schlimmen gehe: warum soll er als der vor Allem verantwortliche Hüter des Volkswohls nicht diese Wege verlassen und andere aufsuchen dürfen — selbst gegen den Willen eines verblendeten, mißleiteten Volkes? Also thut er es — und der Staatsstreich ist fertig! Da findet es nun ein legitimer Monarch auch sonst opportun, einen kühnen Griff in die beschworene Verfassung zu thun, das Erbfolgerecht zu ändern u. dgl. Er zwingt die eigenmächtig geänderte Verfassung seinen Unterthanen auf und jagt die Staatsdiener, die dagegen protestiren, von Amt und Brod. Oder sind sie verpflichtet, dem meineidigen Fürsten nach selbst alle meineidig zu werden? Dort hat ein Fürst in stürmischer Zeit eine ihm nicht genehme Verfassung gegeben. Nachdem nun die Wetter sich verzogen, andere Mächte ihm die Hände gestärkt und er sich wieder fest im Sattel fühlt, darf er, die von ihm beschworene Verfassung kurzerhand aufhebend, erklären: „Ein aufgezwungener Eid ist eine Nullität?“ Hier kommt der Präsident einer Republik, wirft in blutigem Staatsstreich die beschworene Verfassung über den Haufen, macht sich zum erblichen Fürsten des Landes und erklärt der Welt mit kecker Stirne, er thue das nicht aus Willkür, sondern weil er müsse, nicht aus Eigennutz, sondern zum Wohl des Landes, nicht der Buchstaben des beschworenen Gesetzes binde ihn, sondern die salus publica sei ihm suprema lex. Diese aber finde er auf Grund seiner Erfahrung, nachdem er einen tieferen Einblick in die Staatsverhältnisse und das, was seinem Volke fromme, gewonnen, nicht mehr begründet in der alten Verfassung, der sein Eid gegolten, sondern nur auf dem Pfade, den er jetzt einschlage. Wer vor einem Abgrund angekommen, könne nichts Besseres thun als umkehren!

Wo hat je in der Welt dem, der die Gewalt hat, das heuchlerische

Wort gefehlt, die größte Schandthat zu beschönigen! Da tritt im Gewande der besseren Ueberzeugung, der rettenden That, die schlecht verhüllte brutale Selbstsucht, wenn sie nur die vis major ist, ins Leben, erstickt die heiligsten Eide im Blut von Tausenden und beruhigt das Gewissen im Jubelruf der geistlichen und weltlichen Mächte, die die Interessen von Kirche und Staat durch den schändlichsten Eidbruch gerettet wähnen! Was aber so der Fürst sich erlaubt, kann er das prinzipiell dem Volke verwehren? Ist das Volk wegen des Fürsten, oder nicht der Fürst wegen des Volkes da? Darf das Volk nicht auch seine Ueberzeugung, seinen Willen haben? Und wenn nun alle menschlichen und göttlichen Rechte von einer schnöden, tyrannischen Herrschaft in den Koth getreten werden, wenn als wesentliches Regierungsmittel die Korruption in ihren tausend Gestalten in alle Lebensadern eines Volkes eingeführt und so der ganze Volkskörper und Volksgeist einem Siechthum, einer immer weiter und tiefer greifenden Verkommenheit systematisch entgegen geleitet wird: was Wunder, wenn endlich gerade der bessere Theil des Volkes sich überzeugt, so könne und dürfe es nicht weiter gehen! Rettung um jeden Preis! Revolution! Also auch eine eigenmächtige, gewaltsame Selbstentbindung vom Eid, wie man ihn als Unterthan geleistet. „Doch wehe, wenn in Flammenbächen das glühende Erz sich selbst befreit!" Wir wollen uns aber hier gar nicht näher darauf einlassen. Seit den Tagen der Rotte Korah, oder seit der Zeit, da es hieß: was geht uns das Haus Isais an? ja seit der Mensch von der verbotenen Frucht gegessen und von Gott abgefallen, geht der Abfall und die Empörung durch alle Welt. Οὐ θέλομεν τοῦτον βασιλεῦσαι ἐφ᾽ ἡμᾶς! Diese Worte tönen stets in tausendfachem Echo wieder. Und was hat der Mensch nicht für gute, schlechte und allerschlechteste Gründe dafür! Wie man im Lager der Israeliten einst sich zugeflüstert: „Redet denn der Herr allein durch Mose? Redet er nicht auch durch uns?" so ist anderwärts die vox populi längst zur vox dei gemacht worden. Und seit Petrus das große Wort gesprochen: πειθαρχεῖν δεῖ θεῷ μᾶλλον ἢ ἀνθρώποις, ist es der priesterliche Hochmuth, das theokratische Gelüsten nach Weltherrschaft u. dgl., was sich so vielfach gegen menschliche und göttliche Rechte aufgelehnt und das Volk zum Ungehorsam aufgestachelt hat. Freilich, wo hört in allen diesen Dingen das Recht auf? Wo fängt das Unrecht an? Genügt gegenüber einer tyrannischen Herrschaft die alt-

lutherische Unterscheidung zwischen einem tyrannus in titulo und tyrannus in exercitio? Kann und darf man den Satz durchführen, daß dem Fürsten, dem der legitime Rechtstitel für seine Herrschaft fehle — wie er sie auch immer thatsächlich führe — der Gehorsam jederzeit aufgekündigt werden dürfe, dem legitimen Despoten aber, so blutig er unter seinem Volk hause, nicht? Was kümmert sich überhaupt ein Volk, wenn es einmal schwierig geworden, um Rechtsfragen dieser Art? Ist es nicht der unerträgliche Druck von oben, so ist es vielleicht nur der nicht minder unerträgliche Reiz der Neuerungssucht, wodurch sich ein Volk bestimmen läßt, unter allen Umständen von Zeit zu Zeit seine Herren zu wechseln. Es sind allgemeine Stimmungen und Gefühle, dunkle Triebe und Leidenschaften, von denen sich die Masse gerne leiten läßt und durch die sie nicht selten den Intriguen schlauer Verführer zum Opfer fällt. Die stille Maulwurfsarbeit der Geister, die Alles unterwühlen und jede Herrschaft verachten und lästern (2. Petr. 2, 10), hört ohnedieß nie auf. Sie schwören die heiligsten Eide und spotten ihrer, als ob es gälte Wasser auszugießen. Die frivole Lehre unserer Weisen, man könne sich unter Gott denken, was man wolle, wird hier gleich ins Praktische übersetzt und in entsprechenden Thaten ausgemünzt. Fährt dann vollends ein Sturm in die Zeit und brechen die Brunnen der Tiefe wieder auf — was ist aus den Eiden allen geworden, die zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und als Siegel der Liebe und Treue gegen das angestammte Fürstenhaus geschworen worden?

Mit den bisher angedeuteten Vorgängen sind natürlich diejenigen ebenso verwandt, wie in ihrem Theil wieder verschieden, bei denen es sich nicht um eine allmählich von Innen heraus aufkeimende Spannung und Spaltung zwischen Fürst und Volk, Herrschaft und Unterthan handelt, sondern darum, daß das, wenn auch noch so innige, treue Verhältniß zwischen Beiden durch irgend welche äußere Gewalt in kürzester Zeit aufgehoben und vernichtet werden soll. Da kommt ein Fürst, nimmt dem andern Land und Leute und macht sich selbst auf dem eroberten Boden zum Landesfürsten. So lang die Eroberung auch, wie Kauf, Tausch, Schenkung u. dgl., ein anerkannter Rechtstitel für den Besitz, so lange läßt sich an sich gegen solche Inkorporirung nichts einwenden. Hätte der andere Theil gesiegt, so hätte er seinem Gegner auch ein Stück aus dem Leibe seines Reichs herausgeschnitten, oder das

Ganze in Besitz genommen. Natürlich kommen dabei allerlei Fragen mit ins Spiel, die nach Umständen von großer Bedeutung sein können, z. B.: von wem und aus welchem Grund der Krieg begonnen worden? ob die eroberte Provinz von einem fremden Volk oder von einem Stamm unserer eigenen Nation bewohnt werde? ob diese Bewohner dem Eroberer freundlich oder feindlich gesinnt seien? u. dgl. Lassen wir jedoch das alles möglichst bei Seite und fassen das, was uns hier die Hauptsache, ins Auge. Diese schließt sich im Huldigungseid zusammen. Schauen wir einmal den Gegenstand näher an. Wem schwören wir eigentlich den Huldigungseid? Gilt unser Schwur nicht dem legitimen Regenten sammt seinem ganzen Hause, in specie seinen rechtmäßigen Nachfolgern in infinitum? Der Legitimismus bejaht das unbedingt. Die liberale Ansicht aber widerspricht und sagt, nicht der Person des Fürsten als solcher, sondern dem Amt, der obrigkeitlichen Gewalt, also der Person nur, sofern sie Trägerin dieser Gewalt sei, gelte der Eid. Wechsle das Amt seinen Träger — auf welche Art immer — so werde eben der neue Herrscher auf Grund seiner faktischen Herrschaft auch im Eid Rechtsnachfolger dessen, dem zuerst geschworen worden. Die faktische Gewalt aber soll entscheiden, weil der Fürst nur so lange, als er im Besitz derselben sei, auch seiner fürstlichen Pflicht nachkommen könne. Sei er das nicht mehr im Stande, weil ihm die Macht genommen worden, so sei auch sein Recht erloschen. Diese moderne Ansicht nun ist allerdings einfach und bequem, — so sehr, daß sie, ähnlich wie bei unsern alten codices die leichtere Lesart, das Präjudiz der Aechtheit und Wahrheit zum voraus nicht für sich hat. Und in der That, handelt es sich denn zwischen Fürst und Volk einfach um ein kontraktliches Verhältniß von Leistung und Gegenleistung? Ist damit, daß der eine Theil an der Erfüllung seiner Leistungspflicht durch fremde Gewalt gehindert wird, der leistungsfähige Theil auch von seiner Pflicht dispensirt? Ist er nicht vielmehr verbunden, um so nachdrücklicher seine eigene Pflicht zu thun, wie gerade auch dem andern Theil mit Daransetzung aller Kräfte zum Wiederbesitz seiner Leistungsfähigkeit zu verhelfen? Wo bliebe die Treue, die Mannentreue, die Grundtugend unserer germanischen Völker von Alters her? Sie beruht freilich auf ganz andern Voraussetzungen als der formelle Eid. Und ohnedieß, bevor man sich der legitimistischen Anschauung unbedingt fügt, könnte man nicht mit Unrecht fragen, ob man wohl

weit zurückzugehen brauche, um zu finden, daß die derzeitige Legitimität vielleicht auch auf der größten Illegitimität beruhe? Beansprucht sie dazu nicht vielfach eine Menge von historischen Rechten und Privilegien, die nun einmal nicht mehr in unsere Zeit passen? Hat der Mann aber für irgend welche, von der Gewalt diktirte Urkunden der alten Zeit, für die Interessen Einzelner oder besonderer Stände u. dgl. sein Blut zu vergießen und nicht für die Interessen der Gegenwart, das Wohl des gesammten Volkes? Der Absolutheit der moralischen Verpflichtung steht ohnedieß nun einmal gerade in politischem Dingen, sagt man, eine andere Absolutheit gegenüber, die der äußeren Verhältnisse. Diese beiden an sich gleich exklusiven Gewalten aber, von denen keine die andere ignoriren, oder schlechthin sich unterthänig machen kann, müssen lernen, sich gegenseitig zu vertragen und sich in einander zu fügen. Es handelt sich hienach um einen vernünftigen Kompromiß, um das Mögliche zu erreichen. Unvernünftig wäre es ja, das Unmögliche zu verlangen. Ultra posse nemo obligatur. Ueber das alles aber — weist uns nicht das Evangelium selbst, statt an irgend eine Form der sonst gepriesenen Legitimität, einfach an die ἐξουσίαι ὑπερέχουσαι und οὖσαι? Ist damit nicht der exklusiven Legitimität im Erbfolgerecht u. dgl. die Axt an die Wurzel gelegt? Schauen wir etwas näher zu, so wissen wir zunächst, daß es dem Apostel Paulus in der Hauptsache darum zu thun ist, die „höher stehenden Gewalten“, das Amt der Obrigkeit, wie immer ihr menschlicher Ursprung sei und welcher Art ihre Verwaltung geschehe, als Stellvertreterin Gottes auf Erden und darum nach Grund und Ziel wie nach dem Kern ihres Wesens als göttliche Ordnung kennen zu lehren. Das Amt mag mit Unrecht erworben, die Gewalt mißbraucht werden u. dgl.: das alles ändert an der Thatsache, daß diese Einrichtung von Gott ist, nichts. Das relative Recht der jeweilig vorhandenen Gewalt aber in allen Ehren: Niemand wird behaupten wollen, daß das Evangelium die unbedingte Anbetung des Erfolgs als einer göttlichen That von uns fordere, denn diese That kann auch ὁ πονηρός, ὁ ἐχθρὸς ἄνθρωπος, ἡ ἐξουσία τοῦ σκότους u. dgl. gethan haben. Das würde zur Abgötterei führen. Diese aber liegt dem Christenthum so fern wie die Sklaverei. Uebrigens handelt es sich für uns hier gar nicht um die faktische Gewalt als solche, sondern um ihre Vergänglichkeit, ihre Infragestellung, beziehungsweise um die Zwischenzeit, die überall da eintritt, wo die

eine faktische Gewalt unbedingt gebrochen, die andere ebenso unbedingt festgestellt ist. Das wäre die Zeit des vollberechtigten Kämpfens und Ringens. Wo fängt nun diese an? Wo hört sie auf? Was ist hier das Mögliche und Unmögliche? Was das Vernünftige? Wann wird Recht und Pflicht, d. h. der Kampf für die alte Herrschaft gegen die andringende neue, zum Unrecht? Tausend Jahr Unrecht geben ja ohnedieß noch keinen Tag Recht. Schauen wir hinaus auf die Wechselfälle des Kriegs, die Künste der Diplomatie, den unendlichen Strom der Geschichte, u. s. w. Wir stehen alle nicht am Ufer der Zeit, sondern schwimmen in und mit ihren Wellen. Wer will hier ein absolutes: Halt! gebieten? Wer will in diesem ewigen Wirrwarr auch nur klar erkennen, wie jetzt die Sachen stehen? Aber freilich, du hast unter allen Umständen deine Pflichten. Und gewiß war eine Zeit, wo die Sache noch nicht entschieden, wo der Kampf dauerte, wo das Zünglein der Wage noch sehr schwankte, und wo es vielleicht an Wenigem und an Wenigen gelegen gewesen, daß Alles gerettet worden. Wo warst du da? Wie hat sich dein Opfermuth, deine Thatesfreudigkeit bewährt? Wie schwer sich doch gerade der „gutgesinnte" Bürger aus der süßen Gewohnheit des Da- und Soseins zu einer energischen That, zu voller Hingebung an das Ganze, an eine höhere, sittliche Idee aufraffen kann! Man kann natürlich die Schaaren der Feinde nicht allein aufhalten und bleibt deßhalb ganz zu Hause. Zu Haus aber klagt man über Verrath und Tyrannei, läßt sich auf spitzfindige Unterscheidungen ein, z. B. über Treueid und Gehorsameid u. dgl., kriecht zum Kreuz, und das Ende ist, daß man entweder die erbarmungslos gepreßte und gepfändete Beute Weniger wird, oder als ein mit Würden und Ehren wohl ausgestatteter Apostat hoch oben in den Reihen der früheren Feinde glänzt. Geht es ihrer Partei gut, so triumphiren die Meisten möglichst laut mit, ob sie auch wenig genug dafür gethan haben. Geht es schlimm, so ducken sie sich, daß der Sturm schadlos über sie hingehe. Werden sie aber doch von ihm erfaßt und fühlen sie das kalte Eisen im eigenen Fleisch, so fluchen sie wohl mit Merkutio: A plague o' both the houses! I am sped!

Und was ist in all dem Wirrwarr aus dem Eid geworden? Die Vögel des Himmels haben ihn gefressen und die Dornen und Disteln der Zeit ihn erstickt. Da ist es ihm allerdings nicht schlimmer ergangen als dem Worte Gottes selbst. Aber eine echte Gottessaat wird auch

in den schlimmsten Zeiten — und da vielleicht am meisten — Segen und Leben spendend ihre unverwüstliche Gotteskraft zeigen. Wenn jedoch selbst Gottes Wort durch unsere Schuld so vielfach zu Schanden wird: wie vielmehr wohl unser eigen Wort und unsere eigene Kraft! Freilich, sich nicht zu Schanden machen zu lassen dadurch, daß man sich nicht schämt, und unter allen Umständen, trotz Eid und Meineid, immer oben zu bleiben, das gilt als die rechte Diplomatenkunst. Wenn einem Talleyrand, dessen Gestalt nach Thiers in dem alles verschlingenden Strahlennimbus um Napoleon her allein noch seine eigenthümlichen Kontouren behielt, von einem andern Historiker vierzig und etliche öffentliche Meineide nachgewiesen wurden, so wundert es uns nur, daß man in solch' einem Leben voll Treulosigkeit überhaupt noch Meineide zählt — ähnlich wie wenn man bei Napoleon streitet, ob wirklich neun Millionen Menschen wegen seiner einst das Leben verloren? Aber man zählt und wägt, denn der Geist ringt überall nach Sicherheit und Klarheit — man will zur Ruhe kommen. Darauf zielt ja gerade auch unser Gegenstand. In dem unendlichen Drängen und Drücken und Stoßen der Dinge und Personen, bei dem allgemeinen Wanken und Schwanken hier und dem nur zu gerechtfertigten Mißtrauen dort, gegenüber dem drohenden Anprall und Sturz der Verhältnisse und dem Zusammenbruch der ganzen Welt umher, da fühlt man so recht das Bedürfniß: δός μοι ποῦ στῶ! Kein Wunsch wird gerechter, keiner tiefer in unserer ganzen sittlichen Natur begründet sein als dieser. Und wo findet man diesen τόπος ἀσάλευτος; Im Eid! („O Tod! ich kenn's — das ist mein Famulus!" 2c.) Er soll dazu dienen, die Erde an den Himmel zu binden und den zeitlichen Dingen den Stempel der Ewigkeit aufzudrücken. Aber du bindest dich nur an dich selbst und ladest dir eine unendliche Verantwortung auf ohne zureichende Kraft und ohne jede Aussicht auf Hilfe und Gnade von oben. Im Gegentheil; du willst ja selbst ausdrücklich, daß Gott dich aufs Strengste richte nach deinem Thun. Siehe zu, wie weit du damit kommst. So lange alles ruhig, glatt und eben, steht der Eid, zumal auch der politische, in hohem Respekt und macht, wie ein gewaltiger Nagel in der Wand, den Eindruck größter Tragkraft. Aber der Nagel steckt nur in lockerem Speiß — in deinem eigenen Herzen. So lange er nichts, oder nicht viel zu tragen hat, merkt man seine Schwäche nicht. Werden aber die Zeiten kritischer, treten allmählich

die ernsten, gewichtigen Pflichten heran, die an den Eid sich hängen, und kommt es darauf an, eben an dem Eid der Leute einen sichern Halt und Verlaß zu haben und solchen Andern zu bieten: da fällt der Nagel sammt allem, was daran hängt, mit Rumor zu Boden und läßt nichts zurück als viel Staub und Schmutz und ein häßliches Loch in der Wand, wo er gesteckt. Tausend andere Dinge, wie Ehrgeiz, Uebermacht, Klugheit und Thorheit, Furcht und Muth, Liebe und Haß u. dgl., haben auf die Gestaltung der Dinge in der Welt gewöhnlich viel mehr Einfluß als der Eid. Kein stürzendes Reich ist noch durch den Eid gehalten, kein weggefegter Thron durch ihn wieder aufgerichtet worden. —

Schauen wir nochmals zurück. Wie erst auf religiösem, kirchlichem Gebiet, tritt uns nicht minder von Seiten des Staats, ob wir ihn nun als christlichen oder modern-unchristlichen fassen, eine Reihe von Gründen gegen den Eid vor das Auge, die nicht zu mißachten sind. Denken wir uns den Staat als einen christlichen (wie wir in Wirklichkeit eigentlich keinen haben), so müssen wir sagen, daß der Eid mit der Idee des christlichen Staats ebenso streite, wie mit der schuldigen Rücksicht des Staats auf Christenthum und Kirche und deßgleichen mit den ewigen Heilsinteressen des Einzelnen. Auf dem Boden des modernen Staats aber ist voran der Widerspruch nicht zu übersehen, der zwischen der Forderung des Eids und der behaupteten staatlichen Selbstgenügsamkeit und Omnipotenz besteht; sodann ist nirgends erfindlich, woher der Staat sein Recht an den Eid ableiten will? Insbesondere aber reimt sich der Eideszwang unmöglich mit der proklamirten Glaubensfreiheit und eine Reihe der häßlichsten Kollisionen, wie sie schon im öffentlichen Leben zu Tage getreten, können wir nur als nothwendiges Ergebniß aus jenem gesetzlichen Widerspruch begreifen. Wenn aber der Staat mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht Ernst machen will, sondern neben und mit ihr den Eid zugleich aufrecht erhält, so hat er jedenfalls kein Recht, den Eid dadurch zum öffentlichen Gespött zu machen, daß er auch erklärt Ungläubige zum Schwur zuläßt. Weiß er jedoch bei Ungläubigen einen Ersatz für den Eid zu finden, warum nicht auch bei Gläubigen, denen der Eid ein Grauen, die aber doch wohl so viel Recht auf Glaubwürdigkeit besitzen als die Andern? Uns dünkt, daß der Unglauben hier, wie sonst die Sünde überhaupt nicht selten, das scharfe Messer

in der Hand Gottes ist, mit dem er die wilden Sprossen am Baum seiner Gemeinde, die oft aller Wahrheit zum Trotz mit so viel verkehrter Sorgfalt gepflegt werden, ausschneidet und dem schnöden Mißbrauch seines Namens in der Welt wehrt. Er straft nicht nur Sünde durch Sünde, sondern macht sie durch sie selbst mitunter unmöglich. Was daher nicht von vorn, sozusagen, nämlich auf dem richtigen Weg des Glaubens und der Liebe zu Gott, gehen will, das muß, mag es auch noch so verkehrt sein, auf dem Weg des Unglaubens dahin kommen, wohin es der Herr von Anfang bestimmt hat. Dahin haben uns zuletzt auch alle die praktischen und faktischen Erfahrungen gewiesen, die der Staat mehr und mehr mit dem Eide macht. Genaue statistische Notizen darüber zusammenzustellen, ist an sich nicht möglich. Soweit sie aber möglich sind, treten uns immer trübere Resultate vor das Auge. Dieß zunächst auf dem Gebiet des assertorischen, speziell des gerichtlichen Eids. Publikum und Richter sind hier der Versuchungen so vielen ausgesetzt, die vom Wege der Wahrheit und des Rechts abführen. Die Gesetzgebung hat sich deßhalb selbst genöthigt gesehen, sich in Betreff des Eids immer größere Beschränkung aufzuerlegen und selbst da, wo der Eid bei uns noch für unersetzlich gilt, hat er anderwärts (um des Unglaubens willen) in der That seinen Ersatz gefunden — zum Beweis, daß letzterer nirgends unmöglich ist. Für moralisch unmöglich sollte nur die Thatsache gelten, daß die Gesetzgebung dem Richter (innerhalb gewisser Schranken, vergl. oben) frei stellt, nicht nur schwören zu lassen, wann und wen er will, sondern auch dem Schwur zu glauben, wo er will. Das Unzulängliche des Eids endlich, bestimmter die ungebührliche Selbstüberhebung des Menschen im Eid betreffs seines Wollens und Könnens tritt uns besonders auf dem Gebiet des promissorischen Eids entgegen und zwar umsomehr, je unsicherer, täuschender und schwieriger hier sich die Dinge der Zukunft gestalten und je schwankender des Menschen eigene Kraft sich erweist. Dieß schon auf dem Gebiet des Diensteides mit allen seinen großen und kleinen Anforderungen und den mancherlei Versuchungen, die in der über- oder untergeordneten Stellung der Menschen, wie in ihrem eigenen Charakter und den umgebenden Verhältnissen gelegen sind. Die Krone der Unzuverlässigkeit aber wird dem politischen Eid gebühren sowohl in Betreff der hier möglicher Weise sich gegenüber stehenden eidlichen Verpflichtungen überhaupt, als

insbesondere in Rücksicht auf den Wechsel sowohl der inneren Anschauung und Ueberzeugung als der äußeren Verhältnisse.

Wohin wir sehen: allenthalben tritt — ein Spiegelbild des Durchschnittsmenschen — der gesetzliche Eid uns entgegen als ein „Schalk und fauler Knecht", der verspricht und nicht hält, Ja sagt und Nein thut, in die Gefahr führt und darin umkommen läßt. Und ist es bei uns auch noch nicht zum Aeußersten gekommen, möchte aber der Staat geneigt sein, die Citrone bis zum letzten Tröpfchen auszudrücken, so sollte nach allem Bisherigen allmählich doch schon hinlänglich Raum in uns die Ueberzeugung von der tiefgründigen Wahrheit dessen gewonnen haben, den der Christ als den einen rechten Meerfels, unbewegt von den Stürmen und Wogen der Zeit, kennt, der aber von Anfang warnend seinen Finger erhoben und uns zugerufen: ἐγὼ δὲ λέγω ὑμῖν μὴ ὀμόσαι ὅλως!

3. Der Eidesersatz auf staatlichem Gebiet.

Indem wir zum letzten Punkt — last not least — kommen, können wir vor Allem fragen:

a) Wo, bei welcher Gattung des Eids, sollte ein Ersatz geschaffen werden? Die volle Antwort unsererseits könnte natürlich nur sein: überall, ὅλως. Wie nun aber einmal die Welt ist, kann und soll, nach dem bekannten geschmackvollen Gleichniß, des Thieres Schweif nicht ganz und mit einem Schlag, sondern „aus Schonung" stückweise abgehauen werden. Man nennt das konservativ, besonnen u. dgl. In gewissem Sinne liegen auch die Verhältnisse nicht überall gleich. Sofern aber ein Unterschied in der Dringlichkeit des Ersatzes gemacht wird, könnten wir, wenn obige Ausführung nicht ganz auf Irrthum beruht, ohne Zweifel sagen, daß voran, dem Staat zum Beispiel und Vorbild, auf dem Territorium der Kirche selbst mit dem Eid in jeder Form und Gestalt grundsätzlich gebrochen werden müßte — wozu sie ja, bei aller prinzipiellen Billigung des Eids, faktisch bei sich von jeher entschiedene Neigung zeigte. Innerhalb der auf dem gesammten Staatsgebiet zu leistenden Eide hat wenigstens von den promissorischen Eiden jeder Art unseres Wissens noch Niemand behauptet, daß sie schlechterdings unentbehrlich seien. Wenn z. B. der Parlamentseid an dem einen Ort und in dem einen Fall hartnäckig gefordert, beziehungsweise seine Ablegung wegen zugestandenen Unglaubens nicht angenommen

wird, so ist nicht nur anderwärts, sondern am gleichen Ort nur gegenüber einem andern Mann das Gegentheil auch der Fall — zum Beweis, wie es sich hier nicht mehr um Prinzipien, sondern um persönliche und parteiliche Verhältnisse handelt. Die Unzuverlässigkeit, die doch im Eid unbedingt ausgeschlossen sein sollte, liegt überhaupt beim Gelöbnißeide zu tief in der Natur der Dinge wie der Personen begründet, als daß man sie nicht längst erfahren und erkannt hätte. Wie zweifelhaft es in der Hauptsache auch mit dem assertorischen, speziell dem Gerichtseide steht, haben wir gesehen. Bleibt am Ende fast nur der eigentliche Parteieneid, dessen Unentbehrlichkeit man bei uns zu behaupten pflegt, obwohl er gar nicht überall existirt und anderwärts jedenfalls unschwer seinen Ersatz findet. Nehmen wir aber auch solch einen einzelnen Punkt an, wo er nicht leicht entbehrt werden könnte, so erbaut sich nun, wie eine auf die Spitze gestellte Pyramide, auf diesem einen Punkt die Sage von der Unentbehrlichkeit des ganzen ungeheuren Eidgebietes und am Ende hat auch die frivolste Eidesforderung ihren Antheil daran. Also μή — ὅλως.

b) Wie würde sich nun aber auf weltlichem, staatlichem Gebiet der Eidesersatz gestalten? Fassen sich Staat und Individuum doch einmal rein in ihrer Diesseitigkeit als vernünftig-sittliche Organismen, die allerlei geistige und materielle Güter, Kräfte und Aufgaben haben und damit hier wirthschaften, so haben wir schon früher gesehen, daß es Sache des Einzelnen wie der Gemeinschaft sein wird, innerhalb der einem Jeden zustehenden Schranke die Aufgabe eines vernünftig-sittlichen Wesens zu erfüllen. Das Bewußtsein dieser Pflicht, deren Erfüllung wir als Gesetz in uns tragen und betreffs der uns selbst zu richten wir allzeit uns gedrungen fühlen, macht im Wesentlichen das Gewissen aus. Die Anerkennung aber von Seiten der Andern, daß der Einzelne dieser seiner vernünftig-sittlichen Pflicht gewissenhaft nachkomme, begründet seine Ehre in der sittlichen Gemeinschaft. So ergibt sich hier als vornehmste Versicherung die auf Ehre und Gewissen. Der Sinn derselben wäre im Allgemeinen: der Versichernde rede die Wahrheit und halte sein Wort so gewiß, als er sich selbst als vernünftig-sittliches Wesen erkenne und von den Andern umher öffentlich dafür anerkannt und als solches behandelt sein wolle. Auf die Fragen, die da noch übrig blieben, wollen wir hier nicht eingehen. Daß die Wahrheit des Versicherten von Seiten des Versichernden selbst ebenso mit sittlichen (z. B.

Freiheit) wie mit materiellen Gütern nöthigenfalls verbürgt werden müßte, resp. der Versichernde für sein Wort haftbar gemacht werden könnte, ist klar. Fährt daher der Staat gegen die bewußte Unwahrheit vor Gericht — und zwar gegen jede, während seither nur die eidlich beschworene gestraft wurde — mit den Mitteln seiner Strafgesetzgebung ernstlich vor, so halten wir ihn ganz in seinem Recht, wenn wir auch nicht in den höhnischen Vorschlag Windhorst's im Reichstag einstimmen, den Gottesleugnern die Schwurformel aufzuerlegen: „ich versichere bei Strafe des Zuchthauses". Worin die Strafen bei den verschieden abgestuften Fällen bestehen sollten, hätte die Gesetzgebung zu bestimmen. Erinnert mag hiebei nur werden, daß von etlichen Matadoren auf dem Gebiet der Strafgesetzgebung längst der dringende Vorschlag gemacht worden, für eigentlich niederträchtige Verbrechen und bübische, ehrlose Handlungen die verpönte Körperstrafe wieder einzusetzen, durch die in England z. B. dem Garottiren allein ein Ziel gesetzt worden sei. Jedenfalls hat es uns schon oft dünken wollen, daß die Strafen für offenbaren frechen Meineid (wie auch für Körperverletzung und Todschlag, besonders bei nächsten Verwandten) bis jetzt viel zu nieder gegriffen seien. Ob andererseits das Wort des Versichernden nicht auch sonst noch durch allerlei Mittel bekräftigt werden könne, ob z. B. in dem alten Institut der Eideshelfer nicht ein Körnlein Wahrheit auch für heute noch verborgen liege in soweit, als die Glaubwürdigkeit eines vor Gericht Unbekannten durch das Wort etlicher bekannten glaubwürdigen Männer in manchen Fällen verbürgt werden könnte: das überlassen wir Sachverständigen zur Beurtheilung. Tritt solche Verbürgung ja doch auch z. B. in finanziellen Verhältnissen ein, die für die Meisten von der größten Bedeutung sind. Jedenfalls wird es, wenn einmal ein Ersatz ernstlich in Frage kommt, an allerlei Uebergängen dazu nicht fehlen, indem man den Eid fakultativ macht, oder Versicherungen an Eidesstatt einführt u. dgl. Was jedoch an solchen fakultativen Ordnungen ist, das können wir anderwärts, z. B. in der Geschichte der Civilehe, zur Genüge sehen. Die Versicherung an Eidesstatt aber verleitet gern zu der Auffassung, „daß die minder feierliche Form weniger zur Wahrheit verpflichte, als der unter den ordentlichen Formen geleistete Eid"; C. Hahn, deutsche Civilprozeßordnung, 1880.

Wenn nun aber der Staat trotz aller Strafmittel und trotz aller

entgegenstehenden Bedenken u. dgl. so krampfhaft am Eide festhält wie seither: warum thut er das? Er fühlt das Unzureichende seiner Kraft. Der Staat bedarf der Religion wie der Einzelne — jeder nach seiner Art. Er erkennt, daß solche Grundsäulen alles öffentlichen und privaten Lebens, wie Wahrheit und Treue, wie überhaupt die mancherlei sittlichen Kräfte und Tugenden, soweit sie dem inneren geistigen Grund und Kern des Menschen angehören, nicht sowohl durch ihn selbst, als vielmehr durch die Religion gebaut und gepflegt und zugleich ebenso durch sie die Macht der selbstsüchtigen, sinnlichen Triebe und Leidenschaften eingedämmt und möglichst gebrochen werden müsse. Er täuscht sich nur darin, daß er, die öffentliche Gesetzesmacht, Religion und Christenthum alsbald auch wieder in ein Gesetz verkehren und Gott und die Menschen kommandiren will auf einem Gebiet, wo er gar nicht der Herr ist. Braucht er daher Religion, so gebrauche er sie religiös, nicht staatlich, und braucht er das Christenthum, so gebrauche er es christlich, nicht jüdisch oder heidnisch. Statt auf Kosten von Religion und Christenthum und im Widerspruch mit seiner eigenen sittlichen Natur durch einen gesetzlich erzwungenen äußerlichen Religionsakt über die in seinem Vermögen erkannte Lücke sich möglichst rasch hinüber helfen zu wollen, erkenne er, daß mit einem, wenn auch noch so schweren und allmählichen Pflanzen und Bauen echter lebendiger Religiosität in den Herzen des Volkes für Wahrheit und Treue im Leben viel mehr gewonnen wird als durch noch so viel Eide; vergl. oben. Aber würden nicht, wenn der Eid fällt, Viele daraus den Schluß ziehen, man bedürfe der Religion überhaupt nicht mehr? Läßt sich der Staat selbst auf diese Gedanken ein, bloß zu zerstören, statt aufzubauen, so mag er sehen, wohin er kommt. Besteht die Religiosität bloß im Eid und zu seinen Zwecken, so ist immerhin nicht viel an ihr verloren; der Spott Kants beweist nur, was für betrübte Ansichten von Religion auch in höchst gebildeten Kreisen oft herrschen. Soll aber nun einmal Philosophie die Religion der Gebildeten sein, so wäre nur zu wünschen, daß sie in der That eine vernünftige und versittlichende sei — viel mehr als die in unsern Tagen. Zu wünschen wäre dann freilich auch, daß Religion die Philosophie des „Ungebildeten" bliebe. Wo jedoch die rechte Geistes- und Herzenskultur und Unkultur sich scheiden, das wäre noch sehr die Frage. Leichtmöglich, daß die Scheidelinie keineswegs mit der Trennung zwischen Reich und Arm, Gelehrt und Ungelehrt,

Vornehm und Gering zusammenfiele derart, daß die Unkultur allein bei den Armen u. dgl. zu finden wäre.

Wie sich nun auch die Dinge gestalten mögen: wir sind überzeugt, daß die Eidesforderung des Staats auf einem ganz richtigen Gefühl nicht nur, sondern auf einem höchst realen Bedürfniß beruhe, so sehr uns die Art und Weise, wie dieses Bedürfniß im Eid gestillt werden will, eine verkehrte dünkt. Wir würden es daher für einen höchst verhängnißvollen Irrthum halten, einen ausreichenden Ersatz des Eids ausschließlich in irgend welchen weltlichen Mitteln und Formen finden zu wollen.

c) Schließen wir mit der alten Katechismusfrage: „Wie geschieht das?“ d. h. hier: wie mag wohl, wenn irgend ein Ersatz in Aussicht genommen, die Eliminirung des Eids aus unserm öffentlichen Leben sich verwirklichen? Gehören wir auch weder unter die großen noch unter die kleinen Propheten, so kennen wir doch alle die πολυποίκιλος σοφία τοῦ θεοῦ, wie die alte Wahrheit: practica est multiplex. Schon mancher Held ist im Dunkel gestorben und mancher stattliche Strom versiegt in Sand und Sumpf. Eine öffentliche Institution, gegen die einmal die Zeit kritisch wird, kann allmählich, kann über Nacht verschwinden ohne Sang und Klang. Als in England neuerdings der Gerichtseid fakultativ gemacht, also auch in gewissen Schranken aufgehoben worden, geschah das ohne viel Rumor. Eine vernünftige Praxis nöthigte dazu. Diese Nöthigung wäre auch anderwärts vorhanden — insbesondere wenn man die nöthige Rücksicht und Ehrerbietung, die man der Religion schuldet, in Rechnung zöge. Aber da fehlt es. Es steckt uns mitunter auch zu viel Ueberlegung, zu viel Sinn für Methode im Blut. Und so ein alter knorriger Baum, wenngleich bis ins Herz faul und morsch, fällt doch nicht leicht von selbst, sondern wird nur vom Sturm gebrochen oder von der Axt gemeistert. Wir haben wiederholt angedeutet, wie eine Aenderung der Dinge bei unserem Gegenstand im Grund ein richtigeres Verhältniß von Staat und Kirche voraussetze. Wie wäre das? Eine Frage wie diese, die seit bald zweitausend Jahren die Völker bewegt, läßt sich nicht in zwei Worten beantworten. Doch mag hier weniges genügen. Erinnern wir uns aber zum voraus, daß gerade auch der gesetzliche Eid uns ein Kind des Unrechts dünkt, das der Staat an Christenthum und Kirche verübt. Lassen wir dabei hier die andern Kirchen und (sofern die

gottgeordneten Einheiten für unser natürliches Leben als Basis für das geistliche die Völker sind) die andern Nationen ihre Wege gehen: es wird jede das ihrem Wesen immanente Schicksal erfüllen. Lernen können wir von jeder. Findet sich aber bei uns die evangelische Kirche vielfach in einem so betrübten Zustande, wie oben angedeutet worden: was thun? Wir rühmen uns, den Geistes- und Wahrheitsinhalt des Evangeliums zu besitzen, haben aber die Form, das Gefäß dafür, allzusehr preisgegeben. Was wird jedoch aus dem Wein, wenn das Glas in Scherben geht? Wenn, wie für die Seele der Leib, so für den Geist von oben die Kirche Wohnhaus und Werkzeug, beziehungsweise Werkstätte, ja die Summa seines Werkes selbst ist: darf man da nach Belieben an solchem Hause zimmern, die Arbeit religiös Unberufenen übergeben, Wind und Wetter überall eindringen, Sparren und Balken verfaulen lassen u. dgl.? Was hält trotz aller niederziehenden Antecedentien in alter und neuer Zeit, trotz Syllabus und Vatikanum u. dgl. die römische Kirche stets über Wasser, wenn nicht die Thatsache, daß sie sich mindestens eben die Form der Kirche als eines selbständigen, wohlorganisirten Ganzen gewahrt hat und kirchliches Bewußtsein und Interesse in ihren Gliedern rege zu halten weiß? Sie thut das natürlich nach ihrer Art. Darin aber liegt zum Theil auch unser Geschick beschlossen.

Die heutigen Kulturstaaten, wie sie nacheinander aufgetaucht, trafen alle die römische Kirche schon auf dem Plan und mußten im Kampf mit ihr, die selbst ein Staat, ein Weltreich sein will, das nöthige Lehrgeld zahlen und sich die volle Existenz allmählich erkämpfen. Was Wunder, wenn man auf dieser Seite von Haus aus mit dem Namen Kirche die Vorstellung einer gegnerischen, feindseligen Macht verbindet und in der möglichsten Umschränkung und Kneblung dieser Macht den nothwendigen Schutz für sich selbst sucht — umsomehr, je gewaltiger im Staat sich die Vorstellung von seiner Omnipotenz ausgebildet! Was Wunder, wenn dann auch die evangelische Kirche, die von Anfang gerade unter dem Schutz der weltlichen Macht aufkam, demselben Schicksal verfiel — trotz dessen, daß sie sich auf ganz anderen Prinzipien aufbaut, den Staat als selbständige, gottgeordnete Macht anerkennt u. s. w. Wie mag das anders werden? Auf demselben Wege, auf dem wir uns die gesetzliche Tilgung des Eids als möglich denken. Wir hoffen nämlich zu Gott, daß auch für die religiösen,

kirchlichen Verhältnisse noch eine Zeit gerechterer Würdigung und Vertheilung dessen, was der Kirche und was dem Staat zukomme, eintreten werde. Freilich hätten beide, Kirche und Staat, hiezu noch gar vieles zu lernen und vieles zu vergessen. Aber wir leben in einer Zeit der Wunder. Und sofern alles Irdische Gleichniß und Prophetie, können wir die wunderbaren Vorgänge auf dem politischen Boden unseres Vaterlandes als eine Bürgschaft dafür ansehen, daß, ob auch Religionssachen bis heute nicht Reichssachen sind, zur rechten Zeit es nicht am rechten Mann fehlen wird, der erkennt, daß es sich nicht um Begünstigung eines Feindes, nicht um Schaffung eines zweiten Papstthumes u. dgl. handelt, sondern um die Erlösung eines Freundes und Genossen im Kampfe aus unwürdigen Banden, somit unmittelbar um Stärkung der eigenen Interessen des Staats, wenn er zur Aufrichtung einer ebenso geeinten als selbständigen deutschen evangelischen Kirche die Hand bietet. Dieß erst die Erfüllung der deutschen Reformation. Hat sich bis dahin die Anschauung vom Eid, die uns als die richtige gilt, wenigstens in der Kirche allgemeiner Bahn gebrochen, so wird dem eintretenden Ausscheidungs- und Einschmelzungsprozeß, vielleicht mit manchen berechtigten, hoffentlich aber mit noch viel mehr unberechtigten Eigenthümlichkeiten der seitherigen Zustände, unschwer auch das durchaus unchristliche Institut des gesetzlichen Eids zum Opfer fallen. Blüht dann aus der geeinten freien Kraft der Kirche wieder neu auf die alte Gottesfurcht und Gottesliebe, so werden auch Wahrheit und Treue im deutschen Volk um so kräftiger wieder im Schwange gehen.

Einige Schlußsätze.

Im Eid verbürgt der Mensch von sich aus vor Gottes Gericht die Wahrheit seines Worts, wie durch Versicherung seiner Gottesfurcht, so durch bewußte freiwillige Uebernahme aller Folgen der Uebertretung des göttlichen Willens. Der Glauben an einen persönlichen Gott ist hier nothwendige Voraussetzung.

Der klassische Boden für den Eid ist die Theokratie des Alten Bundes. Auch im Heidenthum hat der Eid sein volles Recht.

Daß die Gerechtigkeit vor Gott durch unser eigenes natürliches Vermögen und Thun in keiner Weise erreicht werde, gehört zu den

Grundlehren des Neuen Bundes; damit aber ist dem gesetzlichen Eid hier zum voraus der Boden entzogen, wie dann durch das veränderte Verhältniß Gottes zu uns und durch unsere Unfähigkeit, über die hier zur Bürgschaft dienenden Güter von uns aus zu verfügen.

Unter der neuen Geistesherrschaft Christi im Wiedergeborenen ergibt sich Recht und Pflicht eines steten Appells an Gott wie Kraft und Vermögen, vor Gott gerecht zu werden, von selbst. Das Alles ist aber hier so sehr innerlicher, geistiger, persönlicher Art, daß sich ein staatliches Eidesgesetz hierauf unmöglich gründen läßt.

Der Widerspruch gegen den Eid, der in der alten Kirche allgemein gewesen, ist wenigstens in den christlichen Sekten nie ausgestorben, wird aber neuerdings besonders von Seiten der Irreligiosität vertreten.

Der Staat als gesetzliche Lebensmacht hat ohne Rücksicht auf die gegentheilige Forderung des Christenthums auch in christlicher Zeit, wie vorher, den Eid als gesetzliches Mittel stets festgehalten; um seinetwillen hauptsächlich besteht der Eid.

Indem die Kirche im Lauf der Zeiten theils selbst zu einer staatlichen Macht geworden, theils allzusehr in den Dienst des Staats sich ziehen ließ, ergab sich die Approbation des Eids für sie als Frucht ihrer geschichtlichen Entwicklung.

In Wahrheit ist für die Kirche des Evangeliums weder in ihren eigenen Prinzipien, noch in der schuldigen Rücksichtnahme auf den Staat Recht und Pflicht des Eids begründet. Der Kirche kommt vielmehr die Hauptverantwortung für den Eid, ihr der entschiedenste Kampf gegen ihn zu.

Für den Staat liegt die Wahrheit des gesetzlichen Eids in der Thatsache, daß er der Religion bedarf. Falsch aber ist der Wahn, dieses Bedürfniß durch eine gesetzliche Form, wie den Eid, befriedigen zu können. Er kann auch weder ein sittliches Recht an den Eid, noch einen absoluten praktischen Zwang dafür nachweisen. Vielmehr bekennt er selbst in seiner Gesetzgebung die steigende Werthlosigkeit des Eids und sieht sich, wie durch die eigenen Prinzipien, so schon durch den herrschenden Unglauben genöthigt, auf einen Ersatz zu denken.

An Ersatzmitteln fehlt es weder auf geistlichem, noch weltlichem Boden; doch gibt es überhaupt keine gesetzliche Form und Formel, die unbedingte Bürgschaft für Wahrheit und Treue leistet.

Inhaltsverzeichniß.

Druckfehler

mangeln nicht, z. B. pag. 1: bestimmten, statt — tem; pag. 2: sveriger, statt — gen, u. a. m. Doch scheinen sie nirgends sinnstörend aufzutreten. Für die mehrfach antiquirte Orthographie des Drucks ist der Autor nicht verantwortlich.

C. F. Winter'sche Buchdruckerei.

C. F. Winter'sche Buchdruckerei.